# III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

## A. Gemeinderat.

## a) Allgemeine Beftimmungen.

In Gemäßheit des § 59, lit. d, des Gemeindestatutes hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 10. Jänner dem Bürgerm eist er vom Tage seiner Beeidisgung ab auf die Dauer seiner Amtssührung

1. eine Funktionsgebühr von jährlich 24.000 K,

2. die Amtswohnung im Rathause samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume sowie deren Beheizung und Beleuchtung,

3. die Benützung der von der Gemeinde Wien beizustellenden und in Betrieb zu erhaltenden zwei Automobile samt den exforderlichen Garageräumen und

4. die Beleuchtung und Beheizung der Festräume bei von ihm veranstalteten Festlichkeiten bewilligt, dessen Erklärung, auf die Dauer seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister auf die Bensionsbezüge als Magistrats-Direktor zu verzichten, zur Kenntnis genommen und ihm zugesichert, daß alle von ihm als Magistrats-Direktor erworbenen Rechte und Ansprüche für den Fall, als er die Funktionen des Bürgermeisters nicht mehr ausübt, demselben gewahrt bleiben.

Der Gemeinderat hat ferner in seiner Sitzung vom 27. Mai 1913 folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. In teilweiser Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Jänner 1913 wird die dem Bürgermeister bewilligte Funktionsgebühr vom 1. Juni 1913 an mit 40.000 K jährlich bestimmt; im übrigen bleibt dieser Gemeinderatsbeschluß aufrecht.
  - 2. Jedem der drei Bizebürgermeister wird

a) vom Tage ihrer Beeidigung an auf die Dauer ihrer Amtsführung eine jährliche Funktionsgebühr von 12.000 K,

b) die Benützung je eines von der Gemeinde beizustellenden und von ihr im Betriebe zu erhaltenden Automobiles mit den erforderlichen Garageräumen bewilligt.

- 3. Die den Mitgliedern des Stadtrates zukommende Funktions= gebühr wird vom 1. Juni 1913 an mit je 6000 K jährlich für jedes Mitglied fest= gesetzt.
- 4. Bom 1. Juni 1913 an wird die Funktionsgebühr der Bezirks= vorsteher auf 6000 K jährlich erhöht.
- 5. Zur Bedienung der Automobile des Bürgermeisters und der drei Bizebürgermeister werden außer den bereits genehmigten Chauffeurstellen zwei weitere Chauffeurstellen mit den für diese Bediensteten zusfolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. März 1911 sestgesetzten Bezügen systemisiert.

Auf Beranlassung des Bürgermeisters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Februar die Einsetzung eines Ausschuf se für städtisch e Boh = nungsfürsorgermeister, den drei Bize-bürgermeistern und zwölf aus der Mitte des Gemeinderates zu wählenden Mitzgliedern zu bestehen.

Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge, bezüglich welcher die Entscheidung dem Stadtrate zusteht, sind von diesem Ausschusse vorzuberaten und mit seinem Gutachten dem Stadtrate vorzulegen.

In Fällen, in welchen die Entscheidung des Stadtrates mit dem Antrage des Ausschusses im Widerspruch steht, ist die Angelegenheit dem Bürgermeister vorzulegen.

über Angelegenheiten, bezüglich welcher die Entscheidung dem Gemeinderate obliegt, hat der Ausschuß unmittelbar dem Gemeinderate zu berichten.

Dem Ausschusse sind ständig der Magistrats-Referent für städtische Wohnungsfürsorge sowie der Borstand der Magistratsabteilung III, der Stadtbaudirektor und der Direktor der Stadtbuchhaltung oder die Bertreter dieser Beamten und fallweise auch andere städtische Beamte mit beratender Stimme beizuziehen.

Dem Ausschusse wird das Recht eingeräumt, Delegierte der Zentralstelle für Wohnungsresorm, der Hausbesitzer- und der Mieterorganisationen, des Ingenieur- und Architektenvereines und der Baumeistervereinigung den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Im übrigen findet für diesen Ausschuß die mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 31. August 1900, Präs. 3. 4925, genehmigte Geschäftsordnung für Ausschüsse des Wiener Gemeinderates sinngemäße Anwendung.

# b) Erledigte Gemeinderatsmandate.

Im Berichtsjahre starben die Mitglieder des Gemeinderates Franz Luksch (8. Jänner), Franz Weidinger (2. Februar), Franz Schuhmeier (11. Festruar), Kasimir Reisinger (9. April), Anton Fogl (12. Mai) und Anton Kern (26. Oktober); auf das Mandat leistete Berzicht Biktor Silberer (31. Deszember).

#### c) Gemeinderatswahlen.

Im Berichtsjahre fanden feine Wahlen in den Gemeinderat ftatt.

# d) Wahlen ber Gemeindefunktionare.

Die alljährlich vorzunehmende Bahl der vier Schriftführer des Gemeinderates fand in der Gemeinderatssitzung am 20. Juni statt und es wurden die Gemeinderäte Josef Leitner, Josef Dbrist, Georg Philp und Franz Stans gelberger wiedergewählt.

## e) Beichäftstätigfeit des Bemeinderates.

Im Berichtsjahre fanden 37 öffentliche und 26 vertrauliche Sitzungen des Gemeinderates statt.

Dem Gemeinderate wurden 1364 Aften zur Beratung zugewiesen, von welschen in öffentlicher Sitzung 831, in vertraulicher Sitzung 533 Aften erledigt wurden.

Interpellationsbeantwortungen und sonstige Mitteilungen des Vorsitzenden fanden 583 statt.

Interpellationen wurden 369 gestellt und 149 Anträge eingebracht.

Die Zahl der Ausschuß- und Komiteesitzungen, an welchen Mitglieder des Gemeinderates und Stadtrates teilnahmen, betrug 1333.

Im Berichtsjahre sind an Spenden für die Armen Wiens, Obdachlose, arme Schulkinder usw. 105.490 K 16 h eingelaufen, welche den betreffenden humanistären Zwecken und Stiftungen zugeführt wurden.

## B. Gemeinderatsausschüsse, Kommissionen, Komitees.

## a) Bahlen in die Gemeinderatsausschüffe, Rommiffionen, Romitees.

Der Gemeinderat der Stadt Wien entsendete, beziehungsweise wählte in die nachstehend angeführten Gemeinderatsausschüsse, Kommissionen, Bereine und sonstigen Körperschaften folgende Bertreter, beziehungsweise Mitglieder:

In die Handelspolitische Kommission der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: die Gemeinderäte Karl Angermaher, Dr. Pius v. Baechlé, Theodor Daberkow, Anton David, Dr. Alexander Dorn Ritter v. Marwalt, August Drößler, Max Ritter v. Findenigg, Ferdinand Fischer, Dr. Robert Granitsch, Sebastian Grünbeck, Dr. Oskar Hein, Alfons Herold, Franz Klaus, Wendelin Kleiner, Dr. Emmerich Klotherg, Johann Knoll, Leopold Kunschaf, Franz Laubek, Josef Leitner, Dr. Heinrich Wataja, Rudolf Wäller, Anton Ragler, Ernst Reustadt, Matthias Partik, Karl Paulitschke, Dr. Mexander Pupovac, Kasimir Reisinger, Jakob Reumann, Hans Kotter, Josef Schelz, Karl Schreiner, Leopold Steiner, Dr. Jgnaz Stich, Karl Baugoin, Mois Binzenz Bölkl, Wilhelm Zimmermann (28. März); Adolf Gussens Bunsch Bussens Berold (31. Oktober).

In das Schiedsgericht für Lagerhausstreitigkeiten die Herren: Franz Xaver Fürst, Fouragehändler, Josef Ha jek, Kolonialwarenhändler, Matthias Kainz, Gesellschafter der Firma Kainz & Partik, Franz Lienert, Exporteur und Importeur, Karl Resnitsche Ek, Gemischtwarenhändler, Josef Wild, Kommerzialrat, k. k. Hosslieferant (28. März).

In den Gemeinderatsausschuß für städtische Wohnungsfürsorge die Herren Gemeinderäte: Karl Angermaher, Alfons Benda, Theodor Daberkow,

Johann Handerek, Leopold Kunschak, Karl Mah, Kudolf Müller, Matthias Partik, Heinrich Schmid, Hans Schneider, Dr. Jgnaz Stich, Karl Baugoin (11. April).

In die Kommission zum Studium der Untergrundbahn Gemeinderat Rudolf Müller (11. April).

In die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien besindlichen, uns beweglichen Vermögens der Gemeinde Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds für den II. Bezirk Eduard Wagner (11. April).

In die Kommission für die Berwaltung der städtischen Badeanstalten Gemeinderat Josef Schelz (11. April).

In den Gemeinderatsausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Stonomie "Wallhof" Gemeinderat Anton Kern (11. April).

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 25. April 1913 wurde die Mitgliederzahl der nachbenannten Gemeinderatsausschüsse um je ein Mandaterhöht. Auf Grund dieses Beschlusses wurden gewählt:

In den Approvisionierungsausschuß Gemeinderat Ferdinand Eder (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Bkonomie "Wallhof" Gemeinderat Gustav Schäfer (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke Gemeinderat Siegmund Kobiček (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Gaswerke Gemeinderat Josef Klaudy (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung Gemeinderat Siegmund Kodiček (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Straßenbahnen Gemeinderat Josef K I audh (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß wegen Erstattung von Borschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlenteuerung Gemeinderat Josef Stein (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues eines Kaiser Franz Joseph-Stadtmuseums Gemeinderat Mexander Demeter Golk (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für das Straßensäuberungswesen Gemeinderat Alfons Berold (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß zur Regulierung der Bezirksgrenzen Wiens Gemeinderat Alfons Her old (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für städtische Wohnungsfürsorge Gemeinderat Mexander Demeter Golt (27. Mai).

In die Rathauskeller-Kommission Gemeinderat Gustav Schäfer (27. Mai).

In das Komitee zum Studium der Untergrundbahn Gemeinderat Josef Stein (27. Mai).

In die Kommission zur Aberwachung der städtischen Humanitätsanstalten Gemeinderat Alsons Her old (27. Mai).

In die Kommission des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Bermögens der Stadt Wien sowie des unbeweglichen Bermögens der unter der Berwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds aus dem I. Bezirke: Gemeinderat Alfons Herold (27. Mai), aus dem II. Bezirke: Gemeinderat Ferdinand Eder (27. Mai), aus dem IX. Bezirke: Gemeinderat Foses Klaudy (27. Mai).

In die Kommission für Berkehrsanlagen: Bürgermeister Dr. Richard Weistirch ner (31. Oktober).

Ferners wurden im Berichtsjahre gewählt:

In die Baudeputation Rudolf Jäger, Stadtbaumeister und Architekt (27. Mai), Heinrich Stagl, k. k. Baurat, Architekt und Stadtbaumeister (27. Mai).

Zu Vertrauensmännern als Gerichtszeugen für die beim k. k. Bezirksgerichte Floridsdorf in Angelegenheit der Bezirksgrenzenänderung zwischen dem XIX. und XXI. Bezirke stattfindenden Tagsatungen: Johann Schulteis, Bürgerschulsdirektor und Johann Molzer, Stadtmaurermeister und Hausbesitzer (12. Sepstember).

Zu Vertrauensmännern als Gerichtszeugen für die beim k. k. Bezirksgerichte Hernals in Angelegenheit der Bezirksgrenzenänderung zwischen den XVII. und XVIII. Bezirke stattsindenden Tagsatungen Franz Z im mel, Hausbesitzer, und Franz Kothanek, k. k. k. Kechnungsrat (26. September); als Ersatunann Karl Klein, Stablissementbesitzer, und Josef Cortella, Hausbesitzer (26. September).

# b) Geschäftstätigkeit der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen.

Der Disziplinarausichuß des Bemeinderates wurde im Berichtsjahre einmal einberufen; der Gemeinderatsausschuß für die Berleihung des Beimat= und Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 9 Sitzungen 13.826 Beschäftsstüde; der Gemeinderatsausschuß für die städtische Basbeleuchtung in 7 Sigungen 368 Beschäftsftude; ber Bemeinderats= ausschuß für den Bauund Betrieb der städtischen Elektrizität &= werfe in 11 Situngen 195 Beschäftsstude; ber Bemeinderatsausschuß für bie ftädtifchen Strafenbahnen in 23 Sitzungen 600 Beschäftsstüde; ber Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Soch= quellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der I. Raifer Franz Jojeph-Bochquellenleitung führte in 7 Sitzungen 60 Beschäftsftude der Erledigung zu; der Approvifionierungsausichug erledigte in 8 Gigungen 59 Beichaftsftude; die Rathaustellertommiffion in 9 Gipungen 29 Beichäftsftücke; der Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Bien erledigte in 23 Sitzungen 434 Beschäftsstüde; der Lagerhaus= a u s f ch u f wurde zu 6 Situngen einberufen und erledigte 20 Beschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß für die archäologische Erforschung Wiens trat zu 4 Sitzungen; der Gemeinderatsausschuß zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Auskunftei für die in Niederösterreich zur Bermietung gelangenden Somsmerwohnungen trai zu einer Sitzung zusammen; die Rommission zur Berwaltung der städtischen Badeanstalten erledigte in 9 Sitzungen 65 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß für städtische Wohrungsschuß zur Sehelt 7 Sitzungen ab und erledigte 15 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß zur Sebung des Wiener Fremdenverkehres bielt 3 Sitzungen ab und erledigte 5 Geschäftsstücke.

## C. Stadtrat.

Stadtratssitzungen fanden 123 statt. Bon den im Einreichungsprotokolle des Präsidialbureaus im Berichtsjahre eingelangten 20.514 Geschäftsstücken wurden 19.344 Stücke der Erledigung zugeführt; darunter befanden sich 11.672 Geschäftsstücke, welche in den Sitzungen des Stadtrates erledigt wurden.

# D. Bezirksvertretungen.

## a) Allgemeines.

# b) Wahlen in die Bezirksvertretungen.

3m Berichtsjahre fanden feine Bahlen in die Bezirksvertretungen statt.

# c) Funftionare der Bezirksbertretungen.

Um 3. März starb Bezirksvorsteher kaiserlicher Kat Franz Josef Schadek. Im Berichtsjahre fanden folgende Wahlen der Funktionäre der Bezirks= vertretungen statt:

# 3 m IV. Bezirke:

Jum Bezirksvorsteher wurde gewählt Franz R i en ößl (Wahl am 28. Juni, vom Stadtrate am 2. Juli bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Johann Stipa ni (Wahl am 28. Juni, vom Stadtrate am 2. Juli zur Kenntnis genommen).

# 3m VI. Begirte:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Wolfgang Dirnbach er sen. (Wahl am 31. März, vom Stadtrate am 3. April bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stell-vertreter wurde gewählt Ludwig Glas (Wahl am 15. Mai, vom Stadtrate am 20. Mai zur Kenntnis genommen).

# 3m XIV. Begirte:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Eduard Kunz (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Leopold Wich a (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April zur Kenntnis genommen).

# 3 m XVIII. Bezirfe:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Anton Baumann (Wahl am 10. Juni, vom Stadtrate am 17. Juni bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stell-vertreter wurde gewählt Johann Hora f (Wahl am 10. Juni, vom Stadtrate am 17. Juni zur Kenntnis genommen).

## 3 m XIX. Bezirfe:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Wenzel Kuhn (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Johann Duda (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April zur Kenntnis genommen).

# d) Beichäftsführung ber Bezirksbertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 80.848, der Berbuchungen 24.073, der öffentlichen Sitzungen 175, der vertraulichen Sitzungen 177, der Kommissionen 10.191. Über die Verteilung dieser Daten auf die einzelnen Gemeindebezirke gibt der Abschnitt VIII, B "Geschäftsführung der Gemeindeberwaltung" des "Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien" Ausschluß.

# E. Magistrat.

## a) Allgemeine Beftimmungen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar folgende neue Bestimmungen über Zeitbeförderung und Klassenvorrückung der städtischen Angestellten sowie über die Anrechnung einer Duote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe anläßslich der Bersetzung eines städtischen Angestellten in den Ruhestand beschlossen:

§ 1. Stellenbeförderungen (Beförderungen nach Maßgabe freigewordener Stellen) finden in Hinkunft nur insoweit statt, als Stellen nicht durch die Zeitsbeförderung (Besörderung nach Absauf bestimmter Fristen) erlangt werden können. In die Rangsklassen, die durch die Zeitbeförderung erreicht werden können sowie in die I. Diener-Bezugsklasse ist daher nur mehr die Zeitbeförderung oder die Besörderung ad personam zulässig. — Das Recht des Gemeinderates, Angestellte ad personam zu befördern, bleibt unberührt.

Die Zeitbeförderung erstreckt sich auf die in die Rangsklassen eingeteilten, in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Beamten, auf die Praktikanten und jene Kanzlisten, aus denen sich die bezeichneten Status ergänzen und auf die in die Diener-Bezugsklassen eingereihten Personen (Amts-, Schul-, Markt- und Schlachthausdiener, Wahnboten, Warktgebühreneinheber, Aufseher im Aspl- und Werkhause, Zeugwarte der städtischen Sammlungen, Diener in den Versorgungs- häusern).

Alle diese Gemeindebediensteten werden in diesen Bestimmungen unter dem Ausdrucke "Angestellte" zusammengefaßt.

Auf die Diurnisten erstredt sich die Zeitbeförderung nicht.

Für die Beamten des Amtes der städtischen Berufsvormunder bleibt die Zeits beförderung in dem bisherigen Ausmaße aufrecht.

Die Zeitbeförderung erfolgt im allgemeinen bis in die VIII. Rangsklasse; für die Beamten im Konzeptsstatus, die technischen Beamten des Stadtbauamtes (Hauptstatus), die Beamten des Stadtphysikates (ausgenommen die Arzte für Armenbehandlung und Totenbeschau), die Primarärzte der Bersorgungshäuser, Kinderheilanstalten, die Primarärzte und Abteilungsvorskände der Kaiser-Jubisläums-Krankenanstalt, die Beamten des Beterinäramtes, der Sammlungen und des Archivs dis in die VII. Rangsklasse, für die Beamten des Wasserbezugsrevisorates, des Exekutionsamtes und des Zentrals, Wahls und Stenerkatasters dis in die IX. Rangsklasse und für die Beamten des Arbeitss und Dienstvermittlungssamtes, die Marktgefällsbeamten und die Krankenrevisoren dis in die X. Kangssklasse, die Ernennung von Sekundarärzten der Bersorgungshäuser und Kindersheilanstalten zu Primarärzten dieser Humanitätsanstalten erfolgt ausschließlich im Stellenbeförderungswege.

Die Beamten der städtischen Feuerwehr, welche im Bege der Zeitbeförderung nur bis in die VIII. Rangsflaffe gelangen konnen sowie die Beamten des Wafferbezugsrevijorates, des Exefutionsamtes und des Zentral-Wahl- und Steuerfatafters, welche im Wege der Zeitbeförderung nur die IX. Rangsklaffe erreichen fonnen, rüden, wenn fie die vorgeschriebene Zeit in diesen Rangsflaffen vollftredt haben und den Anforderungen hinsichtlich der Beschreibung entsprechen, bei Beibehaltung der rangklaffenmäßigen Stellung, und zwar die Beamten der Feuerwehr in die Bezüge der VII., die Beamten des Wafferbezugsreviforates, des Exefutionsamtes und des Zentral-Bahl- und Steuerkatafters in die Bezüge der VIII. Rangsflaffe, die Beamten aller 4 Kategorien in weiterer Folge auch in die höheren Behaltsstufen dieser Rangsklassen, die Beamten der Feuerwehr überdies in die für den Oberinspektor systemisierte Feuerwehrzulage und in die für die VII. Rangs= flaffe bei der Feuerwehr fustemifierte Dienstalters-Bersonalzulagen vor (Rlaffenvorrüdung); ihre Beförderung in die VII., beziehungsweise VIII. Rangsflasse kann hingegen nur im Bege der Stellenbeförderung erfolgen. In letterem Falle behalten die bereits im Bege der Klaffenvorrückung in die Bezüge diefer Rangs= flaffen gelangten Beamten, falls fie sich schon in den höheren Gehaltsftufen befinden, beziehungsweise die Feuerwehrbeamten, falls fie Dienstalterspersonal= zulagen befiten, diese höheren Bezüge bei. Die Friften für die Gehaltsftufen und die Dienstalterspersonalzulage zählen im Falle der Klaffenvorrückung von dem der Fristvollstreckung nächstfolgenden Tage an. Die später erfolgende Beförderung in die betreffenden Rangsklaffen ändert an der Berechnung der Bezüge nichts.

§ 2. Die bisherigen Adjuten der Aspiranten und Praktikanten bleiben unsverändert; ebenso bleiben die für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstusen der einzelnen Rangsklassen der verschiedenen Status (Stusenvorrückung) bestehenden Fristen sowie die bisherige Anzahl der Gehaltsstusen, abgesehen vom Status der Beamten der städtischen Fenerwehr und vom Status der in die Dienerbezugssklassen eingereihten Angestellten, unverändert. Im Status der Beamten der städtischen Fenerwehr werden die Fristen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstusen in der IX. Rangsklasse mit 2 Jahren und in der VIII. Rangsklasse mit 3 Jahren neu sesstgesett. Ebenso werden Fristen für die Vorrückung in die höheren

Gehaltsstufen beider Dienerbezugsklassen mit 3 Jahren neu bestimmt. Die bisherige Anzahl der Gehaltsstufen bleibt in beiden Status unverändert.

Die für die Beamten der städtischen Feuerwehr in der VIII. Rangsklasse sussensierten Dienstalterspersonalzulagen werden mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Bestimmungen aufgelassen.

Singegen bleiben die für die Beamten der städtischen Feuerwehr in der VII. Rangsklasse geschaffenen Dienstalterspersonalzulagen und die für sämtliche Beamte der städtischen Feuerwehr geschaffenen Feuerwehrzulagen bestehen.

Die für den leitenden Primararzt des Seehospizes in San Pelagio sustemisierte, in die Pension nicht einrechenbare Zulage jährlicher 600 K, welche nach
den geltenden Bestimmungen bei Erlangung der VII. Rangsklasse einzustellen war,
gebührt nunmehr dem leitenden Primararzt in San Pelagio ohne Rücksicht auf
die Rangsklasse, die er einnimmt, für die ganze Dauer seiner Stellung als
leitender Primararzt.

Die Fristen für die Borrückung in die höheren Gehaltsstusen (Stusenvorsrückung) sind bei Zeitbeförderungen von dem der Fristvollstreckung nächstsolgensden Tage, bei Stellenbeförderungen von dem Tage an, an welchem der Angestellte in die höhere Rangsklasse gelangt ist, zu berechnen.

Die Fristen für die Zeitbeförderung der Kanzlisten, Praktikanten und Besamten sowie die Fristen für die Klassenvorrückung bei der städtischen Feuerwehr, beim Wasserbezugsrevisorate, beim Exekutionsamte und beim Zentral-Wahls und Steuerkataster, werden in der aus der am Ende beigefügten Tabelle ersichtlichen Dauer festgesetzt. In die Zeitbeförderungss und Klassenvorrückungsfrist wird die in einer Rangsklasse zurückgelegte provisorische Dienstzeit und in die Praktikantenvienstzeit, abgesehen von den Praktikanten des Konkretualstatus, die Aspirantenvienstzeit eingerechnet. Die Praktikantendienstzeit ist mit den nachfolgenden Aussenahmen einheitlich mit 2 Jahren bestimmt.

Für jene Praktikanten des Konkretualstatus, welche nicht mindestens 2 Jahre als Kanzleidiurnisten in Berwendung gestanden sind, beträgt die Zeitbeförderungsfrist 3 Jahre, für die Praktikanten der Buchhaltung, welche nicht mindestens ein Jahr als Buchhaltungsdiurnisten verwendet wurden, beträgt diese Frist 2 Jahre. Für die Praktikanten im Wasserbezugsrevisorate beträgt die Frist ebenfalls 3 Jahre.

Die XI. Rangsklasse der Status des Crekutionsamtes und des Zentral-Wahls und Steuerkatasters ergänzt sich im Wege der Zeitbeförderung aus jenen Kanzslisten, welche im Exekutionsamte, beziehungsweise im Zentral-Wahls und Steuerskataster eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Für die in die Dienerbezugsklassen eingereihten Angestellten wird die Frist zur Beförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse mit 10 Jahren sestgesetzt. In diese Frist wird eine in der II. Bezugsklasse zugebrachte provisorische Dienstzeit und den Bediensteten aus dem Stande der Feuerwehr die über 10 Jahr e bei dieser zugebrachte Dienstzeit eingerechnet. Bei der Beförderung eines solchen Bediensteten bleibt aber seinen Bormännern für ihre später erfolgende Besörderung ihr Rangsewerhältnis zu ihm vorbehalten, wenn es sich nicht in der Zwischenzeit geändert hätte.

§ 3. Nur der Status der rechtskundigen Beamten, der Status der technischen Beamten des Stadtbauamtes (Hauptstatus), der geodätische Hilfsstatus des Stadtbauamtes, der bau= und maschinentechnische Hilfsstatus des Stadtbauamtes, die Status des Beterinäramtes, der Stadtbuchhaltung und des Wasserbezugsrevisorates haben je einen eigenen Praktikantenstand.

Die Praktikanten der Hauptkasse, des Steueramtes, des Marktamtes, des Konskriptionsamtes und der Kanzlei bilden unter der Bezeichnung "Kanzleipraktistanten" einen Konkretualskatus.

Die Bezüge der Praktikanten sowie der Diurnisten und Kanzlisten der Konfretualstatus sind unter denselben Rubriken zu verrechnen, wie die Bezüge der Beamten jener Status, denen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind; ebenso sind die Bezüge der Diurnisten und Kanzlisten der Buchhaltung mit den Bezügen der Beamten dieses Amtes unter derselben Rubrik zu führen.

§ 4. Die bisherige Systemisierung der Stellen für jede einzelne Aangsflasse eines jeden Status wird hinsichtlich jener Rangsflassen aufgelassen, in welche die Angestellten durch die Zeitbeförderung gelangen. An Stelle dieser Art der Systemisierung tritt die Gesantspstemisierung der Stellen für alle Rangsflassen, welche in eine m Status durch die Zeitbeförderung erreichbar sind, einschließlich der Stellen in der niedersten Rangsflasse des Status (Summarstand); in diesen Summarstand sind in jenen Status, welche sich aus Praktikanten, beziehungsweise Kanzlisten (Diurnisten) einzubeziehen. Ebenso treten an Stelle der bisherigen Systemisierung der Stellen in den beiden Bezugsklassen der einzelnen Dienerstatus Summarstände, in welche die provisorischen Stellen der einzelnen Status einbezogen sind.

Diese Summarstände der einzelnen Beamten= und Dienerstatus werden in der aus den beiden Beilagen dieser Bestimmungen ersichtlichen Weise seizeget.

Die Stellen der Arzte in den Versorgungshäusern bilden je einen eigenen Summarstand für die Stellen der Primarärzte einerseits und für die Stellen der Sekundarärzte andererseits. Das Gleiche trifft rücksichtlich der Stellen der Arzte in jeder der drei Kinderheilanstalten zu.

Die Stellen der Primarärzte und der Abteilungsvorstände der Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt bilden ebenfalls je einen eigenen Summarstand.

Die Stelle des Primararztes des Kinderhospizes in Sulzbach wird anstatt in der IX., in der VIII. Kangsklasse spiftemisiert.

Das Verhältnis der definitiven zu den provisorischen Schuldienerstellen ist von 3 zu 3 Jahren nach dem jedesmaligen Stande am 1. Jänner der Jahre 1914, 1917 usw. einer Überprüfung und entsprechenden Richtigstellung zu unterziehen; hiebei ist die Zahl der definitiven Schuldienerstellen mit 81% der gesamten erforderlichen Schuldienerstellen (G. R. B. vom 23. Jänner 1906, Z. 591) zu berechnen.

Eine Ernennung im Wege der Zeitbeförderung zieht eine weitere Ernennung nicht nach sich.

§ 5. Wer, ohne bisher im Dienste der Gemeinde Biengestanden zu sein, auf einen mit Gehalt oder Adjutum verbundenen Dienst= posten Angestellter wird, erhält den Dienstrang und den Titel vom Tage des Dienstantrittes, den Gehalt, allfällige Zulagen und das Adjutum von demselben Tage, das Quartiergeld (Quartiergeldquote) vom ersten Tage des dem Dienst=antritte folgenden Zinsquartals an. Erfolgt der Dienstantritt mehrerer solcher Ansgestellter desselben Dienstzweiges an demselben Tage, so richtet sich ihr gegensseitiger Dienstrang nach der bei der Aufnahme bestimmten Reihensolge.

Bei der Ernennung von Angestellten, die bereits im Dienste der Gemeinde stehen, mag die Ernennung eine Beförderung in sich schließen oder nicht, gilt folgendes:

- a) Der Dien strang richtet sich bei Zeitbeförderungen nach dem Tage des Ablauses der Beförderungsfrist, in allen anderen Fällen nach dem Tage der Ernennung. Laufen die Beförderungsfristen für mehrere Ansgestellte an demselben Tage ab, so bleibt für sie ihr bisheriges Rangsverhältnis aufrecht. Werden mehrere Stellen derselben Klasse eines Status an demselben Tage im Wege der Stellenbeförderung besetzt, so richtet sich das Rangverhältnis zwischen den auf diese Stellen Ernannten nach der Reihenfolge ihrer Ernennung.
- b) Der Genuß des systemmäßigen Gehaltes und allfälliger Zulagen beginnt bei der Zeitbeförderung und Klassen vorrückungsstift, son ft mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Beförderungs, beziehungsweise Borrückungsstrift, son st mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monates. Eine Ernennung gilt als mit jenem Tage vollzogen, an welchem sie von der zuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung wird vom Stadtrate ausgesprochen.

Wenn ein im Genusse eines Taggeldes, Tag-, Wochen- oder Monatslohnes stehender Bediensteter der Gemeinde zum Angestellten ernannt wird, beginnt der Genuß des neuen Gehaltes und der allfälligen Zulagen mit dem Tage der Erenennung.

- c) Der Genuß des Quartiergeldes beginnt in den Fällen der Zeitbeförderung und Klassenvorrückung mit dem ersten Tage des dem Ablause der Beförderungs-, beziehungsweise Borrückungsfrist, sonst mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Zinsquartales.
- d) Das Recht auf die Führung des Titels steht dem Angestellten in allen Fällen vom Tage der Ernennung an zu.
- § 6. Die Borausseise der Klassenvorrückung teilhaftig wird, insolange ihm ber Anspruch nicht durch ein Disziplinarerkenntnis entzogen ist, sind: der Ablauf der Beförderungs-, beziehungsweise Borrückungsfrist (§ 7), eine entsprechende Berwendung (§ 8), endlich das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen beson- deren Erfordernisse (§ 9).
- § 7. In Betreff der Berechnung der Beförderungs= und Vorrückungsfristen gilt folgendes:

Die Frist beginnt mit dem Tage, der auf jenen folgt, nach welchem sich gemäß § 5 der Dienstrang des Angestellten richtet, für Kanzlisten aber, die dem Exestutionsamte oder dem Zentral-Wahls und Steuerkataster zugewiesen sind, mit dem Tage ihrer Zuweisung, oder, wenn diese der Ernennung zum Kanzlisten voraußsgegangen ist, mit dem Tage dieser Ernennung.

Sie endet mit jenem Tage ihres letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Tage ihres Beginnes entspricht. Fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monate, so endet sie mit dem letzten Tage dieses Monates.

Bird ein Angestellter — weder strasweise noch auch mit Beförderung — in einen anderen Status übersetzt, so wird ihm der bis dorthin zurückgelegte Teil der Beförderungsfrist eingerechnet. Ebenso wird bei Ernennung von Sekundarärzten der Bersorgungshäuser und Kinderheilanstalten zu Primarärzten dieser Huma-nitätsanstalten, und zwar ohne Kücksicht, ob die Ernennung an derselben Anstalt erfolgt oder nicht, die von dem Ernannten als Sekundararzt in der VIII. Kangs-klasse zurückgelegte Dienstzeit für die Zeitbeförderung in die VII. Kangsklasse und überdies für die Borrückung in die höheren Gehaltsstusen der VIII. Rangsklasse, der der Ernannte auch als Primararzt angehört, eingerechnet. Doch endet die neue Frist in allen diesen Fällen nicht früher als die des unmittelbaren Bormannes, hinter dem der Angestellte eingereiht worden ist.

Eine bei dem Vormanne etwa nach § 10 dieser Bestimmungen oder strasweise eingetretene Verlängerung der Frist bleibt hiebei außer Betracht.

§ 8. Die zur Zeitbeförderung, beziehungsweise Rlassenvorrückung notwendige entsprechende Berwendung wird nachgewiesen:

Bei den dem Exefutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugewiesenen Kanzlisten durch die Bestätigung des Amtsvorstehers (Vorstandes der Magistratsabteilung, Bezirksamtsleiters, Bezirksvorstehers, Amtsvorstandes) über ihre vollkommen zufrieden fellende Dienstleift ung während der Besörderungsfrist; bei den übrigen Angestellten durch eine den nachstehenden Anforderungen entsprechende Beschnalstellten über seine Berwendung während des Bersonalstandesausweises des Angestellten über seine Berwendung während des letzen in die Besörderungssrist fallenden Kalenderjahres und durch die Erstärung des Amtsvorstehers, daß die seitherige Berwendung des Angestellten nicht unter die für diese Beschreibung gestellten Ansorderungen herabgegangen ist.

Die Beschreibung muß folgende fein:

# In der 5. und 6. Rubrif:

Für die Beförderung vom Praktikanten in die unterfte Rangsklaffe des betreffenden Status in beiden Rubriken gut;

für die Beförderung in die nächft höhere Rangsklaffe in beiden Rubriken fehrgut;

für die Beförderung in die weitere Rangsklaffe in die I. Diener-Bezugsklaffe in der einen Rubrik fehr gut, in der anderen Rubrik vorzüglich;

für die Beförderung der in der ersten und zweiten Gruppe der am Ende beisgegebenen Tabelle bezeichneten Beamten in die VII. Rangsklasse, beziehungsweise im Status der Beamten der städtischen Feuerwehr auch für die Borrückung in die Bezüge der VII. Rangsklasse sowie schließlich für die Beförderung der in den Gruppen 3 bis 8 der Tabelle genannten Beamten in die VIII. Rangsklasse und für die Borrückung der in den Gruppen 9 und 10 genannten Beamten in die Bezüge der VIII. Rangsklasse in beiden Rubriken vorzüglich.

In der 7. und 8. Rubrif: fehr fleißig, tadellos.

Auf die bereits vorhandenen, schon bisherder zeitbeförsderungsscriften der ung teilhaftigen "Angestellten" (§ 1, Abs. 2), welche den bezeichneten Beschreibungs-Erfordernissen gegenwärtig oder in Zukunft nicht entsprechen, wohl aber jenen, die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1906, Pr.-Z. 17.000, festgesetzt wurden, sinden jeweilig die bisherigen Zeitbesörderungsssissen des berusenen Gemeinderatsbeschlusses Anwendung.

Ift nach der Erklärung des Amtsvorstehers die Berwendung des Angestellten seit seiner letzten Beschreibung unter das für die Zeitbeförderung, beziehungsweise Zeitvorrückung ersorderliche Maß herabgegangen, so ist die im § 50 der Dienstepragmatik vorgesehene Beschreibungskommission zur Überprüfung dieser Ersklärung einzuberusen. Bestätigt sie die Erklärung des Amtsvorstehers, so ist dies dem Angestellten mittels Aufnahmeschrift bekanntzugeben und es steht ihm dagegen der Einspruch an die Berufungskommission im Sinne des § 53 der Dienstpragmatik zu. Sine Sintragung in den Personalstandesausweis sindet aus Anlaß eines solchen Bersahrens nicht statt.

§ 9. Insoweit eine Ernennung auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen an besondere Erfordernisse (Ablegungen von Prüfungen, Probedienstzeit u. dgl.) geknüpft ist, bildet auch der Nachweis dieser Ersordernisse eine Boraussehung der Zeitbeförderung.

Für Praktikanten des Konkretualstandes, die in dem Status der Hauptkasse, des Steueramtes, des Marktamtes oder Konskriptionsamtes der Zeitbeförderung in die XI. Rangsklasse teilhaftig werden sollen, bildet es ein besonderes Erfordernis, daß sie durch das letzte Halbjahr der Beförderungsfrist in dem betreffenden Amte in Berwendung gewesen sind.

§ 10. Wenn beim Ablaufe der Beförderungs= oder Borrückungsfrist der Nachweis der Berwendung noch nicht vorliegt, wird dadurch die Frist nicht ver= längert, sondern nur die Entscheidung über die Beförderung oder Borrückung hinausgeschoben.

Die Beförderungs= oder Vorrückungsfrist wird dadurch, daß bei ihrem Ab= laufe eine Voraussetzung der Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung mangelt, bis zum Tage des Eintrittes sämtlicher Voraussetzungen verlängert.

Unterblieb die Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung mangels entspreschender Verwendung (§ 8) und wird der Nachweis einer solchen Verwendung durch eine spätere Beschreibung erbracht, so endet die Beförderungss, beziehungsweise Vorrückungsfrist am 31. Dezember jenes Jahres, für welches diese spätere Beschreibung erfolgte.

Für die dem Exekutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zusgewiesenen Kanzlisten verlängert sich die Beförderungsfrist jedesmal um 1 Jahr, wenn das Erfordernis der vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung mangelt.

- § 11. Die Gesuche um Zeitbeförderung oder um Klassenvorrückung sind vom Bewerber nach Ablauf der Frist im Dienstwege zu überreichen.
- § 12. Bei den Beamten der IV., V. und VI. Rangsklasse entfällt die Besichreibung.

Insoweit noch eine Stellenbeförderung in die VII. und VIII. Rangsklasse stattsindet, ist hiezu eine Beschreibung, die in der 5. und 6. Rubrik des Personalstandesausweises auf "vorzüglich", in der Rubrik 7 und 8 auf "sehr fleißig, tadels los" lautet, und bei Stellen, die nach ihrer Bestimmung dauernd oder vorübersgehend mit einer leitenden Tätigkeit verbunden sind, auch die Eignung hiezu ersorderlich.

Die Beförderung ad personam schließt keine Bermehrung der Stellenanzahl des hetreffenden Summarstandes oder der für die Rangsklassen eines Status spstemissierten Stellen in sich und hat daher auch keine weitere Ernennung zur Folge.

Die Besetzung freigewordener Stellen findet in hinkunft von Amts wegen und ohne Ausschreibung statt.

Ansuchen um Beförderung ad personam sind als unzulässig abzuweisen.

- § 13. Die vorliegenden Bestimmungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 1913 in Kraft. Doch haben folgende Übergangsbestimmungen zu gelten:
- a) Den Angestellten ist für die Zeitbeförderung, Klassenvorrückung und den Beamten auch für die Stusenvorrückung die Dienstzeit, die sie in ihrer gegenwärtigen Klasse (Kangsklasse, Klasse der Praktikanten und Aspiranten, Bezugssklasse schaffe (Gemeinderatsbeschluß vom 5. April 1897, Z. 3941)), den letzteren überdies die Dienstzeit, die sie über die nunmehr festgesetzte Beförderungsfrist hinaus in der im Status vorhergehenden Klasse vollstreckt haben, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen anzurechnen:

Die Zeitbeförderungs=, Klassenvorrückungs= und Stusenvorrückungsfrist jedes Einzelnen darf im allgemeinen nicht vor der seines unmittelbaren Bormannes ablausen, soweit eine Ausnahme nicht in einem Mangel der Boraus= setzungen für die Zeitbeförderung oder in einem Disziplinarerkenntnisse begründet ist.

Doch wird ein Angestellter, dem seinerzeit ein nicht besser beschriebener Hintermann bei der Beförderung vorgezogen wurde, hinsichtlich der Bezüge so beshandelt, als ob jene Besörderung nicht erfolgt wäre; nur tritt die Zeitbesörderung für ihn erst nach Maßgabe der allgemeinen Borschriften ein.

Burde einem Angestellten in seiner gegenwärtigen Klasse die Beförderungssoder Vorrückungsfrist durch ein Disziplinarerkenntnis verlängert, so gilt diese Verslängerung auch für die neuen Beförderungssund Vorrückungsfristen.

Einem degradierten Angestellten wird die in seiner gegenwärtigen und in der vorausgegangenen niedrigeren Klasse vollstreckte Dienstzeit angerechnet.

Den dem Exekutionsamte und dem Zentral-Wahl- und Steuerkatafter zusgewiesenen Kanzlisten ist die in dieser Eigenschaft in dem betreffenden Amte zusrückgelegte Dienstzeit in die Zeitbeförderungsfrist einzurechnen.

Die Dienstzeit der Angestellten ist von dem Tage ab zu rechnen, an dem sie ihren Kang erlangt oder — mangels eines Kangstages — an dem sie die bestressende Klasse erreicht haben.

b) Die neuen Fristen für die Stufenvorrückung sind von dem Tage ab zu rechnen, mit dem die betreffenden Angestellten ihren Rang erlangt haben oder — mangels eines Rangstages — an dem sie in die betreffende Klasse gelangt sind.

Soweit die in der Gehaltsstufe zurückgelegte Dienstzeit länger ist, als die neue Borrückungsfrist, wird diese Überdienstzeit vorbehaltlich der Anwendung der alinea a) auf die Borrückungsfristen angerechnet, die für die weiteren Gehaltsstufen der betreffenden Rangs= oder Bezugsklasse seitende,

Die Beamten der Feuerwehr, die in der X., IX. oder VIII. Kangsklasse stehen, werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt, wenn sie innerhalb eines Monates vom Tage des gegenwärtigen Gemeinderatsbeschlusses an bei der Masgiftrats-Direktion ein diesbezügliches Berlangen stellen.

- c) Der Rang der Angestellten ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen neu festzusetzen.
- d) Zeitbeförderungen, für welche die Frist vor dem 1. Fänner 1913 abgelaufen ist, unterliegen den bisherigen Bestimmungen.
- e) Eine Nachzahlung von Bezügen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1913 findet nicht ftatt.
- f) Auf Beförderungen, aus denen sich ein Kangstag nach dem 31. Dezember 1912 ergibt, sind unbeschadet erworbener Rechte die vorliegenden Bestimmungen anzuwenden, derart, als wenn sie damals bereits genehmigt gewesen wären. Demgemäß ist bei solchen Beförderungen der Kang und der Anfallstermin der Bezüge richtigzustellen.

Tabelle über die zukünstige Zeitbeförderung (Klassenborrüdung) der städtischen Angestellten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
langstlaffe	Rechtstundige Beamte, technische Beamte des Stadt- bauamtes (Haupistaus), Stadtphyssist (ausge- nommen die Arzte für Armendebandlung und Totenbeschau), Beterinäramt, städtische Samm- lungen, Archiv, Feuerwehr	Primarärze der Bersorgungshäufer und Kinderheil- anstalten; Primarärzte und Abteilungsvorftände der Kaifer Franx Joseph-Aubiläums-Krankenanstalt	Merzie für Armenbehandlung und Totenbeschau, Sekundarätzte in den Bersorgungshäusern und Kinderheisanftalten	Geobatischer Hilfsftatus des Stadtbauamtes, Hilfs-	Stadtbuchhaltung, bau- und mafchinentechnischer Bilfis- ftatus bes Ctabtbauamtes	hauptlaffe, Steueramt, Marktamt, Ronftriptionsamt	Ranzlei	Gemein defriedhofe	Wafferbezugs-Reviforat	Exetutionsamt, Zentral-Bahl. und Steuerkatafter	Arbeits. und Dienspbermittlungsamt, Martigefalls. beamte, Rrantentebisoren
85	Befö	rberu	ngsfr	isten	(Vor1	üđun	gsfrif	ten)	in Ja	hren	
VIII.	5*)	5	-8				-	-			
IX.	4		4	4	5	6	7	7	7***)	8***)	
X.	4	_	4	4	4	5	6	6	6	6	
XI.		_	_	4	4	4	4	4	4	5	5
Praft.	2	_	_	2	1 (2)**)	2 (3)**)	2 (3)**)		3	_	_
Kalft.										2	

<sup>\*)</sup> Für die städtische Feuerwehr Rlaffenvorrüdungsfrift.

<sup>\*\*)</sup> Die dreisährige Frist in den Rubriten 6 und 7 gilt für jene Praktikanten des Konkretualstatus, welche vor ihrer Ernennung zu Praktikanten (Aspiranten) nicht wenigstens 2 Jahre
als Kanzleidiurnisten, die zweijährige Frist in der Rubrik 5 für jene Praktikanten der Stadtbuchhaltung, welche nicht wenigstens ein Jahr als Buchhaltungsdiurnisten in Berwendung
gestanden sind.

<sup>\*\*\*)</sup> Rlaffenvorrudungsfrift.

# Beamfen-Bummarftände.

		Der fünftige Sum umfaßt	marstar	ıb			
1-30r	Status	The same of the sa	Stelle	enzahl	Anmertung		
Post-Nr.		die nachbezeichneten Rangeklaffen 2c.	intra   extra				
			statum				
1	Rechtskundige Beamte	VII. bis X. Rangs- flasse u. Konzepts- praktikanten (ein- schließl. Uspiranten)	238	8	4 Stellen haben für Rech- nung von 4 ad personam ernannten Magifiratöräten unbesetht zu bleiben, 8 Stel- len extra statum für Rechnung anderwärts Zu- gewiesener.		
2	Technische Beamte (Hauptstatus)	VII. bis X. Rangs= flasse und Bau= praktikanten (ein- schließk. Aspiranten)	175	2	2 Stellen find für Rechnung von 2 Borortebeamten unbesett zu lassen, 2 Stellen extra statum für Rechnung anderwärts Bugewiesener.		
3	Hilfsstatus für Architektur	VIII. bis XI. Rangsklasse und Architekturzeichner	19		1 Stelle ift für Rechnung eines in ber VII. Rangs- klasse befindlichen Beamten offen zu lassen.		
4	Geodätischer Hilfsstatus	VIII. bis XI. Kangsklaffe und Praktikanten (ein- schließl.Aspiranten)	11	(17 (and) (44	Bufolge G. R. B. vom 21. Dezember 1911, Prai 3. 18193, verringert sich die Stellenzahl ab 1. Mai 1916 auf 10, dafür um 1 Stelle in der VII. Rangs- klasse mehr.		
5	Bau-u. maschinen- technischer Hilfs- status	VIII. bis XI. Rangsklasse und Bauaufsichtsprakti- kanten (einschließt. Aspiranten)	85	and 1	2 Stellen haben für Rech- nung von 2 ad personam in der VII. Kangsklasse be- sindliche Bauaussiches Ober- revidenten unbesetzt zu blei- ben, 1 Stelle extra statum für Rechnung eines ander- wärts Zugewiesenen.		
6	Stadtphysikat	VII. bis X. Rangs= flaffe	37	01 / nenis	mesiaminines 71		
7	Armenärzte	VIII.bisX.Rangs= flasse u. Sanitäts= praktikanten	110	II 7	plam?		
8	Beterinäramt	VII. bis X. Rangs- flasse u. Beterinär- amtspraktikanten (einschl. Aspiranten)	92	9			
9	Städtische Sammlungen	VII. bis X. Rangs= flasse und Praktikanten	10		tion between ber Nebrit		

		Der fünftige Sun umfaßt	ımarştaı	ıδ	
Bost-Nr.	Status		Stellenzahl		Anmerfung
8	The state of the s	die nachbezeichneten Rangsklassen 2c.	intra extra		
			stat	tum	
10	Arciv	VII. bis X. Rangs= klasse und Praktikanten	5		
11	Fenerwehr	VIII. bis X. Rangklaffe	8	-	
12	Stadtbuchhaltung	VIII. bis XI. Rangsklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	251	13	18 Stellen extra statum- für Rechnung anderwärts Bugewiesener, 1 Stelle extra statum für 1 der- zeit verwendeten Ersap- biurnisten.
13	Wasserbezugs= Revisorat	IX. bis XI. Rangs= flasse und Praktikanten	28		and standard the sent standard keys
14	Hauptkaffe	VIII. bis XI. Rangsklasse und Praktikanten	199	5	5 Stellen extra statum für Rechnung anderwärts Zugewiesener, 1 Stelle extra statum für 1 der Kanzlei zugewiesenen und durch 1 Praftikanten er- setzen Beamten.
15	Steneramt	VIII. bis XI. Rangsklasse und Praktikanten	281		authora mark
16	Marktamt	VIII. bis XI. Rangsklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	117	1	1 Stelle extra statum für einen der Übernahms- stelle für Bieh und Fleisch zugewiesenen Beamten.
17	Konîfriptionsamt	VIII. bis XI. Rangsklaffe fowie Praktikanten und Diurniften	281	1	minimum is
18	Rauzlei	VIII. bis XI. Rangsklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	691	14	5 Diurnistenstellen haben für Rechnung dreier Beamter, 1 Stelle für Rechnung eines zugewiesenen Hauptkassenbeamten unbesseht zu bleiben, 14 Stellen extra statum für Rechnung Zugewiesener,1 Stelle extra statum.
19	Gemeinde-Fried- höfe	VIII. bis XI. Nangsklasse	19	1	1Stelle extra statum (ber- zeit X. Rangsflaffe).

Die in der Rubrit »extra statum« ausgewiesenen Stellen sind veranderlich und zeitlich beschränft, daher nicht in die dauernde Spsiemisierung aufgenommen.

				Der fünftige Sum umfaßt	marstan	ib		
Post-Mr.	0	Status		THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TW	Stellenzahl		Anmerfung	
Bo				die nachbezeichneten Rangeklaffen 2c.	intra extra			
					stat	um		
20	Gre	Ezekutionsamt		IX. bis XI. Rangs= flaffe sowie Kanglisten und Diurnisten	234	_	- Annahaman M	
21			Bahl= u. itaster	IX. bis XI. Rangs= flasse sowie Kanzlisten und Diurnisten	112		annilum =	
22	Ma Be	rftgef	älls=	X. und XI. Rangsklasse	2	_		
23	Arbeite: n. Dienst: vermittlungsamt			X. und XI. Rangsklaffe	15	_	Außerbem 40 Diurnisten- stellen	
24		te in	a) Primar ärzte	VII. und VIII. Rangsklaffe	9*)		*) 1 Stelle bleibt für Rech- nung eines ad personam	
24	Berforg.=		b) Se- fundar- ärzie	VIII. bis X. Rangsklaffe	9		in der VI. Kangsklasse be- findlichen Primararztes I. Klasse unbesetzt.	
	1 25	St. Pelagio	a) Primar ärzte	VII. und VIII. Rangsklasse	2		nendfied@_cq	
	ftädtifdjeu nftalten	Belg	b) Se- fundar- ärzte	VIII. bis X. Rangsflasse	5	-		
25	n ftädt lauftal	Ball	a) Primar- ärzte	VII. und VIII. Rangsklaffe	1		Cantifornio S	
20	in de	Ŝ	b) Se- fundar- ärzte	VIII. bis X. Rangsklasse	1	-		
	Aerzte in den ftädtische Kinder-Beisanstalten	.badj=	a) Primar- ärzte	VII. und VIII. Rangsklaffe	1	-		
		Sicht	b) Se- fundar- ärzte	VIII. bis X. Rangsklasse	1	-		
26	Arzte der Kaifer Franz		a) Primar- ärzte	VII. und VIII. Rangsklaffe	8	-		
20	Jose	=Jub. nken= stalt	b) Abtei- lungs- vor- stände	VII. und VIII. Rangsklaffe	2	-	Erener de den Berengalego Kanners	
27			eviforen	X. und XI. Rangs- flasse einschließlich der provisorischen Revisoren	7	<u>.</u>	trice of at all of manufactures of the contract of the contrac	

# Diener-Bummarftände.

	in the same of the	Der fünftige	Stell	enzahl	The second of the
Post-Nr.	Dienerstatus	Summarstand umfaßt	intra	extra	Anmerfung
		amjug:	sta	tum	
1	Amtsdiener	I. und II. Bezugs- klaffe und Aus- hilfsdiener	459	-	Turner grant beet 200
2	Schuldiener	I. und II. Bezugs- flasse und prov. Schulbiener	325	net.	Structionalist
3	Mahuboten	I. und II. Bezugs= flasse	48	-	Maria n strong
4	Marktgebühren- Einheber	I. und II. Bezugs- klasse einschließlich der prov. Markt- gebühren-Einheber	23		Herte to Helman on piller Asse Beriogy Se
5	Marktdiener	I. und II. Bezugs- flasse einschließlich der prov. Warkt- diener	121	3	3 Stellen extra statum für Rechnung der der Uebernahmösselle für Bieh und Fleisch zugewiesenen 3 Marktdiener
6	Schlachthaus- diener	I. und II. Bezugs= flasse einschließlich der prov.Schlacht= hausdiener	55		And
7	Auffeher im Afyl- und Werkhaus	I. und II. Bezugs- klaffe	18	ADV	Manager In
8	Musenmediener	I. und II. Bezugs- klaffe	2	117 117	THE THE STATE OF T
9	Diener in ben Berforgungs- häufern	I. und II. Bezugs= klaffe	30	2	2 Stellen extra statum für 1 Magazinsaufseher und 1 Werfmeister

Die in der Rubrif "oxtra statum" ausgewiesenen Stellen sind veranderlich und zeitlich beschränft, baber in die dauernde Systemisierung nicht aufgenommen.

Der 1. Absatz des § 5, der 1. und 2. Absatz des § 6 und der § 13 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien sowie der § 61, lit. c, und der § 111 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien haben in Abänderung der bis= herigen Textierung in Hinkunft zu lauten:

## § 5, 1. Abjat, Benfionsvorschrift.

Der Ruhegenuß wird nach Prozenten bemessen, welche von den letzten in die Pension einrechenbaren Aftivitätsbezügen und, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre, von der nachfolgend näher bestimmten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstuse (Steigerungsquote) berechnet werden. Diese Quote beträgt soviele Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der vollstreckten ganzen Jahre der Borrückungssrist im Verhältnis zu der seventuell im Disziplinarwege verlängerten) Gesamtsrist entspricht. Siebei bleiben Teile eines ganzen Vorrückungsjahres unberücksichtigt, falls sie 6 Monate nicht übersteigen; im anderen Falle werden sie für ein volles Jahr gerechnet.

Nach Ablauf des 10. Dienstjahres beträgt der Ruhegenuß 40% der Attivistätsbezüge und der Steigerungsquote und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre

- a) bei den Beamten, zu deren definitiver Anstellung die Absolvierung von Fachstudien an einer Hochschule durch die Dienstpragmatik oder durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates vorgeschrieben ist, ferner bei den Marktamtsbeamten sowie bei den Offizieren und Unterbeamten der städtischen Feuerwehr um 3%,
- b) bei den übrigen Beamten und Dienern um 2·4 Prozent, in allen Fällen jedoch nur solange, bis der Ruhegenuß ohne Hinzurechnung der Prozente der Steigerungsquote den letzten in die Pension einrechenbaren Aftivitätsbezügen gleichkommt.

# § 6, 1. und 2. Abjat, Benfionsvorschrift.

Der Ruhegenuß (Pensions= oder Quieszentenbezug) besteht aus dem Ruhesgehalte, ferner, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre, aus dem Anteile an der Steisgerungsquote und aus dem Mietzinsbeitrage und wird nach den zuletzt bezogenen, in die Pension einrechenbaren Aftivitätsbezügen sowie nach der im 1. Absatz des § 5 dieser Borschrift bezeichneten Quote der Steigerung der nächsten Gehaltsstufe bemessen.

Bu den Aftivitätsbezügen gehören:

- a) Der Aftivitätsgehalt einschließlich der bereits angefallenen Biennal-, Triennal- oder Quadriennalzulagen und alle jener Zulagen, die auf Grund allgemeiner oder besonderer Bestimmungen als in die Bension einrechenbar erklärt wurden;
- b) das Quartiergeld.

## § 13, Pensionsvorschrift.

Die Pension der Witwe eines Angestellten (Beamten oder Dieners) wird mit 40 Prozent des von ihm zulezt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiers geldes sowie mit 40 Prozent der im § 5, Absat 1, dieser Vorschrift bezeichneten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstuse, jedoch höchstens mit 4000 K bemessen.

## § 61, lit. c, Dienstpragmatif.

Der Aufschub der Borrückung in die höhere Gehaltsstuse der Kangs- oder Bezugsklasse, der Aufschub der Zeitbeförderung oder der Aufschub der Klassenvorrückung, und zwar auf bestimmte Dauer.

## § 111, Dienstpragmatif.

Wird der quieszierte Beamte binnen 3 Jahren nicht wieder angestellt, so ift derselbe in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Der Ruhegenuß ist nach den zuletzt vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand bezogenen, in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen und nach der in dem Zeitpunkte der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand in Rücksicht gezogenen Steigerungsquote der nächsten Gehaltsstufe in der Art auszumitteln, daß hiebei die in der Quieszenz zugebrachte Zeit in die Dienstzeit eingerechnet wird. Die anrechenbare Steigerungsquote selbst erfährt durch den Lauf der Quieszentenzeit keine Erhöhung, hingegen der perzentuelle Anteil an derselben.

Die in der Quiefzenz zugebrachte Zeit ist auch in dem Falle in die Dienstzeit einzurechnen, wenn der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamte wieder ansgestellt wird.

Diese Abanderungen treten mit 1. Janner 1913 in Wirksamkeit.

Der Gemeinderat hat ferner mit dem Beschlusse vom 28. Februar die Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten in folgender Beise seset:

Die in der "Bensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien" nach einer früheren als der derzeitigen Fassung begründeten Ruhe= und Versorgungsgenüsse werden in folgender Beise erhöht:

1. Die Gesamtruhegenüsse der Beamten, die infolge ihrer Versetung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 14.181, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden:

wenn sie nicht mehr als 3000 K betragen, um 200 K,

wenn sie über 3000 K bis 5000 K betragen, um 300 K,

wenn sie über 5000 K betragen, um 400 K jährlich erhöht.

Die Gesamtruhegenüsse der Diener, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhesstand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15.697, gesnehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 100 K jährlich erhöht.

Die Bezugserhöhung gilt als Mietzinsbeitrag.

2. Die Pensionen der Witwen, welche von der mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Dezember 1905, Z. 14.602, genehmigten Erhöhung der Witwenpensionen ausgenommen worden sind, werden auf das mit diesem Gemeinderatsbeschlusse selfchlusse sehöht. Siebei werden die Pensionen, welche den Witwen nach nicht in das Rangsklassenschema eingereihten Beamten gebühren, nach den im Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Mai 1908, Z. 3681, aufgestellten Grundsähen ermittelt.

Die Pensionen der übrigen von dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Dezember 1905, Z. 14.602, nicht betroffenen Beamtenswitwen werden um 100 K jährlich und auf mindestens 800 K erhöht.

Die Pensionen der Witwen nach Dienern, die infolge ihrer Versetung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15.697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 50 K jährlich und auf mindestens 600 K jährlich erhöht.

3. Die Erziehungsbeiträge, welche in einem geringeren als dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. März 1909, Z. 18.263/08, festgesetzten Ausmaße bemessen worden oder zu bemessen sind, werden auf dieses Ausmaß erhöht.

Die Bezugsdauer aller Erziehungsbeiträge wird auf das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1911, Z. 18.744, sestgesetzte Ausmaß verlängert.

Die vorbezeichneten Bezugserhöhungen werden mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913 jedoch nur für die Bezugsberechtigten selbst und nicht etwa für ihren Nachlaß vom Magistrate von Amts wegen angewiesen.

Die Erholung surlaube für definitive Diener und die ihnen gleich gestellten Bediensteten wurden durch den nachstehenben Gemeinderatsbeschluß vom 11. März geregelt:

In das Urlaubsnormale (Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien: Gemeinderatssbeschluß vom 10. Juli 1896, J. 3734 und 4824) wird an Stelle des Absates 7 im Punkte 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub von 14 Tagen, den Diurnisten und Kanzlisten sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten (neu) nach Maßgabe der Dienstzeit und Zuslässigkeit des Dienstes jährlich ein Erholungsurlaub in dem nachstehenden Ausemaße erteilt:

Für eine Dienstzeit von

1 Jahr bis 5 Jahre . . . 8 Urlaubstage, über 5 Jahre bis 15 Jahre . . . 14 Urlaubstage, über 15 Jahre bis 25 Jahre . . . 17 Urlaubstage und über 25 Jahre . . . . . . 21 Urlaubstage.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Mai in betreff der Durchführung der Zeitbeförderungsbestimmungen be-

züglich der von den einverleibten Donaugemeinden übernommenen städtischen Angestellten beschlossen:

Die Dienstzeit der mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Fänner 1906, Präs. 3. 167, in eine Rangsklasse oder als Praktikanten eingereihten Angestellten der einverleibten Donaugemeinden, beziehungsweise des Bezirksarmenrates Flosridsdorf ist rücksichtlich dieser Rangsklasse oder Klasse der Praktikanten behufs Durchführung der Bestimmung des § 13 lit. a, 1. Absah, des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1913, Präs. 3. 19.200/12, ohne Unterschied, ob die erste auf den 5. Fänner 1906 folgende Besörderung vor oder nach dem 1. März 1907 ersolgt ist, so zu berechnen, als ob die Eingereihten gleichzeitig mit ihrem unsmittelbaren Bordermanne in die betreffende Klasse (Rangsklasse, Klasse der Prakstikanten) ernannt worden wären.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. September bezüglich jener provisorischen Hilfsärzte des Kaiserjubiläums-Spitales, welche ihrer Militärdienstpflicht zu genügen haben, beschlossen:

Die provisorischen Hilfsärzte des Kaiserjubiläums-Spitales der Stadt Wien gelten für die Dauer der militärischen Präsenzdienstleistung als gegen Einstellung sämtlicher Bezüge beurlaubt. Für die Dauer der vorgeschriebenen Waffen (Dienst)= übungen wird ihnen der Fortbezug des Gehaltes, beziehungsweise Adjutums und des Kostrelutums bewilligt.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Jänner 1897, Präs. 3. 9170, 96, spftemisierte Stelle eines Maschinenwärters für das Schöpfwerk im Türsken schanzparke wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Ofstober 1913 als entbehrlich aufgelassen.

# b) Reufpftemifierung und Reorganifierung von Dienftesftellen.

Der Gemeinderat hat an läglich der Eröffnung des Zubaues zum städtischen Asple und Werkhause im X. Bezirke bezüglich des Berwaltungspersonales mit dem Beschlusse vom 30. Jänner folgende Berfügungen getroffen, beziehungsweise Neuspstemisierungen vorgenommen:

#### I. Beamte.

- 1. Der bisherige Status der Beamten des städtischen Uspl= und Werkhauses, bestehend aus einem Verwalter in der VIII. und einem Kontrollor in der IX. Rangsklasse, wird nach Maßgabe des Freiwerdens dieser Stellen aufgelassen und in Hinkunft das erforderliche Beamtenpersonal aus dem Stande der Kanzleisbeamten und der städtischen Diurnisten (Kanzlisten) unter Belassung in ihrem bisherigen Status zugewiesen.
- 2. Bei der Zuweisung sind in erster Linie solche Kanzleikräfte zu berückssichtigen, die bereits durch mindestens zwei Jahre in der städtischen Armensverwaltung (Magistratsabteilungen für das Armenwesen, Armeninstitute, Humanitätsanstalten) verwendet wurden und sich bewährt haben.

- 3. Im Falle der Erledigung der derzeit spstemisierten Berwalter= und Konstrollorstelle hat der zugewiesene erste Kanzleibeamte für die Dauer seiner Berwendung im Anstaltsdienste den Titel "Berwalter" und der zugewiesene zweite Kanzleibeamte für die Dauer seiner Berwendung im Anstaltsdienste den Titel "Kontrollor" zu führen.
- 4. Alle zugewiesenen Beamten und Diurnisten (Kanzlisten) erhalten für die Dauer ihrer Berwendung im Anstaltsdienste eine in die Pension nicht einrechensbare Diensteszulage, deren Höhe der Stadtrat bestimmt.
- 5. Neu zugewiesene Beamte und Diurnisten (Kanzlisten) erhalten einen einmaligen Unisormanschaffungsbeitrag von 200 K.
- 6. Das Ansuchen des derzeitigen Berwalters und Kontrollors um einen jährlichen Uniformierungsbeitrag wird abgelehnt.
- 7. Der Berwalter oder Kontrollor sowie ein zweiter Berwaltungsbeamter sind verpflichtet, im Anstaltsgebäude zu wohnen.
- 8. Vorläufig werden der Verwaltung des städtischen Aspl= und Werkhauses zwei Kanzleibeamte und ein Diurnist zugewiesen. Dementsprechend wird der Stand der Kanzleibeamten und Diurnisten um die Zahl der zugewiesenen Kanzleisfräfte vermehrt.

## II. Hausärzte.

Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes im Aspl- und Werkhause werden vom Stadtrate zwei städtische Arzte als Hausärzte gegen eine vom Stadtrate sestzusehende Jahresremuneration bestellt.

#### III. Hauslehrer.

- 1. Behufs Erteilung des Hausunterrichtes an die im Werkhause verpflegten jugendlichen Werkhausarbeiter und die schulpflichtigen Kinder der Asplhfleglinge wird vom Stadtrate ein Hauslehrer gegen eine jährliche Remuneration bestellt.
  - 2. Die Unterrichtszeit bestimmt der Magistrat.

# IV. Auffeher.

- 1. Im Aufseherstatus des städtischen Aspl= und Werkhauses werden acht provisorische Aufseher und vier provisorische Aufseherinnen neu spstemissiert.
- 2. Bezüglich des Dienstverhältnisses und der Aufnahme dieser Angestellten gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Boraussetzungen für die Anstellung sind: Unbescholtenheit, Zuständigseit nach Wien, deutsche Umgangssprache, vollkommene physische Eignung, Alter über 20 und unter 30 Jahren und bei männlichen Bewerbern, die zum Militär assentiert wurden, die Ableistung des aktiven Militärdienstes;
  - b) die Bezüge werden denen der städtischen Aushilfsdiener gleichgestellt (3 K Taglohn, nach dem fünften Dienstjahr 3 K 50 h Taglohn und Mietzinsbeitrag von monatlich 20 K);

- c) die Anstellung der provisorischen Aufseher erfolgt durch den Magistrat gegen 14tägige Kündigung. Die Aufgenommenen werden in der üblichen Weise angelobt.
- 3. Die Aufseher und Aufseherinnen des städtischen Aspl- und Werkhauses erhalten in die Pension nicht einrechenbare Dienstzulagen in folgender Söhe:
  - a) Die beiden Oberaufseher mit dem Titel Werkmeister (I. Bezugsklasse) jähr= lich 400 K.
  - b) Die vom Magistrate mit der Oberaufsicht im Aspldienste betrauten zwei Oberaufseher (I. Bezugsklasse) jährlich 360 K.
  - c) Die übrigen Oberauffeher (I. Bezugsflaffe) 240 K.
  - d) Die Aufseher und Aufseherinnen (II. Bezugsklasse) jährlich 200 K.
  - e) Die provisorischen Aufseher und Aufseherinnen jährlich 100 K.
- 4. Der Stand der definitiven Aufseher und Aufseherinnen II. Bezugsklasse wird aus dem Stande der provisorischen Aufseher und Aufseherinnen, die eine vollkommen zufriedenstellende Dienstleiftung nachweisen, ergänzt.

## V. Maschinenpersonal.

- 1. Neu sustemisiert werden zwei Maschinistengehilfenstellen.
- 2. Bezüglich des Dienstverhältnisses und der Bezüge dieser Maschinistensgehilsen haben die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Septemsber 1909, 3. 10.738, betreffend die Regulierung des Dienstverhältnisses und der Bezüge für das Personal der Heizanlage im Neuen Rathause II D und H mit der Abänderung Anwendung zu finden, daß die Aufnahme und die Erledigung der sonstigen Personalangelegenheiten dem Magistrate zusteht.

#### VI. Rutscher.

- 1. Für das städtische Aspl= und Werkhaus wird die Stelle eines Kutschers spstemisiert.
- 2. Die Aufnahme erfolgt durch den Magistrat gegen vierzehntägige Kündigung.
- 3. Die Aufnahmsbedingungen find dieselben wie für die provisorischen Aufseher und Aufseherinnen (IV, 2 a).
- 4. Der Kutscher erhält einen Monatslohn von 90 bis 120 K, dessen höhe innerhalb dieser Grenzen vom Magistrate bestimmt wird, serner eine Naturalswohnung und die in der Unisormvorschrift bezüglich der Monturen der städtischen Diener sestgesetzte Unisorm samt Stieselpauschale.

#### VII. Rüchenpersonal.

- 1. Die Zahl und die Bezüge des Küchenpersonales des städtischen Aspl= und Werkhauses werden in folgender Weise neu bestimmt:
  - 1 Oberköchin mit einem Monatslohne von 80 bis 100 K.
  - 1 Köchin mit einem Monatslohne von 40 bis 70 K,
  - 4 Extramäden mit einem Monatslohne von 25 bis 35 K.

- 2. Die genannten Personen erhalten außerdem freie Unterkunft, Verpflegung ohne Nachtmahl, Reinigung der Küchenwäsche sowie täglich 40 h Nachtmahlgeld.
- 3. Die Aufnahme obliegt dem Magistrate, dem auch die Festssehung des Lohnes innerhalb obiger Grenzen zusteht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. Fänner wurde im Stande der Offiziere der städtischen Feuerwehr eine Brandmeisterass si sit erassistenten eine brandmeisterassissen einer technischen Hendschleiten vochschule die Prüfungen aus einem der bestehenden vier Fächer mit gutem Ersfolg abgelegt oder im Eisenbahns und Telegraphenregimente als Offiziere gedient haben.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. Jänner wurden ferner im Mannschafts stand e der städtischen Feuerwehr neu spstemisiert:

- 4 Löschmeifterftellen I. Rlaffe,
- 4 Löfchmeifterftellen II. Rlaffe,
- 2 Telegraphiftenftellen I. Rlaffe, 1. Stufe
- 2 Telegraphistenstellen I. Rlaffe, 2. Stufe
- 2. Maschinistenstellen I. Rlaffe
- 2 Mafchiniftenftellen II. Rlaffe.

Dafür werden 12 Feuerwehrmannstellen I. Klasse und 4 Heizerstellen aufgelassen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Februar wurde für den Kehrichtsabladeplatz in Inzersdorf provisorisch auf die Dauer der Plasnierung ein Aufseher gegen die Entlohnung eines Straßenaufsehers I. Klasse bestellt; an Monturstücken ist demselben eine Dienstkappe und ein Regenmantel zu verabsolgen.

Die Dienstesstellung der städtischen Straßenaufseher wurde durch den Gemeinderatsbeschluß vom 18. Februar in folgender Weise geregelt:

1. Zur Erlangung der Stelle eines Straßenaufsehers sind außer den alls gemeinen Erfordernissen der Nachweis über Kenntnisse im Straßenbau sowie im Kanzleis und Rechnungswesen erforderlich.

Die Straßenaufseher haben die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstesspslichten anzugeloben.

- 2. Neu aufzunehmende Straßenaufseher sind vor deren Aufnahme dem Bürgermeister vorzustellen.
- 3. Die Straßenaufseher können nach 15 in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung in die erste Lohnstufe der Aufseher I. Klasse eingereiht werden.
- 4. Den Straßenaufsehern kann weiters nach 20 in dieser Eigenschaft vollsstreckten Dienstjahren bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung vom Stadtzate das Definitivum verliehen werden.
- 5. Die definitiven Straßenaufseher unterstehen den für Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Beamten und Diener der Gemeinde Wien.

6. Die definitiven Straßenaufseher erhalten einen im vorhinein fälligen Monatslohn. Definitive Straßenaufseher, die bisher im Taglohn standen, werden in die ihren Bezügen entsprechende nächst höhere Monatslohnklasse des Lohnsklassenischen eingereiht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar wurden im Stande des ständigen Friedhofspersonales für den Hütteldorfer Friedhof anläßlich der Einführung des Eigenbetriebes der Gräbersausschmückung und des Beerdigungsdienstes in demselben folgende Stellen spitemisiert:

- 1. 1 Friedhofsgärtner mit 1800 K Jahresgehalt, 700 K Quartiergeld, beziehungsweise Naturalwohnung im Friedhose und 25 Prozent Quartiergeldquote.
- 2. 1 Gehilfe I. Klasse mit einem Wochenlohn von 22 K, einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K und Montur nach Kategorie III.
- 3. 1 Gehilfe II. Klasse mit einem Wochenlohn von 20 K, einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K und Montur nach Gruppe IV.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurden für den Bedarf der Magistratsabteilung XI und im Zentralarmenkataster 15 Diurnisten=
stellen neu systemisiert. Die zufolge Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember 1900 erteilte prinzipielle Ermächtigung, je nach dem Umfange der Kaztasterarbeiten die erforderliche Zahl geeigneter Magistratsbeamten zur Rachzmittagsarbeit gegen Kostgeldentschädigung heranziehen zu dürsen, wird widerrusen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurden in teilweiser Abänderung der gegenwärtig geltenden Dienstordnung für die Arbeiter der städtischen Seizwerkstätte folgende Bestimmungen genehmigt:

- 1. Die Arbeiterschaft besteht aus:
- a) Silfsarbeitern,
- b) Professionisten (Monteure, Schlosser, Schmiede, Maurer, Installateure usw.),
- c) Borarbeiten bis zur Söchstzahl von fünf.
- 2. Die Löhne für die genannten drei Gruppen der Arbeiterschaft werden folgendermaßen festgesetzt:
  - a) Die Hilfsarbeiter erhalten bis zum vollendeten 10. Dienstjahre einen Tag= lohn von 3 K bis 4 K.

Vom 11. Dienstjahre angefangen haben dieselben Anspruch auf einen Wochenlohn von 21 K bis 28 K.

b) Die Professionisten erhalten bis zum vollendeten 3. Dienstjahre einen Tagslohn von 3 K 50 h bis 5 K, vom 4. bis zum vollendeten 6. Dienstjahre einen Tagsohn von 4 K bis 6 K. Bom Beginne des 7. Dienstjahres in der Heizwerkstätte gebührt den Professionisten ein Wochenlohn, der bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 28 K bis 42 K und vom 11. Dienstjahre ansgesangen 30 K bis 44 K beträgt. Weiters gebührt den Professionisten vom 11. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine jährliche Dienstzulage von 150 K und vom 21. Dienstjahre angesangen eine solche von 300 K.

Die Dienstzulage von 150 K, beziehungsweise 300 K jährlich, ist in 12 gleichen, verfallenen Monatsraten zahlbar.

c) Die Vorarbeiter erhalten je nach der Länge der Dienstzeit die für Professionisten in der Heizwerkstätte sestgesetzen Lohnbezüge und Zulagen.

Außerdem gebührt ihnen bei einer in der Eigenschaft als Vorarbeiter zurückgelegten Dienstzeit bis zu 10 Jahren eine monatliche Dienstzulage von 30 K, die vom 11. Dienstjahre angefangen auf 45 K monatlich erhöht wird.

Die Lohnhöhe innerhalb der oben angegebenen Ausmaße bestimmt in jedem einzelnen Falle unter Rücksichtnahme auf die Berwendbarkeit des Arbeiters die zuständige Fachabteilung des Stadtbauamtes.

Die Flüffigmachung aller vorbezeichneten Bezüge hat im nachhinein zu ersfolgen.

überstunden an Wochentagen werden mit 12 Prozent des Taglohnes bezahlt. Für Sonntags= und Feiertagsarbeit wird die Zeit von 6 ununterbrochenen Arsbeitsstunden einschließlich der Frühstückspause (9 Uhr) als ein voller Arbeitstag berechnet. Überstunden an Sonn= und Feiertagen und Arbeitsstunden zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr früh) werden mit 15 Prozent des normalen Tagslohnes vergütet. Eine einstündige Mitternachtspause (12 bis 1 Uhr) wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Im Wochensohne stehenden Arbeitern und Vorarbeitern werden Arbeits= stunden an Sonntagen mit 15 Prozent des ermittelten Taglohnes vergütet.

Bei den im Wochenlohne stehenden Arbeitern und Vorarbeitern wird der zur Berechnung der Überstundenentlohnung zu ermittelnde Taglohn in der Weise berechnet, daß der Wochenlohn durch 6, der Monatsbezug aber durch 30 dividiert wird und der Quotient, beziehungsweise die Summe beider Quotienten sohin das erwünschte Resultat liefert.

- 3. Den Arbeitern der städtischen Heizwerkstätte wird freie Fahrt im Dienste zugestanden.
  - 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1913 in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschluffe vom 28. März wurden:

- I. die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1911, betreffend die Organisation des Wasserleitungsaufsichtspersonales durch folgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise abgeändert:
  - 1. Punkt 2, Absat a) hat zu lauten:

26 Wasserleitungsoberaufseherstellen mit einem Jahresbezuge von 1900 K, zwei Quinquennien von je 200 K und einem jährlichen Quartiergelde von 600 K oder einer Naturalwohnung nehst einer 25prozentigen Quote des Quartiergeldes.

2. Der monatliche Mietzinsbeitrag für die Wasserleitungsaufseher wird von 30 K auf 40 K erhöht.

- 3. Die im Punkte 4 des Statutes, 2. Absatz festgesetzte Frist zur Erlangung des Definitivums wird auf 15 Jahre herabgesetzt.
  - 4. Als dritter Abfat ift dem Bunkte 4 anzureihen:

Auf die definitiv angestellten Wasserleitungsaufsichtsorgane finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik Anwendung.

- 5. Das im Bunkte 5 des Organisationsstatutes festgesetzte Heizpauschale für einen von der Wohnung getrennten Dienstraum wird auf 72 K erhöht.
  - 6. Der Punkt 9 hat zu lauten:

Die Wasserleitungsaufsehergehilfen haben bei ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu geloben.

Sämtliche Aufsichtsorgane der Aquaduktstrecken sind im Sinne der Landeskulturgesetze beeiden zu lassen.

# 7. Als Bunkt 13 ift beigufügen:

Das Wasserleitungsaufsichtspersonal untersteht in Ausübung seines Dienstes dem Stadtbauamte, in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere den Personalangelegenheiten, dem Magistrate.

II. bestimmt, daß die unter Punkt 1, 2 und 5 angeführten Bestimmungen mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913 in Kraft zu treten haben.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. März wurden die Beförderungsfristen der Bezirkswahlkatasterbeamten in folgender Beise geregelt:

- 1. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. März 1911, Präs. 3. 472, für die Berleihung der X. Rangsklasse an die definitiven Bezirkswahlkataster=beamten bestimmte Besörderungsfrist von drei Jahren wird auf zwei Jahre herab=geset.
- 2. Die definitiven Bezirkswahlkatasterbeamten, denen nach den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. März 1911, Präs. 3. 472, ihre vor dem 21. Oktober 1901 bei der Gemeinde zugebrachte Kanzlisten= oder Diurnistendienstzeit für die Berleihung der X. Rangsklasse nicht angerechnet wird, rücken, wenn ihre Dienstzeit als Bezirkswahlkatasterbeamte, einschließlich ihrer Kanzlisten= und Diurnistendienstzeit zwölf Jahre beträgt und sie die für die Berleihung der X. Rangsklasse vorgeschriebenen Erfordernisse ausweisen, in die Bezüge der X. Rangsklasse vor (Klassenvorrückung); hiedurch bleibt die künstige Verleihung der X. Rangsklasse an diese Beamten unberührt.

Ist diese zwölfjährige Gesamtdienstzeit bereits am 31. Dezember 1912 vollsstreckt, so begint das Bezugsrecht auf den höheren Gehalt vom 1. Jänner, das Bezugsrecht auf das höhere Quartiergeld vom 1. Februar 1913, ansonsten aber von dem Ersten des auf die Vollendung der zwölfjährigen Frist nachfolgenden Monates, beziehungsweise Zinsquartales.

Jenen Bezirkswahlkatasterbeamten, die am Tage dieses Gemeinderats= beschlusses die für die Klassenvorrückung erforderliche Gesamtdienstzeit bereits auf= weisen, wird zur Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüsung eine Frist von einem Monate vom Tage dieses Beschlusses eingeräumt, ohne daß ihnen, wenn sie diese Prüsung bestehen, dieser Aufschub in Ansehung des Anspruches auf die höheren Bezüge zum Nachteil gereichen soll; im übrigen haben die §§ 9 und 10 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvrückung der städtischen Ansgestellten auch in diesen Fällen Anwendung zu sinden.

Für den Anfall der in der X. Rangsklasse spiftemisierten Gehaltsstufen ist der Zeitpunkt der Borrüdung in die Bezüge dieser Rangsklasse maßgebend.

3. Den definitiven Bezirkswahlkatasterbeamten wird bei Beibehaltung der rangsklassenmäßigen Stellung die Klassenvorrückung in die Bezüge der IX. Kangsklasse der städtischen Beamten zuerkannt, wenn bei ihnen die Boraussiehungen der Klassenvorrückung zutreffen.

In betreff dieser Boraussetzungen sind die §§ 7 bis 11 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenderung der städtischen Angestellten sinnsgemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes sestgesetzt ist.

Die Borrückungsfrist beträgt sechs Jahre, von der Berleihung der X. Rangsklasse an gerechnet.

Die Beschreibung muß in einer der beiden Rubriken 5 und 6 des Personalsstandesausweises "sehr gut", in der anderen "vorzüglich", in der 7. Rubrik "sehr fleißig" und in der 8. "tadellos" sein.

Hinsichtlich des Anfalles der Bezüge findet § 5 der oberwähnten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Borrückung in die für die IX. Rangsklasse spstemisierten Gehaltsstufen erfolgt nach je drei Jahren.

Der Gemeinderat hat ferner in seiner Sitzung vom 11. April folgenden Beschluß gefaßt:

In Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. April 1907, Bräs. 3. 3196, beziehungsweise Bräs. 3. 4768, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Marktamtes, beziehungsweise des Beterinäramtes, wird bestimmt:

Den Marktdienern der I. Bezugsklasse kommt der Titel "Markt= auffeher", den Schlachthausdienern I. Bezugsklasse der Titel "Schlacht= hausauffeher" zu.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Mai wurde

- 1. im Stande der Beamten der städtischen Sanitätsstatio= nen eine weitere (fünfte) Stationsleiterstelle mit den sustemisierten Bezügen der XI. Rangsklasse sustemisiert.
- 2. Mit dieser Stelle ist ein monatlich im nachhinein auszuzahlendes Entsfernungsgebührenpauschale von monatlich 40 K, ferner ein einmaliger Uniformierungsbeitrag von 200 K, noch vor Antritt des Dienstes fällig, und vom

- 1. Jänner 1914 ein jährlicher Uniformierungsbeitrag von 100 K, welch letzterer zugleich mit dem Gehalte für Jänner auszubezahlen ist, verbunden; dafür entfällt die Berrechnung von Entfernungsgebühren, Kostgeldern und Entschädigungen für Wagenauslagen innerhalb Wiens.
- 3. Im übrigen gelten für diese Stelle die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 1908.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Juni wurden das Dien ste verhältnis und die Bezüge des städtischen Forstpersonales in folgender Weise geregelt:

- § 1. Das städtische Forstpersonal wird in nachfolgende Standesgruppen eingeteilt:
  - 1. Forstinspektionsbeamte (Forstinspektor, beziehungsweise Forstrat);
- 2. Forstverwaltungsbeamte (Forstmeister, Forstverwalter, Forstadjunkt, Forstassissent, Forstpraktikant und Forstasspirant);
- 3. Unterbeamte für den Forstschutz- und technischen Silfsdienst (Förster, Forst- wart, Forstgehilfe);
  - 4. Bald- und Jagdauffichtsorgane (Oberheger, Seger).
- § 2. Alle definitiv angestellten Forstorgane unterstehen den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien, sofern diese Bestimmungen keine Ausnahme treffen. Siebei sind auf die Unterbeamten die für Beamte, auf das Wald- und Jagdaufsichtspersonal die für Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik anzuwenden.
- § 3. Zur Erlangung der Stelle eines Forstinspektionsbeamten ist die Ablegung der für den höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Prüfungen und eine längere praktische Verwendung in der Verwaltung von Staats, größeren Gemeindes oder Privatsorsten nachzuweisen.
- § 4. Zur Erlangung der Stelle eines Forstverwaltungsbeamten ist die Zusrücklegung von fünf Mittelschulklassen, das Reisezeugnis einer inländischen sorstslichen Mittelschule und das Zeugnis über die mit Ersolg abgelegte vorgeschriebene Staatsprüfung für Forstwirte beizubringen.

Zur Anstellung als Forstaspirant, beziehungsweise Forstpraktikant ist der Nachweis dieser Prüfung nicht ersorderlich; diese ist jedoch binnen drei Jahren mit gutem Ersolge abzulegen, widrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden kann. Die Anstellung als Forstpraktikant kann erst nach sechsmonatiger, vollkommen befriedigender Probepraxis als Aspirant ersolgen.

§ 5. Zur Erlangung einer Forstwart= oder Försterstelle ist erforderlich, daß der Bewerber eine niedere forstwirtschaftliche Schule (worunter aber bloße forst= wirtschaftliche Kurse nicht zu verstehen sind) mit gutem Erfolge absolviert und die Staatsprüfung für den Forstschutz= und technischen Hilfsdienst mit Erfolg absgelegt hat.

Zur Anstellung als Forstgehilse ist der Nachweis der Prüfung nicht erforderlich; diese ist jedoch binnen drei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden kann.

- § 6. Zur Erlangung einer Hegerstelle ist neben genügender Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gleicher oder ähnlicher Eigenschaft (Heger, Waldarbeiter u. dgl.) beizubringen.
- § 7. Die Stelle des derzeitigen Forstinspektionsbeamten ist durch den Gemeinderatsbeschluß vom 26. September 1911, Präs. 3. 10.956, systemisiert.

Die städtischen Forstverwaltungsbeamten werden, unbeschadet der im § 10 getroffenen besonderen Bestimmungen, in die Rangsklassen VIII—XI eingereiht. Sie bilden einschließlich der Praktikanten einen Summarstand, der derzeit mit 6 Stellen festgesetzt wird. Für sie gelten die Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Stusendorrückung der städtischen Angestellten, soweit sie jeweils die Beamten der Stadtbuchhaltung betreffen, somit derzeit mit solgenden Ansähen:

Rangstlaffe	Gehalt K	Borrudungs. friften	Beit- beförderungs- frist	Anmerfung
VIII. Forstmeister	4800 4400 4000 3600	Quabriennien		19017665
IX. Forstverwelter	3400 3200 3000	Triennien	5	1930
X. Forstadjunkt	2800 2600 2400	Biennien	4	108, 96, 119
XI. Forstassistent	2200 2000 1800	Biennien	4	
Forst- praftifant (Uspirant)	1200	es de constante de la constante de constante de la constante d	2	Nach einjähriger, vollfommen zufrie- densiellender Dienst- leistung als Prakti- fant Erböhung auf 1400 K

§ 8. Die Stellenzahl (Summarstand) der städtischen Forstschutz- und technischen Hilfsorgane (Förster, Forstwarte, Forstgehilfen) wird mit 12, die der Wald- und Jagdaussichtsorgane (Heger und Oberheger) mit 6 sestgesett. Auf diese Bediensteten sinden die Bestimmungen über die Zeitbesörderung und Stusen- vorrückung für städtische Angestellte mit nachfolgenden Ansähen sinngemäße Answendung. Der Quartiergeldbezug wird im § 10 geregelt.

#### A. Forftunterbeamte:

Diensteigenschaft	Gehalt K	Borrüdungs- fristen	Beit- beförderungs- frist in Jahren		Subsidiäres Duartiergeld K
Förfter	2800 2600 2400 2200 2000 1800	Quabriennien	- -	финиф	600
Forstwart	1700 1600 1500	Triennien	8	Raturalwohnung	450
Forstgehilfe	1400 1300 1200	Biennien	5		800

#### B. Wald- und Jagdauffichtsperfonal:

Diensteigenschaft	Gehalt K	Borrüdungs- fristen	Beit- beförderungs- frist in Jahren		Subfidiäres Quartiergeld K
Oberheger	1600 1500 1400	Quabriennien	_	финив	420
Heger	1300 1200 1100 1000	Quabriennien	16	Naturalwohnung	800

Für die Zeitbeförderung der Forstunterbeamten und der Forstaufsichtsorgane wird folgende Beschreibung gesordert:

Für die Beförderung zum Förster: in der 5. und 6. Rubrik: "gut", für die Besörderung zum Förster: in der 5. und 6. Rubrik: "sehr gut", für die Besörderung vom Secon vom Oberhesen: in der 5. und 6. Rubr

für die Beförderung vom Heger zum Oberheger: in der 5. und 6. Rubrik: "sehr gut";

in der 7. und 8. Rubrif durchaus "sehr fleißig", "tadellos".

Ein Heger kann erst nach Berleihung des Definitivums zum Oberheger befördert werden.

§ 9. Bei der auf Grund dieser Bestimmungen ersolgenden erstmaligen Besetzung erledigter Stellen, oder, wenn in Hinkunst die ersorderliche Anzahl geeigeneter Angestellter nicht vorhanden ist, können an Stelle der Ergänzung durch Aufenahme von Forstpraktikanten oder Schilsen Personen, die noch nicht im Dienste der Gemeinde Wien stehen, unmittelbar in eine Rangsklasse der Forstverwaltungsbeamten oder in eine höhere Bezugsklasse der Forstunterbeamten ernannt werden.

§ 10. Die in Rangsklassen eingereihten Beamten sowie die Forstwarte und Förster sind definitiv angestellt. Jedoch erlangen Personen, die, ohne bisher im Dienste der Gemeinde gestanden zu sein, auf eine solche Stelle ernannt werden, das Definitivum erst nach einer einjährigen, vollkommen zufriedenstellenden Probedienstleistung. Forstgehilsen erlangen erst nach zweisähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung das Definitivum. Den Hegern kann nach zehnsjähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung vom Stadtrate das Definitivum verliehen werden.

Forstpraktikanten (Aspiranten) und Forstgehilfen werden vom Bürger= meister, die Heger vom Magistrate aufgenommen.

Das provisorische Dienstverhältnis der Berwaltungsbeamten kann dreimonatig, der Unterbeamten einmonatig und des übrigen Personals vierzehntägig beiderseits gekündigt werden; die sosortige Entlassung kann nur wegen solcher Bergehen erfolgen, welche in die Dienstpragmatik bei definitiv Angestellten mit der Entlassung bedroht sind. Die Naturalwohnungen sowie die zur eigenen Birtschaft zur Bersügung gestellten Gebäude und Gründe können gleichzeitig mit der Kündigung des Dienstverhältnisses und mit den für diese sestgesetzten Fristen gekündigt werden. Im Falle der Entlassung sindet auch bei provisorischen Angestellten § 97 der Dienstpragmatik sinngemäße Anwendung.

§ 11. Für das Forstpersonal, mit Ausnahme des Forstinspektionsbeamten, sind statt des Quartiergeldes Naturalwohnungen systemisiert; der Gemeinderats= beschluß vom 14. Juli 1911, Präs. 3. 11.082, sindet keine Anwendung. Kann einem Forstorgan eine Naturalwohnung nicht zugewiesen werden, gebührt ihm ein Quartiergeld, das für Forstverwaltungsbeamte mit 60% des ihrer Kangs= klasse entsprechenden Wiener Quartiergeldes, für das übrige Personal mit den im § 8 bezeichneten Beträgen bemessen wird.

In die Bemeffungsgrundlage der Rube- und Berforgungsgenüffe werden die Quartiergelder in der vorbezeichneten Höhe eingerechnet.

§ 12. Für die Versehung des äußeren Dienstes innerhalb des Forstverwalstungsbezirkes gebühren den Forstverwaltungsbeamten jährlich nachstehende Reisespauschalien:

Dem Leiter der Forstverwaltung in Naßwald und Wildalpe je 1000 K, in Spit 400 K, in Groß-Enzersdorf und Mannswörth je 100 K, dem zugeteilten Beamten in Naßwald 400 K.

Die Reisepauschalien gelangen in monatlichen Teilbeträgen im vorhinein zur Ausbezahlung.

Die Unterbeamten für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst sowie die Oberheger und Heger haben für die Versehung des äußeren Dienstes innerhalb ihres Schutzbezirkes keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung; nur für die Teilnahme bei Versteigerungen, die außerhalb der Forstverwaltungskanzlei stattfinden, gebührt ihnen ein Kostgeld von täglich 2 K.

Dienstliche Verrichtungen außerhalb des Forstverwaltungsbezirkes werden bei Forstverwaltungsbeamten und Unterbeamten als Dienstreisen im Sinne des für städtische Beamte geltenden Kormales behandelt; hiebei gebühren den Unterbeamten die Diäten nach der untersten Rangsklasse.

Forstunterbeamte, Oberheger und Heger haben für die dienstlichen Berrichtungen in fremden Forstschutzgebieten des betreffenden Forstverwaltungsbezirkes Anspruch auf nachstehende Tages-Kostgelder und -Gebühren:

Forstver- waltungs- bezirk	Bom Forst-	Nach Siebensee	Nach Weichsel- boden	Nach Brunn- graben		Anmerfung		
			A r o	n e n				
23 ilb-	Siebensee	-	6	8	In ordina	In der Strede zwischer Bildalben - Reichielhaber		
alpen	Beichselboden	6	8 -1	6	of final S	Bugwert ift die Aufrechnun		
	Brunngraben	8	6		all line	ber Postfahrt gestattet		
Forstver- waltungs- bezirk	Bom Forst-	Nach Oberhof	Nach Haftwald	Nach Breintal	Nach Kaiser- brunn	de abeco en suel como en como		
dinist.	311104333.6		A r o	n e n	of relati	Indiamenta & Societa		
	Oberhof	_	2	3	4	In der Strede zwischen Ragwald und Raiferbrung		
Naß-	Hafiwald	2	-	5	4	und bei Fahrten zwischer Breintal nach Raiserbrung		
to resture	Preintal .	3	5	Du-pus	6	und umgekehrt ift die Auf rechnung ber Boftfahrt ge		
	Raiserbrunn	4	4	6		ftattet		
Forstver- waltungs- bezirk	Bom Forst- schutbezirke	Nach Lobau	Nach Mühlleiten	Nach Aspern	ordina			
Churty.	Injuring.	Transition in	A r o	n e n	Misumo	Buffhelds are st.		
Groß-	Lobau	-	2	2	225/107	In ber Strede zwischen Groß-Engersborf und Afper		
Enzers.	Mühlleiten	2	1002 110	8	ancorto	und umgekehrt ift die Auf rechnung der Strafenbahn		
	Aspern	2	3	_		fahrt gestattet		
Forstver- waltungs- bezirk	Bom Forst-	Nach Spit a. d. D.	Nach Schwallen- bach	omisis	ningonia Kacaman Kacaman	of the state of th		
E WELLIN	NO PRINCIPALITY	rains :	A r o	n e n	ellolan i	mtachagashallos a		
Spin	Spiz a. d. D.	-	3			Ser File printers in the		
a. d. D.	Schwallenbach	3		all are		To Hitersteening or a		
Forstver- valtungs- bezirt	Bom Forst- schutbezirke	Nach Manns- wörth	Nach Albern	16 164		arat estan ethicus ex 1998-test marchios 1998-test marchios		
	the same	anivurier	A r o	n e n	materna	Mirror Sulfillings (1885)		
Manns.	Mannswörth	- 4	2	BOOK A	III,ISI (	asgenuite ment		
wörth	Albern	2				When the last of t		

- § 13. Forstverwaltungsbeamte, Forstunterbeamte und Walds und Jagdaufssichtsorgane, die den Dienst im Hochgebirge versehen, haben Anspruch auf eine in die Pension nicht einrechendare Ortszulage, die für den Leiter der Forstverwaltung mit 400 K, für zugeteilte Forstverwaltungsbeamte mit 300 K, für Forstuntersbeamte mit 200 K und für Jagds und Waldaufsichtsorgane mit 100 K jährlich bemessen wird.
- § 14. Wird ein Forstorgan aus Dienstesrücksichten, aber nicht strasweise an einen anderen Dienstort versetzt, so gebührt ihm der Ersatz der Übersiedlungskosten in einer fallweise vom Wagistrate nach Waßgabe des notwendigen Auswandes zu bestimmenden Höhe.
- § 15. Forstorganen, die im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird für den eigenen Gebrauch Seizmaterial bis zu nachbezeichneten jährlichen Söchstausmaßen beigestellt:

Dem Forstmeister 50 rm, dem Berwalter, Adjunkten, Assistenten, Förster und Forstwart 40 rm, allen übrigen 20 rm Brennholz;

für die Forstverwaltungen Mannswörth und Groß-Enzersdorf mit Ausnahme der Schutzbezirke Lobau und Mühlleiten den Forstverwaltungsbeamten, Förstern und Forstwarten nur 10 rm, den übrigen Forstorganen 8 rm Holz, außerdem dem Forstmeister 80 q, den übrigen Verwaltungsbeamten, den Förstern und Forstwarten 50 q, allen übrigen Bediensteten 30 q Koks oder Steinkohle.

Das Deputatholz wird im Schlage oder auf dem Lagerplatze übergeben und unentgeltlich zum Verbrauchsort zugeführt, zerkleinert und geschlichtet. Auch Kohle und Koks werden in den Ausbewahrungsort zugestellt.

Dem Stadtrate steht es zu, einem Forstorgane, dem eine Naturalwohnung nicht zugewiesen ist, ausnahmsweise ein Holz-, Kohlen- oder Koksdeputat zu gewähren.

Eine Beräußerung des beigestellten Beizmateriales ift unterfagt.

§ 16. Das Forstpersonal hat im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen und kann sich seiner auch außerhalb des Dienstes bedienen.

Zur erstmaligen Anschaffung der Dienstkleider leistet die Gemeinde jedem Forstorgane einen Beitrag von 250 K und weiters einen jährlichen Erhaltungsbeitrag von 70 K.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Dienstkleides wird eine noch zu erlassende Borschrift enthalten.

§ 17. Zum Zwecke der eigenen Wirtschaft können den Forstorganen landwirtschaftliche Gründe und Wirtschaftsgebäude vom Magistrate zur Verfügung gestellt werden. Die Viehhaltung darf, Jungvieh inbegriffen, bei Oberhegern und Hegern 3, beim übrigen Personal 4 Stück nicht übersteigen. Das Höchstausmaß der Deputatgründe beträgt 3 ha.

Eine Abertragung dieser Rutungen an andere Personen ift untersagt.

§ 18. Die Bestimmungen über die Ursaube der städtischen Beamten und Diener finden auf das Forstpersonal mit der Abänderung Anwendung, daß den Forstberwaltungsbeamten ein Ursaub in der Dauer von 14 Tagen, den Forstunterbeamten und den Hegern (Oberhegern) ein solcher von 8 Tagen gewährt wird.

§ 19. Das gegenwärtig im Dienste stehende Forstpersonal ist in die neuen Bezüge unter sinngemäßer Anwendung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1913, betreffend die Zeitbeförderung der städtischen Angestellten, einzureihen.

Die neuen Geldbezüge mit Ausnahme der Reisepauschalien werden vom 1. Jänner 1913 an angewiesen; die Reisepauschalien werden von dem der Genehmigung des Gemeinderates nachfolgenden Monate an ausbezahlt.

Die bisherige provisorische Verwaltung des Forstbesitzes der Gemeinde Wien im Quellengebiete der Zweiten Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung wird aufgelassen und eine eigene städtische Forstverwaltung mit dem Sitze in Wildalpen eingerichtet.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni wurde das Personal für das städtische Strandbad Stadlau wie folgt spstemisiert:

- 1. Ein Bademeister mit einem Taglohn von 5 K.
- 2. Eine Kassierin mit einem Taglohn von 5 K, sowie 1 Prozent des Kartenserlöses bei einer Saisoneinnahme von mehr als 2000 K.
  - 3. Zwei Badediener mit einem Taglohn von 3 K.
  - 4. Eine Badedienerin mit einem Taglohn von 2 K 80 h.
- 5. Ein Badewächter (nur für die Überwinterung) mit freier Dienstwohnung, einem Heizpauschale von 120 K jährlich und einem Wächterlohn von 1 K täglich.

Alle diese Bediensteten werden provisorisch für die jeweilige Badesaison, beziehungsweise die Überwinterung und nach Maßgabe der Borschriften der Betriebszordnung bestellt.

Jusolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni wird im Meidlinger Friedhofe eine Gärtnergehilsen stelle mit dem Wochenlohne von 22 K und einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K und eine Torwächter= sowie eine Nachtwächterstelle mit je 20 K Wochenlohn und einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K, für den Baumgartner Friedhof eine Gärtnergehilsen= und eine Totengräber= gehilfen stelle mit einem Wochenlohne von je 22 K, einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K, sämtliche Stellen mit dem Bezuge der normalmäßigen Montur, systemisiert.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni wurden die Bezüge des Leichenwächters in der Leichenkammer am allgemeinen Währinger Friedhof außer dem Genusse einer Naturalwohnung mit einem Monatslohn von 120 K und einem Reinigungspauschale von monatlich 5 K festgesett.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Juli wurden folgende Bestimmungen, betreffend die Berbesserung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen des auf dem Zentralviehmarkte, in den Schlachthäusern, in den Markthallenund auf den Märkten verwendeten Taglöhnerpersonales genehmigt:

## 1. Der systemisierte Personalstand ift folgender:

### Dem Stadtbauamte unterftellt.

## Zentralviehmarkt:

- 1 erfter Partieführer (Borarbeiter).
- 1 zweiter Bartieführer (Borarbeiter).
- 42 Reinigungsarbeiter.
  - 2 Reinigungsarbeiterinnen.

## Schlachthaus in St. Marx:

- 10 Desinfektionsarbeiter.
- 4 Reinigungsarbeiterinnen.

### Dem Beterinäramte unterftellt:

### Zentral=Biehmarkt:

- 2 Partieführer (Borarbeiter).
- 38 Desinfektionsarbeiter.

## Bentral=Pferdeschlachthaus:

- 6 Desinfektionsarbeiter.
- 1 Reinigungsarbeiterin.

### Schweineschlachthaus:

- 1 Bartieführer (Borarbeiter).
- 9 Desinfektionsarbeiter.
- 1 Reinigungsarbeiterin.

## Schlachthaus Meidling:

- 11 Desinfektionsarbeiter.
- 1 Reinigungsarbeiterin.

### Schlachthaus hernals:

5 Desinfektionsarbeiter.

### Schlachthaus Rugdorf:

1 Desinfektionsarbeiter.

### Großmarkthalle:

1 Reinigungsarbeiterin.

### Dem Marktamte unterftellt:

Großmarkthalle; Abteilung für Fleischwaren und Biftualien:

18 Reinigungsarbeiter.

### Markthallen und Märkte:

- 14 Reinigungsarbeiterinnen.
- 3 Telephonbedienerinnen.
- 2. Für das sustemisierte Personal wird folgendes Lohnklassenshiftem geschaffen:

## Erfter Partieführer:

- I. Lohnflasse bis zu 1 Dienstjahr 3 K 80 h täglich.
- II. Lohnflaffe über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K täglich.
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 20 h täglich.
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 40 h täglich.

Jehiger Lohn 3 K 80 h täglich.

## Zweiter Partieführer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 3 K 30 h täglich.
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 50 h täglich.
- III. Lohnflaffe über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 90 h täglich. Jetiger Lohn 3 K 30 h täglich.

### Desinfektionsarbeiter:

- I. Lohnflaffe bis zu 1 Dienstjahr 3 K 10 h täglich.
- II. Lohnflasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 30 h täglich.
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 50 h täglich.
- IV. Lohnflasse über 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich. Jetiger Lohn 3 K 10 h täglich.

## Reinigungsarbeiter:

- I. Lohnflasse bis zu 1 Dienstjahr 2 K 85 h täglich.
- II. Lohnflasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K täglich.
- III. Lohnflaffe über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 20 h täglich.
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 40 h täglich. Jepiger Lohn 2 K 80 h täglich.

# Reinigungsarbeiterinnen, Telephondienerinnen:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 2 K 30 h täglich.
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 2 K 50 h täglich.
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 2 K 70 h täglich.
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 2 K 90 h täglich. Jetziger Lohn 2 K 30 h täglich.
- 3. Das gegenwärtig in Arbeit stehende systemissierte Personal wird in das Lohnklassenshiftem nach Maßgabe der Dienstzeit in der Beise eingereiht, daß bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre und weniger als sechs Jahren die Borrückung in die II. Lohnklasse, von mehr als sechs Jahren die Borrückung in die III. Lohnklasse, von mehr als sechs Jahren die Borrückung in die III. Lohnklasse stehen Bersonales in die höhere Lohnklasse ersolgt nach weiteren fünf Dienstjahren, vom Tage dieser Einreihung gerechnet.
- 4. Der Anfall der höheren Löhne tritt in der ersten Lohnwoche, nach dem diese Bestimmungen genehmigenden Gemeinderatsbeschlusse, in Hinkunft in der ersten Lohnwoche nach Bollendung des im Lohnklassenspischeme seitzesetzten Dienstziahres ein.
- 5. Beim Abertritte aus einer Arbeitergruppe in eine höhere erfolgt die Einreihung ohne Rücksicht auf die Dienstjahre in die Lohnklasse der neuen Gruppe mit dem nächsthöheren Lohnsage.

- 6. Aushilfsarbeiter erhalten den Taglohn der niedrigsten Lohnklasse der betreffenden Arbeitergruppe. Bei der Aufnahme in den sustemisierten Personalstand wird die unmittelbar ohne Unterbrechung vorhergehende Dienstzeit als Aushilfsarbeiter für die Borrückung in höhere Lohnklassen angerechnet.
- 7. Die Arbeitszeit beginnt um 6 Uhr früh und endet um 6 Uhr abends. Innerhalb der Arbeitszeit wird je eine halbstündige Ruhezeit vor= und nach= mittags und eine einstündige Pause zu Mittag gewährt. Die Arbeitszeit der zur Nachtzeit im Wachtdienste verwendeten Arbeiter beginnt um 6 Uhr abends und endet um 6 Uhr früh.

An Sonn- und Feiertagen endet die Tagesarbeitszeit um I Uhr nachmittags.

- 8. Den Arbeitern gebührt jeder 2. Sonntag als bezahlter Ruhetag. Wenn es der Dienst erfordert, kann dieser Ruhetag auf einen folgenden Sonntag versichoben werden.
- 9. Die Arbeiter können, wenn es der Dienst ersordert, zur Arbeitsleistung über die normale Arbeitszeit verhalten werden. Überstunden werden mit 15 Prozent vom reinen Taglohn entlohnt. Bruchteile von mehr als einer halben Stunde werden als volle Stunde, solche von weniger als einer halben Stunde werden nicht vergütet. Eine Verrechnung von Überstunden darf nur auf die tatsächliche Arbeitszleistung stattsinden.
- 10. Die zur Nachtzeit im Wachtdienste verwendeten Arbeiter erhalten außer dem Taglohne eine Nachtzulage von 1 K.
- 11. Sämtlichen Arbeitergruppen wird nach vollstreckter dreijähriger Dienstzeit jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von drei Tagen und nach fünfzjähriger Dienstzeit ein solcher von sechs Tagen gewährt.
- 12. Hinsichtlich des Bezuges von Kleidungsstücken und Stiefelpauschale bleiben die besonderen Bestimmungen aufrecht.
  - 13. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. September 1913 wurden die Lohn= und Dienstverhältnisse der städtischen Friedhos= bediensteten in folgender Beise verbessert:

- 1. Der Wohnungsbeitrag der im Wochenlohne stehenden Friedhofsbediensteten wird mit 7 K wöchentlich sestgesetzt. Jene Wochenlöhner, denen keine vollständigen Naturalwohnungen, sondern nur Schlafräume zugewiesen werden, erhalten die Hälfte des Wohnungsbeitrages ausbezahlt.
- 2. Die in die systemissierten Stellen eingereihten Erdarbeiter erhalten einen Anfangstaglohn von 3 K 20 h, der nach zwei Jahren ununterbrochener Berwensdung auf 3 K 40 h, nach weiteren vier Jahren auf 3 K 80 h steigt. Für den Anfall des höheren Lohnes wird die bisher in dieser Berwendung vollstreckte ununtersbrochene Dienstzeit angerechnet.
- 3. Allen Friedhofsarbeitern gebührt, soweit die bestehende Diensteinteilung nicht dieser Forderung schon Rechnung trägt, alle 14 Tage ein dienstfreier Tag, der auch bezahlt wird. Sosern nicht aus Gründen der Diensteinteilung eine Berschiebung einzutreten hat, wird grundsählich jeder zweite Sonntag als freier Tag

gewährt. An den nicht freien Sonntagen und an allen Feiertagen endet, sofern nicht aus dienstlichen Gründen eine Berschiebung der Arbeitszeit notwendig ist, diese grundsätzlich um 2 Uhr nachmittags. Die Heranziehung von Friedhoss-arbeitern zur Berrichtung von Arbeiten in sonst dienstsreier Zeit ist zulässig; in diesem Falle gebührt ihnen aber für jede Arbeitsstunde die bezügliche Überstundensgebühr. Die Überstundengebühr wird mit 40, 50 und 60 h pro Stunde sestigset.

- 4. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Friedhofsbediensteten, welche minsbestens 15 ununterbrochene Dienstjahre zur vollsten Zufriedenheit vollstreckt haben, das Definitivum zu verleihen. Die qualifizierten Gärtnergehilsen werden nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit in den Wochenlohn eingereiht. Die dessinitiv angestellten Friedhofsbediensteten unterstehen den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener.
- 5. Die Bestimmungen 1 und 2 haben rückwirkend vom 1. Mai 1913 an in Kraft zu treten, die Beschlüsse, betreffend die Überstundengebühr, das Definitivum und die Einreihung in den Wochenlohn treten mit der ersten Lohnwoche des Jahres 1914 in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 31. Oftober 1913 wurde

- 1. Für das neue Amtshaus im XIII. Bezirke die Stelle eines Sausaufsehers sphitemisiert; mit dieser Stelle ist verbunden der Genuß der Naturalwohnung und eine Hausbesorgerbestallung von jährlich 120 K.
- 2. Für die Wintermonate, das ist für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April jedes Jahres, wird für dieses Amtsgebäude eine Heizerstelle mit der nach den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 1909, Präs. Z. 3447, zu berechnenden Entlohnung (derzeit 5 K täglich) shstemissiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. November beschlossen:

Dem jeweils als ersten Beamten der Rathausverwalstung zur Dienstleistung zugewiesenen Stadtbauamts-Jngenieur Dienstleistung zugewiesenen Stadtbauamts-Jngenieur ewird für die Dauer seiner Berwendung als technischer Berwalter des Neuen Rathauses und als Betriebsleiter der Heizanlage in diesem Hause eine in die Pension nicht einrechenbare Diensteszulage von jährlich 1800 K, welche moenatlich im nachhinein auszuzahlen ist, gegen Einstellung aller Entsernungsgebühren bewilligt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember wurde die Standes= regulierung bei der städtischen Feuerwehr in folgender Weise durchgeführt:

- I. Das den provisorischen Mannschaften der städtischen Feuerwehr durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 14. Juli 1911 und 22. September 1911 gewährte Duartiergeld wird mit 500 K jährlich nach vollendetem secksten und mit 600 K jährlich nach vollendetem zwölften Dienstjahre seitgesetzt.
- II. Der dritte Absatz des zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Dezemsber 1896 genehmigten § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat in Zukunft zu lauten:

"Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit mit 40 Prozent der zuletzt bezogenen Löhnung und des zuletzt bezogenen Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere, ohne Unterbrechung im Feuerwehrdienste zurückgelegte Dienstjahr um 3 Prozent, jedoch nur solange, bis sie die volle Höhe der zuletzt im Dienste bezogenen Löhnung samt dem Quartiergelde erreicht hat. Bei der Berechnung der Dienstzeit werden etwaige am Schlusse übrigbleibende Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Jahr angerechnet, sonst nicht berücksichtigt."

Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits im Dienste der städtischen Feuerwehr stehenden Angestellten, die einen Jahresgehalt nicht beziehen, darf jedoch der Mietzinsbeitrag in keinem Falle weniger als die Hälfte des zuletzt bezogenen Quartiergeldes betragen.

- III. Der Gefamtstand der städtischen Feuerwehr umfaßt folgende Stellen:
- 1 Branddirektor,
- 2 Oberinspektoren,

## VIII. bis X. Rangsflaffe. Offiziere:

11 Inspektoren, Brandmeister und Brandmeisteraffistenten.

#### Unterbeamte:

- 5 Exerziermeifter I. Rlaffe,
- 4 Exerziermeifter II. Rlaffe,
- 4 Obertelegraphisten I. Klasse,
- 4 Obertelegraphisten II. Rlaffe,
- 1 Obermaschinist (II. Bezugsklaffe),
- 3 Monteure (II. Bezugsflaffe),
- 2 Fahrmeifter,
- 43 Löschmeister I. Rlasse,
- 45 Löschmeifter II. Rlaffe,
- 19 Telegraphiften I. Klaffe, 1. Stufe,
- 20 Telegraphiften I. Rlaffe, 2. Stufe,
- 14 Maschinisten I. Klasse,
- 15 Maschinisten II. Klasse,
- 18 Telegraphisten II. Klasse,
- 26 Seizer
- 127 Feuerwehrmänner I. Klaffe,
- 159 Feuerwehrmänner II. Klaffe,
  - 7 Oberfahrer I. Klasse,
  - 9 Oberfahrer II. Klaffe,
- 64 Fahrer,
  - 1 Oberkutscher.
- 43 Kutscher,
- 2 Rauchfangkehrer.
- IV. Die Oberfahrer I. Klasse erhalten einen Taglohn von 5 K 50 h; die Oberfahrer II. Klasse einen solchen von 5 K.
- V. Den aus einem anderen Dienstzweige in den Fahrerstand übertretenden Angehörigen der städtischen Feuerwehr wird hinsichtlich des Anfalles der Alterszulagen die ganze bei der Feuerwehr ohne Unterbrechung verbrachte Dienstzeit als Fahrerdienstzeit in Anrechnung gebracht.

VI. Für die der I. Lohnklasse angehörigen Löschmeister I. Klasse werden anstatt der bisherigen zwei Alterszulagen von je 25 K, deren vier in der gleichen Höhe festgesetzt, die nach je 2 in dieser Lohnklasse zurückgelegten Dienstsjahren anfallen.

VII. Die Punkte II., III., IV., V. und VI. treten sofort, Punkt I am 1. Fe-bruar 1914 in Kraft.

VIII. Die etwa noch im Jahre 1913 auflaufenden Rosten werden genehmigt.

## c) Bermehrung fuftemifierter Stellen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar wurde die Bermehrung der Heizaufseherstellen, sowie die Erhöhung des Entfernungsgebührenpauschales für den Betriebsleiter der städtischen Heizwerkstätte in folgender Weise genehmigt:

- 1. Die Beizauseherstellen der städtischen Beizwerkstätte werden von drei auf fünf vermehrt und eingeteilt in die Stellen:
  - a) eines Beizoberauffehers,
  - b) zweier Beizauffeher I. Klaffe und
  - c) zweier Beizauffeber II. Rlaffe.
- 2. Das in die Pension nicht einrechenbare Jahrespauschale des Betriebsleiters der städtischen Heizwerkstätte wird ab 1. Jänner 1913 von 300 K auf 600 K erhöht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Juni wurde

- 1. im Status des städtischen Arbeits= und Dienstvermitt= lungsamtes die Zahl der Aushilfsdienerstellen von 5 auf 11 vermehrt.
- 2. § 1 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung der städtischen Ansgestellten (Gemeinderatsbeschluß vom 28. Februar 1913) dahin erweitert, daß sich Zeitbeförderung auch auf die Diener II. Bezugsklasse des städtischen Arbeitszund Dienstvermittlungsamtes erstreckt.
- 3. Der Summarstand der Diener I. und II. Bezugsklasse sowie der Aushilfsdiener des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes mit 16 festgesetzt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. Oktober wurde im Hauptstatus des Stadthauamtes der Summarstand um 30 Stellen, im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus um 4 Stellen, im geodätischen Hilfsstatus um 11 Stellen vermehrt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 31. Oktober 1913 wurde im Persson alst and e der Stadtbuchhaltungsbeamten als Borstand der Rechnungsabteilung des städtischen Wirtschaftsamtes eine Rechnungspraktikanten stelle extra statum genehmigt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember wurde der Summarstand der Markt diener durch Systemissierung von zwei neuen Stellen, also von 121 auf 123 Stellen vermehrt.

## d) Regelung bon Begügen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Jänner wurden in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Mai 1907 die Überstundenansätze für Gartenarbeiterinnen, Gartenarbeiter, Gärtnergehilfen und Gartenassistenten um je 10 h, das ist von 20 h, 30 h, 40 h und 50 h auf 30 h, 40 h, 50 und 60 h erhöht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Jänner wurden die Bezüge der nicht in Rangsflassen eingeteilten Angestellten der Friedshofsverwaltung, welche einen Jahresgehalt beziehen und Anspruch auf ein Quartiergeld haben, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Dienstalterszulagen und Borrückungsfristen vom 1. Jänner 1913 an in nachstehender Beise seiftgesett:

Obergärtner 3000 K Anfangsgehalt, 1500 K Quartiergeld; Totengräber 3000 K Anfangsgehalt, 1500 K Quartiergeld; Obergärtnerstelsvertreter 2200 K Anfangsgehalt, 1000 K Quartiergeld; Totengräberstelsvertreter 1800 K Anfangsgehalt, 920 K Quartiergeld; 4 Gärtner 1800 K Anfangsgehalt, 700 K Quartiergeld; Wegmeister 1800 K Anfangsgehalt, 800 K Quartiergeld; Friedhofsausseher 1400 K Anfangsgehalt, 700 K Quartiergeld.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Februar wurden für forstliche Arsbeiten im Forstgebiete der Ersten Hochquellenleitung folgende Maximalschichtlöhne festgesetzt:

- 1. Für Professionistenarbeiten täglich 4 K 50 h.
- 2. Für Triftarbeiten täglich 3 K 60 h.
- 3. Für sonstige forstliche Arbeiten täglich 3 K 20 h.
- 4. Für von weiblichen Arbeitskräften ausgeführte Arbeiten täglich 2 K 10 h.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. Februar wurde folgende Lohn= regelung des Straßenpflegepersonales durchgeführt:

Für das suftemisierte (ftändige) Arbeitspersonal der Straßenpflege werden folgende zwei Lohnklassensufteme geschaffen.

# Lohnflaffenfnftem A.

Arbeiter, Depotarbeiter II. Klasse, Depotwächter, Sprithbegleiter, Wegeinräumer niederer Gebühr:

- I. Lohnflasse bis zu 1 Dienstjahre 2 K 85 h täglich;
- II. Lohnflasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 20 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 40 h täglich.

Depotarbeiter I. Klaffe, Planierer:

- I. Lohnflasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 10 h täglich;
- II. Lohnflasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 50 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.

Robischaufschneider, Vorarbeiter, Wegeinräumer höherer Gebühr, Heizer, Spriger:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- II. Lohnklaffe über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 50 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich;
- IV. Lohnflaffe über 11 Dienstjahre 3 K 90 h täglich.

## Beugwartgehilfen II. Klaffe, Depotauffeber:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 80 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K täglich;
- III. Lohnklaffe über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 20 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 40 h täglich.

# Zeugwartgehilfen I. Klasse, Aufseher II. Klasse, Kanzleidiener:

- I. Lohnklaffe bis zu 1 Dienstjahre 4 K 10 h täglich;
- II. Lohnflasse 1 bis 6 Dienstjahre 4 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 50 h täglich;
- IV. Lohnflasse über 11 Dienstjahre 4 K 70 h täglich.

### Auffeher I. Klasse:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 5 K 10 h täglich;
- II. Lohnflasse über 1 bis 6 Dienstjahre 5 K 40 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 5 K 60 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 5 K 80 h täglich.

## Auffeher:

Bis zu 5 Dienstjahren 130 K Monatslohn, 25 K Mietzinsbeitrag; von 5 bis 10 Dienstjahren 140 K Monatslohn, 25 K Mietzinsbeitrag; über 10 Dienstjahre 150 K Monatslohn, 25 K Mietzinsbeitrag.

# 1 Zeugwart:

Von 5 bis 10 Dienstjahren 140 K Monatslohn, 30 K Mietzinsbeitrag; über 10 Dienstjahre 145 K Monatslohn, 30 K Mietzinsbeitrag.

# Lohnflaffenfnstem B.

Arbeiter, Depotarbeiter II. Klasse, Depotwächter, Sprithegleiter, Wegeinräumer niederer Gebühr:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 2 K 85 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 10 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 20 h täglich.

# Depotarbeiter I. Klaffe, Planierer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 10 h täglich;
- II. Lohnklaffe über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 40 h täglich;
- IV. Lohnflaffe über 11 Dienstjahre 3 K 50 h täglich.

Robischaufschneider, Borarbeiter, Begeinräumer höherer Gebühr, Heizer, Spriger:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 50 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 60 h täglich;
- IV. Lohnklaffe über 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.

Beugwartgehilfen II. Klaffe, Depotauffeber:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 80 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K täglich;
- III. Lohnflasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 10 h täglich;
- IV. Lohnflasse über 11 Dienstjahre 4 K 20 h täglich.

Beugwartgehilfen I. Rlaffe, Auffeher II. Rlaffe, Kangleidiener:

- I. Lohnklaffe bis zu 1 Dienstjahre 4 K 10 h täglich;
- II. Lohnflaffe über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 40 h täglich;
- IV. Lohnflaffe über 11 Dienstjahre 4 K 50 h täglich.

## Auffeher I. Klaffe:

- I. Lohnflasse bis zu 1 Dienstjahre 5 K 10 h täglich;
- II. Lohnklaffe über 1 bis 6 Dienstjahre 5 K 40 h täglich;
- III. Lohnflaffe über 6 bis 11 Dienstjahre 5 K 50 h täglich;
- IV. Lohnflasse über 11 Dienstjahre 5 K 60 h täglich.

## Siezu wird bestimmt:

### I.

1. Das gegenwärtig in Arbeit stehende spstemisierte Personal der Straßenspslege wird in das Lohnklassenspslem A nach Maßgabe der Dienstzeit in der Weise eingereiht, daß bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre und weniger als sechs Jahren die Borrückung in die II. Lohnklasse, von mehr als sechs Jahren die Vorrückung in die III. Lohnklasse stattsindet.

Die weitere Vorrückung des so eingereihten Personales in die höheren Lohnstlassen kann erst nach weiteren fünf Dienstjahren, vom Tage dieser Einreihung an gerechnet, ersolgen. Die einigen im Tag= und Monatslohn stehenden Katesgorien bewilligte Teuerungszulage von monatsich 9 K hat zu entfallen.

- 2. Neu eintretende Bedienstete des spstemisierten Standes der Straßenpflege, welche das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in das Lohnklassenspstem A, jene, welche das 45. Lebensjahr bereits überschritten, in das Lohnsklassenspstem B einzureihen. Die Borrückung in eine höhere Lohnklasse des Spstems B tritt nur bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung und unter der Boraussetzung voller Arbeitssähigkeit ein.
- 3. Der Anfall der jeweils höheren Löhne hat in der ersten Lohnwoche nach Bollendung des im Lohnklassenspistem seitzgesetzten Dienstjahres einzutreten.
- 4. Bei Vorrückung aus einer Arbeitergruppe in eine höhere entsohnte erfolgt die Einreihung in die gegenüber dem bisherigen Lohne nächst höhere Lohnklasse der neuen Gruppe.
- 5. Personen über 60 Jahre dürfen in den sustemissierten Stand der Arbeiter nicht aufgenommen werden.

II.

Weiters wird festgesett:

- 1. Aushilfsarbeiter für die Straßenpflege erhalten einen Taglohn von 2 K 60 h, Schneeschaufler einen solchen von 2 K 40 h.
- 2. Die zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter erhalten eine Nachtzulage von 1 K für die ganze und von 50 h für die halbe Nacht.
- 3. Die Tagesüberstunden sind mit 10 Prozent, die Nachtüberstunden mit 15 Prozent vom reinen Taglohn zu berechnen. Bei den Aufsehern im Monatsslohn erfolgt die Berechnung der Überstunden nach dem auf den Tag entfallenden Lohn ohne Einrechnung des Mietzinsbeitrages.

Bruchteile von mehr als einer halben Stunde werden als volle Stunde, solche von weniger als einer halben Stunde werden nicht gerechnet.

- 4. Eine Verrechnung von Überstunden darf nur für die tatsächliche Leistung stattfinden.
- 5. Die Sonntagszulagen der Heizer von 4 K für den ganzen und 2 K für den halben Sonntag, die Sonn- und Feiertagszulagen des Bespritzungspersonales von 2 K für den ganzen und von 1 K für den halben Sonn- und Feiertag, ferner das dem letzteren Personal zuerkannte Stiefelpauschale bleiben unverändert.
- 6. Die beim Straßenbau und der Straßenbeschotterung verwendeten ständigen Arbeiter sowie die Schotterpartieführer erhalten eine Tageszulage von 60 h.
- 7. Das zu dringenden Arbeiten verwendete Personal und die Stationisten des I. Bezirkes erhalten für jede Überstunde bis 8 Uhr abends eine Entsohnung von 45 h.
- 8. Den Straßenaussehern wird eine Unisorm nach Monturgruppe 39, bestehend aus einem Sakko und 1 Hose aus Tuch, 1 Bluse und 1 Hose aus Löschsmanngradl und 1 Dienerkappe mit je einjähriger Tragdauer, weiter 1 Kautschuksmantel mit zweijähriger und 1 Paletot mit dreijähriger Tragdauer, den Partiessührern bei der nächtlichen Straßensäuberung Dienerkappen, den übrigen Partiessührern (Borarbeitern) Dienstesabzeichen verabfolgt.
- 9. Die Lohnerhöhung der Schneeschausler tritt mit dem Tage des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft, alle übrigen Bestimmungen der Abschnitte I und II rüchwirkend vom 1. Fänner 1913.

#### III.

Unvorgreiflich der einem späteren Zeitpunkte vorbehaltenen Regelung der Dienstverhältnisse des Straßensäuberungspersonales wird festgesetht:

1. Die Arbeitszeit der Tagarbeiter beginnt in der Zeit vom 16. März bis 14. Oktober (Sommer) um 6 Uhr früh und endet um 6 Uhr abends; innershalb dieser Zeit wird je eine halbstündige Ruhezeit früh und nachmittags und eine Stunde zu Mittag gewährt. In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März (Binter) beginnt die Arbeitszeit der Tagarbeiter um 7 Uhr und endet um 5 Uhr abends, wobei die gleichen Arbeitspausen wie im Sommer mit Ausnahme der nachmittägigen eingeräumt werden. An Samstagen endet die Arbeitszeit im Winter um 4 Uhr, im Sommer um 5 Uhr nachmittags, am Karsamstag und am 24. Dezember um 2 Uhr nachmittags. An Sonns und Feiertagen endet die

Arbeitszeit der Tagarbeiter um 2 Uhr, wenn die Witterungsverhältnisse dies gestatten. Den Tagarbeitern gebührt jeder zweite Sonns oder Feiertag als bezahlter Ruhetag, wobei jedoch, wenn mehr als zwei Tage als Sonns oder Feiertage innerhalb einer Lohnwoche auseinandersolgen, nur zwei Tage davon als solche zu rechnen sind. Die Durchführung der Sonntagsruhe ersolgt in der Weise, daß an Sonns und Feiertagen abwechselnd nur das halbe Personal in Arbeit gestellt wird. Für die Nachtarbeiter bleiben die Bestimmungen des Stadtratssbeschlusses vom 23. Juli 1908 aufrecht.

2. Die Arbeitszeit der Nachtarbeiter beginnt um 10 Uhr abends und endet um 8 Uhr früh, wobei eine einstündige und eine halbstündige Ruhepause ges währt wird.

Es können jedoch die Nachtarbeiter schon um 7 Uhr früh aus der Arbeit entlassen werden, wenn nicht Schnee, Glatteis oder andere Umstände ihr Weitersarbeiten bedingen. In diesem Falle hat die einstündige Ruhepause zu entfallen.

- 3. Sowohl Tag= als Nachtarbeiter können, wenn es die Verhältnisse ersfordern, zur Arbeitskeistung über die normale Arbeitszeit verhalten werden. Die gesamte Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden darf jedoch die Dauer von 14 Stunden, bei Tagarbeitern ausschließlich der Ruhepausen, bei Nachtarbeitern einschließlich der Ruhepausen, nicht überschreiten. Überstunden werden besonders entsohnt. Überstunden in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh sind als Nachtstunden zu berechnen.
- 4. Für den ersten Bezirk bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit und der Nachtarbeit aufrecht.
- 5. Sämtlichen, bei der Straßensäuberung beschäftigten Arbeitergruppen mit Ausnahme des Aufseherpersonales wird nach vollstreckter dreijähriger Dienstzeit jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 3 Tagen und nach 5 Dienstjahren ein Urlaub von 6 Tagen gewährt.

Für das Aufseherpersonal der Straßenpflege bleiben die mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juli 1909 bewilligten Urlaube aufrecht.

6. Die vorstehenden, im Abschnitte III angeführten Bestimmungen treten sofort in Kraft.

#### IV.

Der Magistrat wird angewiesen, ehestens über die Neuspstemisierung des ständigen Straßensäuberungspersonales zu berichten.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. März wurden die Bezüge des Hausaufsehers im Amtshause für den XII. Bezirk in nachstehender Weise bestimmt: Der Hausausseher steht im Genusse einer Naturalwohnung und erhält für die Bedienung des Personenauszuges einen Taglohn von 3 K. Für die Aussührung der ihm zuzuweisenden Reinigungsarbeiten ist er nach den Bestimmungen der Berfügung des landesfürstlichen Kommissär Dr. v. Friedeis vom 31. März 1896 zu entlohnen. Auf eine Hausbesorgerbestallung und auf das von den Mietparteien zu zahlende Reinigungsgeld hat er keinen Anspruch.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 16. April wurden die Bezüge der Bademeister und Badeaufseher der städtischen Stromsbäder in folgender Beise geregelt:

1. Die Bademeister der städtischen Strombäder erhalten einen Monatsbezug von 150 K, der nach je hjähriger, ununterbrochener, vollkommen zufriedenstellens der Dienstleistung um je 15 K bis auf 210 K erhöht wird.

Den bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Strombademeistern wird die in dieser Eigenschaft vollstreckte Dienstzeit angerechnet.

- 2. Den Bademeistern wird ein jährliches Stiefelpauschale von 16 K zu= erkannt.
- 3. Der Bademeister erhält für die Dauer seiner Berwendung auf einem zeitweise im Freudenauer Winterhafen eingestellten Strombade eine Diensteßzulage von täglich 1 K.
- 4. Badediener, die mit der Beaufsichtigung eines oder mehrerer Strombäder betraut werden, erhalten für die Dauer dieser besonderen Dienstleistung eine tägsliche Zulage von 1 K und bei Berwendung im Freudenauer Winterhafen eine Zulage von 1 K 50 h.
- 5. Diese Bestimmungen treten mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1913 in Wirksamkeit.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Mai in betreff der Erhöhung der Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener (Altpensionisten) des Lagerhauses der Stadt Bien und der Versorgungsgenüsseihrer Hinterbliebenen solgenden Beschluß gesaßt:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 28. Februar 1913 über die Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten sindet auf die Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien und auf die Bersorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen mit der Abänderung Anwendung, daß für die Erhöhung der Ruhe- und Bersorgungsgenüsse anstatt der Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. Dezember 1907 der Gemeinderatsbeschluß vom 17. Jänner 1908, mit welchem die Bezüge der Angestellten des Lagerhauses reguliert worden sind, maßgebend ist.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Mai wurde den Mahnboten II. Klasse aus dem Stande der Feuerwehr eine Personalzulage in der Höhe der Differenz zwischen den zuletzt bei der Feuerwehr genossenen Bezügen und den Grundbezügen eines Mahnboten II. Klasse bewilligt.

Diese Personalzulage ist in die Pension einrechenbar und nach Maßgabe der Vorrückung in die höheren Bezüge zu verringern, beziehungsweise einzustellen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Juni wurde dem der Kraftstation "Hungerberg" jeweils zugeteilten Masch in ist en ein Heizpauschale von jährlich 84 K zuerkannt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 13. November wurden die Ruhesbezüge der vor dem 1. Juli 1910 provisionierten Kanzlisten und Diurnisten um jährlich 150 Kerhöht.

Die Erhöhung ist mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913, jedoch nur für die Bezugsberechtigten selbst, und nicht etwa für ihren Nachlaß, von amtswegen ans zuweisen.

Die Bezugserhöhung für die Kanzlisten gilt als Erhöhung des Mietzins= beitrages. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember wurde der Gemeinderatsbeschluß vom 6. Mai 1910, womit die Zahl der Stellen der Beamten des bautechnischen Hilfsstatus in der VI. Rangsklasse um eine für den Dienst bei der Zentralfriedhofsverwaltung bestimmte Stelle vermehrt und für den auf diese Stelle ernannten Beamten eine Diensteszulage von 500 K jährlich gegen Entfall des Entsernungsgebühren-Pauschales systemisiert wurde, im Punkte 2 dahin abgeändert, daß dem betreffenden Beamten statt dieser Zulage von 500 K die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. April 1895 festgesetzte Diensteszulage der Friedhofsbeamten der betreffenden Rangsklasse und das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. Juni 1907 für die Beamten des bauämtlichen Hilfsstatus normierte Entsernungsgebühren-Pauschale per 300 K zuerkannt wird.

## e) Altersverforgung ftadtifcher Bedienfteter.

Im Berichtsjahre hat der Gemeinderat keine Beschlüsse über die Alterssversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter) gefaßt.

### f) Berjonalien.

In den höheren Rangsklassen des Standes der rechtskundigen Beamten des Magistrates sowie in jenen der Sachverständigen= und Hilfsämter traten während des Berichtsjahres nachstehende Beränderungen ein:

### Rechtstundige Beamte:

In den bleibenden Ruhest and versetzt wurden Obermagistratsrat Karl Asperger (25. April), Magistratsrat Heinrich Kitler unter gleichszeitiger Verleihung des Titels "Obermagistratsrat" (27. März) und Magistratssrat Franz Linzer (28. März).

In den zeitlich en Ruhest and versetzt wurde Magistratsrat Doktor Alois Heilinger (25. November).

Ernannt wurden zu Dbermagiftratsräten die Magiftrats= rate Dr. Jakob Dont (28. Februar) und Dr. August Manr (15. Mai), und zwar ersterer ad personam; zu Magistratsräten die Magistratssekretäre Ernft Jofl, Wilhelm Wimmerer (8. April) und Dr. Rudolf Sirfc (12. Dezember); zu Magistratssetretären die Magistrats=Dber= fommiffare Dr. Sans Bogenrieder, Ferdinand Freiherr von Chrenfels, Karl Johann R üngl, Chriftian Dorfinger, Ludwig Jatich, Dr. Emmerich Böhm, Dr. Anton Schwarz, Dr. Leopold Groll, Richard Rentwich, Otto Pfohl, Rarl Michl, Dr. Adolf Banfchura, Dr. Sans Faften= bauer, Dr. Artur Delwein, Dr. Leopold Fundiak, Dr. Frang Schenk, Dr. Richard Stentter, Dr. Anton Schlefinger, Dr. Alfred Ritter bon Dierkes, Dr. Alexander Pferinger (6. Mai), Sigismund Seid, Johann Birch, Friedrich Baul, Rarl Sofer (10. September), Josef Schuft a und Dr. August Sigmund (12. Dezember); zu Magiftrats = Dber= tommiffaren die Magistratskommissäre Dr. Morit Schlesinger (6. Februar), Rarl Bollat, Dr. Rudolf Sornet, Dr. Baul Arone, Leopold Striget, Josef Bold, Rudolf Gichladt, Dr. Anton Rig, Dr. Andreas Göppel, Dr. Hans Melzer, Rupert Gaugusch, Karl Josef Fees, Franz Reutterer, Karl von Gört, Dr. Eduard Dwořak, Richard Sidinger, Dr. Karl Scharnagl, Dr. Johann Krast, Dr. Udolf Faber, Alois Weiß, Dr. Unton Marschner, Dr. Ferdinand Wetsto, Dr. Richard Wolf, Dr. Theodor Petter, Dr. Josef Förster (6. Mai), Dr. Eduard Siegemeth, Dr. Johann Bednař (29. Mai), Dr. Gustav Riebe, Dr. Ludwig Maln, Dr. Alfred Köpf, Dr. Karl Pet, Ludwig Daucha, Robert Jiresch, Dr. Unton Kurzund Dr. Josef Gröll (10. Juli).

Berliehen wurde der Titel "Obermagistratsrat" den Magistratsräten Dr. Konstantin Maher, Hugo Artt und Karl Pawelka (27. Mai); der Titel "Magistratsrat" den Magistratssekretären Eduard Paul und Wilhelm Imeiner (16. April).

#### Stadtbauamt:

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden der Titular-Stadtbaudirektor Karl Sykora (11. März) und der Baurat Karl Schwarz (31. Oktober), ersterer unter Berleihung des taxfreien Bürgerrechtes, setzterer unter Berleihung des Titels "Oberbaurat".

Ernannt wurden im Sauptstatus jum Stadtbaudireftor der Oberbaurat Beinrich Goldemund (27. März); zum Oberbaurat der Baurat Leopold Irnka (27. Mai); zu Titular=Oberbauräten die Baurate Josef Bürgl, Josef Klingsbigl und Alfred Greil (27. Mai); zum Baurat der Bauinfpettor Wilhelm Glaas (30. Dezember); zu Bau= inspettoren die Oberingenieure Ludwig Matscheg, Max Krone, Bingeng Being, Anton Sodoma, Eduard Bilfert, Jojef Schacher, Franz Fellner, Richard Brabbee, Biktor Möhner, Otto Hart= mann, Josef Sartl, Beinrich Wojtisek, Leopold Rosetschek, Rudolf Machowet, Anton Roblitet, Biftor Sänisch, Georg Frumm, Edmund Göbel und Max Aft (15. Mai), ferner Friedrich Giegmann und Ernft Schüller (28. November); zu Oberingenieuren die Ingenieure Daniel Doppelreiter, Sugo Schmid, Johann Kornherr, Karl Palifa und Josef Prohaska (15. Mai) jowie Wilhelm Fister (17. Juni) und Alexander Rählig (16. Dezember); im bau= und maschinen= technischen Silfsstatus zu Bauauffichtsoberrevidenten II. Rlaffe die Bauauffichtsrevidenten Eduard Raudela, Reinhold Rumler, Emil Rögner, Rudolf Soutup, Jojef Beherstorfer, August Raurzit, Josef Schwarzinger, Wenzel Fischer, Beinrich Zimmer, Karl Gladt und Raimund Bell (5. Juni).

In die IV. Kangsklasse wurde ad personam eingereiht der Stadtbaudirektor Heinrich Goldemund (28. März), in die V. Kangsklasse ad personam Obersbaurat Leopold Trnka (27. Mai).

#### Stadtphyfitat:

Geftorben ift der Oberbezirksarzt Dr. Arnold Dem I (10. Oktober).

Ernannt wurden zu Oberbezirksärzten die Bezirksärzte I. Rlaffe Dr. Karl Berdach, Dr. Julius Aufbaum, Dr. Heinrich Knöbl,

Dr. Morit Breuer, Dr. Armin Petschek, Dr. Franz Gutmann, Dr. Adolf Stenzinger, Dr. August Edler von Hahek, Dr. Josef Oppit, Dr. Julius van Linthoudt, Dr. Friedrich Bielsch, Dr. Hermann Dostal, Dr. Konrad Jungwirth und Dr. Emil Telch (27. Juni).

Ernannt wurden gu Begirfsargten I. Rlaffe die Begirfsargte II. Rlaffe Dr. Albert Santott, Dr. Friedrich Steuer, Dr. Wilhelm Böller, Dr. Ostar von Ropenth, Dr. Jatob Storpil, Dr. Frang Sieg, Dr. Abolf Conczet, Dr. Otto Gromatta, Dr. Julius 3 mint. Dr. Ludwig Müller, Dr. Emil von 3 wonsti, Dr. Guftav Gabriel (27. Juni) und der Oberargt Dr. Guftav Spuller (15. Oftober); zu Ober= ärgten ber ftabtische Begirtsargt II. Rlaffe Dr. Sans Weibner (29. Juli) und die städtischen Arzte I. Rlaffe Dr. Leopold Ehrenhaft, Dr. Beter Friedmann, Dr. Adolf Rronfeld, Dr. Samuel Engelsmann, Dr. Ignaz Bauer, Dr. Ludwig Bohl, Dr. Anton Mufger, Dr. Franz Tichurtichenthaler, Dr. Josef Emanuel Mener, Dr. Alfred Steinböd, Dr. Richard Fellner, Dr. Ludwig Roblmüller, Dr. Alois Turet= ichet, Dr. Rudolf Steidler, Dr. Sans Leng, Dr. Josef Datura, Dottor Buftav Spuller, Dr. Frit Bolad, Dr. Wilhelm Gerlich, Dr. Othmar Bifforich, Dr. Albert Breis, Dr. Anton Jerzabet, Dr. Rarl Engel, Dr. Artur Michalek, Dr. Johann Teich, Dr. Otto Sperk, Dr. Josef Borner, Dr. Megander Jehle, Dr. Josef Stulteth, Dr. Robert Billoth, Dr. Franz Ritter von Des Loges, Dr. Karl Teufelberger, Dr. Jojef Stengl (27. Juni), Dr. Augustin Boden ftein und Dr. Jojef Pahr (24. September).

#### Beterinaramt:

Geftorben ift der Obertierarzt Rarl Rohl (24. Oktober).

In den bleibenden Ruhest and versetzt wurden der Beterinäramtsstrefter Anton Toscanos Canella (15. Oftober) und die Beterinäramtssinspektoren Josef Freundorfer (10. September) und Ludwig Seim (12. September), beide unter gleichzeitiger Berleihung des Titels "Beterinäramtssamt svized ir ektor".

Ernannt wurden zum Beterinäramtsdirektor der Beterinäramtsbizedirektor Dr. Albin Nemeczek (6. November); zum Beterinäramtsbizedirektor Dr. Albin Nemeczek (17. Juni); zu Beterinäramtsinspektor Dr. Albin Nemeczek (17. Juni); zu Beterinäramtsinspektor Dr. Albin Nemeczek (17. Juni); zu Beterinäramtsinspektoren die Obertierärzte Friedrich Prillisauer (23. Mai), Gustav Mader, Johann Spinka, Johann Stusek, August Ortner, August Zenker, Rudolf Foltin, Matthias Baher, Rupert Biskup, Ludwig Bausenwein (30. Mai) und Theodor Hammerschmid (2. Juli); zu Obertierärzten die Bezirkstierärzte August Dziurzhnski und Albin Bobik (30. Mai).

### Städtifche Feuerwehr:

In den bleibenden Ruhest and versetzt wurde der Branddirektor Eduard Müller (15. Oktober).

Ernannt wurde zum Branddirektor der Feuerwehroberinspektor Hugo Jenisch (2. Dezember).

### Städtifche Forfte:

Ernannt wurde zum städtischen Forst meister der städtische Forstverwalter Max Rubinger (11. November).

## Stadtbuchhaltung:

Gestorben sind die Rechnungsräte Leopold Bauer (7. September) und Eduard Pittinger (26. März) sowie der Rechnungsoberrevident Emmesrich Gröger (13. Jänner).

In den bleiben den Ruhestand versetzt wurden die Oberrechnungs= räte Karl Erban (9. Mai), Otto Schrott [siehe Abschnitt IVB] (2. Dezember) und Johann Summerer unter vollster Anerkennung des Gemeinderates (11. März).

Ernannt wurden zu Oberrechnungsräten die Rechnungsräte Karl Reck (18. April), Josef Lintner (27. Juni) und zum Titular-Oberrechnungsrat Binzenz Biktor de Pontis (27. Juni); zu Rechnungsräten die Rechnungsoberrevidenten Hermann Löffler, Theodor Ferzabek (18. April), Karl Schubert (27. Juni), Richard Teufelberger und Johann Oheral (15. Oktober); zu Rechnungs-oberrevidenten Josef Knobloch, Johann Dechant, Josef Mahner, Biktor Firgens, Adalbert Grasmück, Matthäus Eder, Karl Lofert, Anton Kainar, Matthäus Huber, Karl Otte, Johann Repper, Ludwig Hinterberger, Heinrich Künzl, Franz Rudolf Müllner, Rudolf Haidinger (6. Juni), Johann Weidinger (2. Juli), Eduard Frost, Theodor Wifent (3. Oktober) und Friedrich Kopf (2. Dezember).

#### Steueramt:

Geftorben sind die Steueramtskontrollore Heinrich Sofmann (13. Juni) und Oskar hartmann (7. September).

In den bleibenden Ruheft and versetzt wurden der Steueramtsstrektor Theodor Dworžak [fiehe Abschnitt IVB] (16. Dezember); die Oberskontrollore August Krottendorfer unter Berleihung des Titels "Steuersamtsvizedirektor" (3. April), Emil Scherf und Leopold Blach, beide unter Berleihung des Titels "Steueramtsdirektor (11. April), Richard Friedl (5. Nosvember) und die Kontrollore Josef Schönauer (10. September) und Johann Fritsche (23. Dezember).

Ernannt wurden zum Bizedirektor der Oberkontrollor Emil Mock (6. Juni); zu Oberkontrolloren die Kontrollore Leopold Luter, Karl Abamiczek und Max Dättel (6. Mai), Leopold Forster (28. Nosvember); zu Kontrolloren die Adjunkten Biktor Bollnhofer und Kudolf Leopold (3. Jänner), Josef Schönauer, Richard Schweida, Karl Kauders, Hermann Heiter, Ernst Oberle, Karl Chlastak, Karl Engelbrecht, Ludwig Büstinger, Ludwig Ghlek, Anton Eswein, Hermann Schulz, Josef Weiß, Karl Nekham, Rudolf Piotrowski, Kitter von Trojan, Eugen Meißl, Franz Kalkstein, Ferdinand Staudinger, Friedrich Smola, Franz Braun, Franz Polt, Ludwig

Hartung, Johann Tomsche, Karl Schmidhuber, Ludwig Steiner, Biftor Peppe, Franz Schmidhofer, Josef Biegenzein, Franz Engelmeyer, Johann Sautoll, August Schaubeder, Richard Holzer, Heinhard, Johann Mayr, Artur Bauer, Ernst Liewehr, Karl Linder, Franz Weber, Leopold Brauneiß, Richard Ripfa, Hans Wimmer, Walter König (19. Juni), Franz Hart mann, Engelbert Sedlaczef, Albin Häring und Karl Swoboda (10. Sepetember).

#### Marttamt:

Gestorben ist der Marktamtsinspektor Rudolf Silberbauer (20. Jänner).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden die Marktamts= inspektoren Karl Mejstrik (9. Jänner) und Alois Punzengruber (2. Dezember).

Ernannt wurden zu Marktamtsoberinspektoren Friedrich Kreuzberger, Karl Entenfellner, Ludwig Steindl, Karl Philipp (6. Februar), Karl Spring ad personam und gleichzeitigzum Marktamtsvizedirektor (12. September); zu Marktamtsinspektoren Josef Truszczak, Friedrich Gabriel, Alexander Nowatschek, Franz Adam, Karl Fabich, Wenzel Fglauer, Franz Kohl, Franz Zach, Thomas Brunner, Friedrich Berger, Julius Horaczek (10. Juni) und Richard Wagner (10. September).

#### Ronffriptionsamt:

Der Konstriptionsamtsdirektor Leopold Weiglwurde in die VI. Kangs=klasse und der Konskriptionsamtsvizedirektor Wilhelm Schütz in die VII. Kangs=klasse eingereiht (7. Jänner).

Ernannt wurden zu Konstriptionsamtsoberkontrolloren die Konstriptionsamtsdirektionsadjunkten Julius Berger, Eduard Karl Glaser, Johann Gradwohl, Franz Lichteneder, Max Reinhold (30. Jänner); zu Konskriptionsamtskontrolloren die Konskriptionsamtskommissäre Alfred Petriecek, Albert Schoham, Karl Miltner, Felix Pöschl, Leopold Eder, Friedrich Bohaček, Max Kamp, Max Weindl, Anton Moser, Otto Wengersky (9. Mai), Josef Albin Ruffingshofer (27. Juni), Karl Stöger (13. August) und Ladislaus Hula (9. Oktober).

### Städtifche Cammlungen:

Ernannt wurden zu Kustoden die Skriptoren Dr. phil. Hugo Kosch und Alois Trost (16. Mai); der Inspektor für die archäologische Erforschung Wiens Joses Nowalski de Lilia (2. Juli, beziehungsweise 12. September).

### Städtifches Archiv:

Ernannt wurde zum Archivsadjunkten I. Klasse der Archivsadjunkt II. Klasse Dr. phil. Karl Fajkmajer (16. Mai).

#### Ranglei:

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden der Kanzleivizesdirektor Heinrich Krottendorfer (2. April); die Kanzleidirektionsadjunkten Ernest Grabner (6. Mai), Rudolf Bernardt (5. Juni) und Anton Hedrich (29. Juli), sämtlich e unter Zuerkennung des Titels "Kanzleisvizedirektor", Franz Maher (15. Mai) und Wenzel Fanta (13. August).

Ernannt wurden zum Kanzleidirektor ad personam der Kanzleivizedirektor Ferdinand Eipeldauer (10. Jänner); zu Kanzleisdirektor Ferdinand Eipeldauer (10. Jänner); zu Kanzleisdirektion sadjunkten die Kanzleioberoffiziale Karl Groß, Julius Berger, Bruno Krätschmer (2. Jänner), Franz Altmann, Johann Nicolik, Franz Satrapa Binder, Alois Ricker, Johann Linke, Josef Trauner, Ferdinand Chmidl, Wenzel Fanta, Anton Rohrshofer, Josef Jehlicka, Franz Prem, Johann Kellerbauer, Adolf Lachmaher, Karl Czasny, Franz Koch, Franz Buschan, Josef Saberger, Anton Kinklak, Otto Ulzer, Rudolf Seiberl, Heinrich Wislocki, Johann Nicoladoni, Adolf Pappler, Karl Neuwirth, Franz Rudolf, Heinrich Cchmidberger, Kudolf Gruber, Josef Harthan, Kamillo Krisianowsky, Franz Paul, Gustav Fasching, Ludwig Pirko (5. Juni), Otto Anstadt (27. Juni), Ferdinand Pék, Koman Riennast (13. August).

### Exefutionsamt:

Geft or ben ist der Exekutionsamtsdirektionsadjunkt Engelbert Wiletel (16. September).

In den bleiben den Ruhe stand versetzt wurden die Exekutionsamtsdirektionsadjunkten Matthias Rauch (17. Juli), Ferdinand Appel und Artur Steininger (5. November), letzterer mit Verleihung des Titels "Exekutionsamtsdirektor".

Ernannt wurden zu Exekutionsamtsdirektionsadjunkten Rudolf Maner, Josef Höhne, Karl Teufelsbauer und Friedrich Lang (12. Dezember).

#### Städtifche Sumanitätsanftalten:

Ernannt wurden zu Primarärzten I. Klasse Dr. Hugo Zeller von Zellenberg, Dr. Anton Binder, Dr. Abolf Linerth (17. Juli), Dr. Anton Siding und Dr. Felix Piringer (22. Oktober); zu Primarärzten II. Klasse Dr. Friedrich Walter, Dr. Franz Kusund Dr. Franz Boda (16. Jänner).

## g) Geschäftsführung.

Der Bürgermeister hat mit Berfügung vom 24. Mai die Zusammenssetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates in nachfolgender Beise bestimmt:

## Beichäftsgruppe A.

Borftand herr Obermagiftraterat Dr. Max Beig.

Magistratsabteilungen V (Eisenbahnen usw.) und IX (Approvisionierungsund Beterinärangelegenheiten) sowie städtische Unternehmungen, das sind Straßenbahnen, Stellwagenunternehmung, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Leichenbestattung und Brauhaus der Stadt Wien.

## Beichäftsgruppe B.

Borftand Berr Obermagiftraterat Dr. August Rüchtern.

Magistratsabteilungen XIV (Baupolizei), XVI (Militär= und Bevölkerungs= wesen), XVII und XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschafts= angelegenheiten), XIX (Steuer= und Bahlangelegenheiten) und XX (Schub= angelegenheiten und Gemeindearrestanten); Bisitation der magistratischen Bezirksämter und Revision der bezirksämtlichen Borlagen.

## Beichäftsgruppe C.

Vorstand herr Obermagistraterat Dr. Jakob Dont.

Magistratsabteilungen IV (Sicherheitspolizei usw.), X (Gesundheitswesen), X a (Jubiläumskrankenanstalt), XI (Armenwesen und offene Armenpflege), XI a (Heimatsgesetznovelle), XI b (geschlossene Armenpflege, Bersorgungssanstalten), XII (Armenkinderpflege), XIII (Stiftungen) und XVIII (Bersicherungssangelegenheiten).

## Beidäftsgruppe D.

Vorstand Herr Obermagistratsrat Dr. August Manr.

Magistratsabteilungen II (Finanzangelegenheiten), III (Fondsgüter usw.), III a (Wohnungsfürsorge), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierung und Wasserrechtsangelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XV (Schulangelegensheiten).

Die Magistratsabteilung I (Rechtsangelegenheiten), XXI (Statistik) und XXII (Antsbedürfnisse usw.) unterstehen der unmittelb aren Dienstaufsicht des Wagistratsdirektors.

Demselben obliegt auch nach wie vor die Behandlung der Personalsangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, der technischen Beamten (Hauptsund Hilfsstatus des Stadtbauamtes), der Beamten der städtischen Sammlungen, der Beamten des städtischen Archivs, der Kanzleibeamten, der Kanzlisten, der Kanzleidiurnisten, der Maschinisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr), der Zeugwarte, der Amtsdiener und der Aushilfsdiener sowie die Bestellung der Genossenschaftskommissäre.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wurde durch nach= stebende Anordnungen abgeändert:

1. Gemäß Entschließung des Bürgermeisters vom 11. Jänner werden die Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge aus den Agenden der Magisstratsabteilung III ausgeschieden; dieselben werden einer sofort neu zu errichtens den Magistratsabteilung, welche die Rummer III a zu führen hat, zugewiesen.

Alle Anträge, Verfügungen und Entscheidungen dieser neuen Abteilung sind bis auf weiteres im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung III zu stellen, beziehungsweise zu treffen.

Beide Magiftratsabteilungen erhalten eine gemeinsame Kanzleiabteilung.

Die Magistratsabteilung III a, welche ihren Sit im Neuen Rathause hat, wird der Geschäftsgruppe A zugewiesen.

Die Geschäftseinteilung der neuen Abteilung wird in nachfolgender Beise festgesetzt:

### Magiftratsabteilung III a.

## Städtische Bohnungsfürforge.

Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge von allgemeiner und grundsätlicher Bedeutung und insbesondere

- 1. Überwachung und Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und speziell der gemeinnützigen Baubereinigungen;
- 2. Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung des Wohnungsaus= schusses;
- 3. Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, insbesondere durch über- lassung von Grund und Boden im Baurechtswege;
- 4. Förderung des Baues von Familien= und Kleinhäusern durch überlassung von Grund und Boden an einzelne in keiner Genossenschaft organisierte Personen, die auf Baurechtsgründen ein Familien= oder Kleinhaus zu erbauen beabsichtigen;
  - 5. Durchführung der gemäß Punkt 3 und 4 abzuschließenden Rechtsgeschäfte;
- 6. Ratserteilung in allen das Wohnungswesen betreffenden Angelegen= beiten:
  - 7. Wohnungsnachweis;
  - 8. Wohnungsinfpektion.

In der bisherigen Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung III entfällt der Absatz über die städtische Wohnungsfürsorge.

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister den Herrn Magistratssekretär Dr. Alois Sagme i ster mit der Leitung der Magistratsabteilung III a betraut.

Die neue Abteilung hat ihre Wirksamkeit sofort begonnen.

Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 8. Februar werden ferner die bisher der Magistratsabteilung XI zugeteilten Agenden des Wohnungsnachweisesamtes sowie jene der städtischen Auskunftei für Sommerwohnungen, welche bisher in der Magistratsabteilung XXII behandelt wurden, der neu errichteten Magistratsabteilung III a (städtische Wohnungsfürsorge) zugewiesen werden.

Diese Verfügung tritt hinsichtlich der Agenden des Wohnungsnachweiseamtes sofort in Kraft, während sie bezüglich der Geschäfte der städtischen Austunftei für Sommerwohnungen in dem Zeitpunkte durchgeführt werden wird, in welchem dies die Verhältnisse der Amtsräume möglich machen. Zufolge Entschließung des Bürgermeisters vom 3. April sind die Agenden der Auskunftei für Sommerwohnungen bis zum Schlusse des diesjährigen Betriebes, das ist die zum 15. August 1913 noch durch die Magistratsabteilung XXII zu führen.

Gemäß Verfügung des Bürgermeifters vom 7. Oktober find den in seiner Entschließung vom 11. Jänner aufgezählten Agenden der Magistratsabteilung III a noch beizusügen:

"9. Förderung des Arbeiter= (Schreber=) Gartenwefens."

Die Kompetenz der Magistratsabteilung III a beschränkt sich in diesem Falle auf die Förderung der Gartenbewegung; es bleibt daher die bisherige Zuständigsteit der einzelnen Magistratsabteilungen und Bezirksämter hinsichtlich Grund- überlassungen, Wegherstellungen, Wasserabgaben, Beleuchtungen usw. aufrecht, jedoch ist gegebenenfalls zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges das Einsbernehmen mit der Magistratsabteilung III a zu pflegen.

2. Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 3. April hat die Geschäftseinteilung für die Magistratsabteilung XVII b zu lauten:

### Magiftratsabteilung XVII b.

Genoffenschafts= und Lehrlingsfürforge=Angelegenheiten.

Alle die Gewerbegenossenschaften und die Lehrlingsfürsorge betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, betreffend die Gehilfen (Hilfsarbeiter-) und Lehrlingskrankenkassen.

Im Sinne dieser Verfügung sind die bei den städtischen Amtern dermalen anhängigen Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten sofort der Magistratsabteilung XVII b abzutreten.

- 3. Der Bürgermeister hat mit Entschließung vom 8. April folgende Anderung der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat verfügt:
  - 1. Magiftratsabteilung V.

Nach dem Absațe "Donauregulierungsbauten" ist folgender Absaț ein-

"Schiffahrtstanäle, alle Berhandlungen."

2. Magiftratsabteilung VII.

Der Absatz "Schiffahrtskanäle, Verhandlungen in betreff derselben" hat zu entfallen.

Nach dem Worte "Wasserrechtsangelegenheiten" ist einzuschalten:

"Alle Agenden mit Ausschluß der Amtshandlungen wegen Berunreinigung von öffentlichen Gewässern."

- 3. In der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter hat der Punkt 6 der Gruppe IV zu entfallen.
- 4. Der Bürgermeister hat ferner mit Entschließung vom 9. April folgende Anderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

I.

Abschnitt D.

1. Die Überschrift hat zu lauten:

"Angelegenheiten, welche dem Steueramte, dem Konffriptionsamte und der Kanzleidirektion zugewiesen sind."

2. Bor der Geschäftseinteilung des Konffriptionsamtes ift aufzunehmen:

#### Steueramt.

Zusammenfassung der Zahlungen an Steuern, Umlagen, Taxen, Gebühren usw. von ganz Wien zum Zwecke der Anfertigung der vorgeschriebenen Rechnungsnachweisungen. Leistung der Abfuhren an die einzelnen bezugsberechtigten Kassen.

Einhebung und Berrechnung der von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vorgeschriebenen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und der Militärtaxen von den nach Bien heimatberechtigten Dienstersatztaxpflichtigen und deren Eltern und der auf einem Konto mit und ohne Revirement zusammengezogenen Wasserbezugsgebühren gewisser Pflichtiger.

II.

### Magiftratsabteilung XIX.

Nach dem ersten Absat ift folgender Absat einzuschalten:

"Die individuellen Steuerangelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bezüglich welcher die Steuervorschreibung der k. k. Steueradminisftration für den I. Bezirk obliegt."

### III.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter, Gruppe I, ist nach dem Worte "Unternehmungen" im 3. Absatz einzuschalten:

"mit Ausnahme jener, bezüglich welcher die Steuervorschreibung der f. f. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt".

5. Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 24. Mai ist bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung V nach dem Absahe: "Bogensöffnungen der Stadtbahn . . .", der Absah: "Einlösung der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft und des Grundbesites der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft" einzusügen und der Absah: "Elektrische Starkstromleitungen . . ." durch den Absah: "elektrische Starkstromleitungen (einschließlich der Resorm des Elektrizitätsrechtes und ausschließlich der Verwertung von Wasserkräften für die städtischen Elektrizitätswerke" zu ersehen und bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung VII der Absah: "Biener-Neustädterkanal in Wien, die mit dem Bestande desselben zusammenhängenden Agenden" durch die Beifügung: "einschließlich der Angelegenheiten des Rechtsbestandes der Wasserrechte der Austro-Belgischen Eisenbahn-Gesellschaft an diesem Kanale" zu ergänzen.

6. Zufolge Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai werden die Agenden der Magistratsabteilung X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien) der Magistratsabteilung X (Gesundheitswesen) zugewiesen, abgesehen von einzelnen anhängigen Angelegenheiten, deren weitere unmittelbare Behandlung dem Obermagistratsrate Dr. Jakob Dont vorbehalten sind.

Die Magiftratsabteilung X a ift somit aufgelaffen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (4. Auflage) wird gleichzeitig dahin abgeändert, daß bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung X in Sinkunst der 12. Absat: "Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien. Kinderspital der Gemeinde Wien" und der letzte Absat: "Personal-angelegenheiten für folgende Stellen: Personal des Stadtphysikates, Personal der Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien, Personal für die Gemeindefriedhöse, Prosektor und Prosektor-Stellvertreter, Obduktions-Kommissare, supplierende Arzte, Sanitätsausseher und biener, Leichenwächter" zu lauten hat.

7. Zufolge Entschließung des Bürgermeisters vom 23. Juni wurden in Absänderung der Geschäftseinteilung der Aufzählung der Agenden der Magistratssabteilung IV "Personens und Lastenaufzüge . . . . in den Bezirken I bis IX und XX" die Worte "mit Ausnahme der zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personens und Lastenaufzüge" hinzugefügt.

Es hat daher die Erteilung der Aufstellung= und Benütungsbewilligung für die zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personen= und Lastenaufzüge n i ch t, wie disher in den Bezirken I bis IX und XX durch die Magistratsabteilung IV und in den übrigen Bezirken durch das zuständige magistratische Bezirksamt im se I beständ ig en Birkungskreise, sondern in a I I en Bezirken Wiens, und zwar (Normale 57/13) ab 15. Oktober 1913 durch die zur Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage zuständige Dienstesstelle als Gewerbebehörde I. Instanz auf Grund der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, §§ 25 bis 35) und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. April 1883, R. G. Bl. Nr. 117 (Gewerbeinspektoren) zu ersolgen.

Die Anwendung der Instruktion für das Stadtbauamt, betreffend Aufstellung und Betrieb von Aufzügen (vom April 1906, M. Abt. IV, 338/04) bleibt hiedurch unberührt.

8. In der Sitzung vom 27. Juni genehmigte der Gemeinderat die folgenden Grundzüge für die Errichtung eines städtischen Wirtschaftsamtes.

Grundzüge für die Errichtung eines städtischen Wirtschaftsamtes.

1. Zur Beschaffung allgemeiner sachlicher Erfordernisse für städtische Amter und Anstalten wird eine besondere Amtsstelle mit der Bezeichnung "Städtisches Wirtschaftsamt" geschaffen.

Jene sachlichen Erfordernisse, welche jeweils vom städtischen Wirtschaftsamte zu beziehen sind, werden fallweise den städtischen Amtern und Anstalten befanntgegeben und dürfen dann nur bei diesem Amte bestellt werden. Die Beschaffung allgemeiner sachlicher Erfordernisse für die städtischen Industrie-Unternehmungen fällt nicht in den Wirkungskreis des städtischen Wirtsichaftsamtes, doch wird diesen das Recht eingeräumt, die für ihre Zwecke erforderslichen Materialien aus den Vorräten des Wirtschaftsamtes zu beziehen.

Die Beranlassung von Arbeiten, welche an der Bedarfsstelle selbst außgeführt werden müssen, fällt nicht in den Wirkungskreis des Wirtschaftsamtes.

II. Das städtische Wirtschaftsamt untersteht der Magistratsabteilung XXII, erledigt aber die ihm zugewiesenen Angelegenheiten im Rahmen der für dieses Amt von der Magistratsabteilung XXII herauszugebenden Borschriften im eigenen Wirkungstreise. Angelegenheiten grundsätzlicher Art sind durch die Magistratssabteilung XXII zu erledigen, Berichte an den Stadtrat im Wege dieser Magistratsabteilung vorzulegen.

Dem Wirtschaftsamte obliegt:

- 1. Die Bergebung von Lieferungen.
- 2. Die Übernahme, Aufbewahrung und Berrechnung der gelieferten Gegenstände.
  - 3. Die Anweisung der Rechnungen zur Auszahlung.
- 4. Die Abgabe von Gebrauchsgegenständen an die einzelnen Berbrauchs= stellen.
  - 5. Die Übernahme und der Berkauf der Altmaterialien.
  - 6. Betrieb der lithographischen Presse im Neuen Rathause.

Die Bergebung der Lieferungen erfolgt unter Beachtung der für die Sicherstellung städtischer Arbeiten und Lieferungen bestimmten Borschriften, die Ansichaffung der jeweils erforderlichen Gegenstände auf Grund der genehmigten Lieferungsverträge oder im Handeinkaufe. Die Bewilligung der beim städtischen Birtschaftsamte einlaufenden Bestellungen fällt in den Wirkungskreis des Leiters dieses Amtes, falls jedoch gegen die Bewilligung einer Bestellung Bedenken obwalten, ift die Entscheidung des Fachreserenten, beziehungsweise der Magistratssabteilung XXII einzuholen.

III. Das städtische Wirtschaftsamt besteht aus:

- 1. Der Verwaltungsabteilung.
- 2. Der Rechnungsabteilung.
- 3. Den Lagerabteilungen.
- 4. Der Abfertigungsftelle.

Zur Erstattung von fachlichen Gutachten werden vom Bürgermeister Sachverständige ernannt und beeidet, welche ihr Amt unentgeltlich ausüben.

Die Leitung der Verwaltung des Wirtschaftsamtes, die Beaufsichtigung der Tätigkeit des gesamten Personales und die Überwachung der genauen Befolgung aller maßgebenden Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften obliegt dem Leiter des Wirtschaftsamtes. Er entscheidet über die Vergebung jener Lieserungen, deren Anschaftung in den Wirtungskreis des Magistrates fällt, bei Lieserungen im Werte von mehr als 1000 K, beziehungsweise wenn der Wert des Jahresbedarses 2000 K übersteigt, nur dann, wenn er sich hinsichtlich der Vergebung mit dem Vorstande der Rechnungsabteilung und dem Gutachten der für das städtische Wirtschaftsamt bestellten Sachverständigen in Übereinstimmung befindet. Ist dies nicht der Fall, so obliegt die Entscheidung der Magistrats-

abteilung XXII. Er stellt die Anträge bezüglich der Sicherstellung jener Lieferungen, deren Vergebung in den Wirkungskreis des Stadtrates fällt, erledigt einlangende Beschwerden über mangelhafte Lieferungen und fertigt alle Dienststücke des Wirtschaftsamtes. Dem Leiter des Wirtschaftsamtes wird zur Unterstützung die erforderliche Anzahl von Beamten zugewiesen.

Der Rechnungsabteilung des Wirtschaftsamtes obliegt:

- 1. Die Evidenz und Kontrolle über die gelieferten und über die ausgefolgten Gegenstände.
- 2. Die Führung von Verbrauchsausweisen für jede einzelne Verbrauchsstelle.
  - 3. Die Überprüfung und Abjustierung der vorgelegten Rechnungen.
  - 4. Interne Stontrierung der Borrate.

Den Lagerabteilungen obliegt die Übernahme der gelieferten Gegenstände auf Grund der hiefür auszugebenden Borschriften, die Ausfolgung von Gegenständen auf Grund der genehmigten Bestellscheine, sowie die Überwachung und Berwaltung der ihnen zugewiesenen Borräte.

Jeder Lagerabteilung wird in der Regel ein Beamter zugewiesen, welchem die für den Dienstbetrieb erforderliche Anzahl von Dienern und Arbeitern beisgegeben wird.

Die Abfertigungsstelle besorgt die Zustellung jener Stoffe und Geräte an die Berbrauchsstellen, deren Zustreifung genehmigt wird.

Die dem städtischen Wirtschaftsamte zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und Diener verbleiben bis auf weiteres in dem bisherigen Status, unterstehen jedoch in dienstlicher Beziehung dem Leiter des Wirtschaftsamtes.

Die Beamten der Rechnungsabteilung unterstehen hinsichtlich der Adminisstrativ- und Kompetenzkontrolle dem Direktor der Stadtbuchhaltung.

IV. Bom städtischen Wirtschaftsamte sind vorläufig beizustellen:

Gruppe I. Rohle, Rots, Holz, Unterzünder und sonstige Brennstoffe.

Gruppe II. Papier für Schreib- und Druckzwecke. (Dieser Gruppe wird auch die lithographische Presse im Neuen Rathause unterstellt.)

Gruppe III. Amtskleidung, Teppiche, Fahnen, Amtswäsche.

Gruppe IV. Ranglei- und Schulerforderniffe.

Gruppe V. Reinigungs= und Desinfektionsmittel für Amts= und Anftalts= gebäude, Zinshäuser und für die städtische Strafenfäuberung.

Gruppe VI. Heiz- und Beleuchtungsgegenstände für das laufende Ersfordernis.

Gruppe VII. Altmaterialien (übernahme, Sichtung und Berkauf).

Welche weiteren Gruppen sachlicher Erfordernisse und welche Gegenstände innerhalb einer Gruppe vom Wirtschaftsamte zu beschaffen sind, bestimmt der Bürgermeister.

V. Für die Verwaltungsabteilung, für die Rechnungsabteilung, für die Verwaltung der einzelnen Lagerabteilungen und für die Abfertigungsstelle des Virtschaftsamtes sind vom Magistrate besondere Dienstvorschriften auszuarbeiten.

9. Zufolge Entschließung des Bürgermeisters vom 9. Oktober ist die Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung XVII a, Absat 3, folgendermaßen abzuändern:

Privatgeschäftsvermittlungen, Bortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde, betreffend Konzessionsverleihungen; Bortrag im II. Senate, betreffend Konzessionsübertragungen von einem Gemeindebezirke in einen anderen, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Außerungen vorliegen.

Von den die Geschäftsführung regelnden Normalien sind die nachstehenden zu nennen:

- 1. Das Normale vom 25. Fänner, mit welchem die beschleunigte Erledigung der Kontrahentenrechnungen und die rasche Aufarbeitung der Kückstände an Kontrahentenrechnungen angeordnet wurde.
- 2. Das Normale vom 15. Februar, mit welchem die Anzeigepflicht städtischer Angestellter über gerichtliche Vorladungen neu geregelt wurde.
- 3. Das Normale vom 24. Februar, mit welchem die Behandlung von Ansuchen um Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebühren, insbesondere aus dem Titel von Rohrgebrechen neu geregelt wurde.
- 4. Die Normalien vom 1. März und 3. Oktober, mit welchen Weisungen behufs Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbesörderung und Klassensvorrückung erlassen wurden.
- 5. Das Normale vom 7. April, mit welchem die Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben geregelt wurde.
- 6. Das Normale vom 19. April, mit welchem der Journaldienst in der Konstriptionsamtsabteilung für Beerdigungen an Sonn= und Feiertagen neu geregelt wurde.
- 7. Das Normale vom 29. Mai, mit welchem die Stellvertretung des Magiftratsdirektors und der Borsitz in den Senaten des Magistrates neu geregelt wurde.
- 8. Das Normale vom 15. September, mit welchem den Amtern bei Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Zuschußfredites deren eingehende und stichhältige Begründung aufgetragen wurde.

Die Geschäftsführung des Magistrates berührten ferner folgende Erlässe:

- 1. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 14. Februar, mit welchem die Anderung der Einzahlungsstelle für die besondere Erwerbsteuer der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk bekanntgegeben wurde.
- 2. Der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welchem die Abänderung der Grenzen der Pfarrsprengel Gersthof, Pötzleinsdorf, Weinhaus und Hernals genehmigt wurde.
- 3. Der Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September, mit welchem die autonomen Verwaltungsbehörden und ihre Organe angewiesen wurden, der Zentralkommission für Denkmalpflege bei der planmäßigen Durchsführung des Denkmalschutzes ihre Mithilfe angedeihen zu lassen.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, bei den magisstratischen Bezirksämtern und senen Amtern und Anstalten, deren Geschäftssführung nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken:

## Magiftrat und magiftratifche Bezirksämter.

Die Zahl der eingelangten Geschäfts stücke betrug bei der Magistratsdirektion 5638, bei den Magistratsabteilungen und bei dem Konskriptionsamte zussammen 546.436, bei den magistratischen Bezirksämtern 1,189.109, im ganzen daher 1,741.183.

Die Zahl der bei den einzelnen Magistratsabteilungen eingelangten Gesichäftsstücke betrug:

alimitate		a vv t
	Magistratsabteilung: Ge	Zahl der schäftsstücke:
I.	Rechtsangelegenheiten	13,936
	Finanzangelegenheiten	12.189
III.	Fondeguter, ftabtische ginstragende Realitäten, Garten und	
	Gemeindewälder in Wien, Denkmäler	9.511
III a.	Städtische Wohnungsfürsorge	848
	Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Schwachftrom-	
	leitungen	6,617
V.	Gifenbahnen, Wiener Berfehrsanlagen, Gleftrigitätswerfe,	
	Donauregulierungsbauten, Schiffahrtskanäle	3.318
VI.	Stragenangelegenheiten	5.952
	Ranalifierungen und Wafferrechtsangelegenheiten	1.615
	Wafferverforgung	5.765
	Approvisionierungs= und Beterinärangelegenheiten	6.383
	Gefundheitswesen	12,700
	Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für	
	Bersonen über 14 Jahre	83.647
XI a.	Heimatgesetznovelle	19.584*)
	Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre	16.292
	Armenfinderpflege	45.930
	Stiftungen	12.001
XIV.	Baupolizei	12.858
XV.	Baupolizei	17.155
XVI.	Militär= und Bevölkerungswesen	17.932
	Gewerbeangelegenheiten (mit Ausschluß jener des Fuhrwerks-	
	wefens, ber Platdiener, Privatagenten, Dienft- und Stellen-	
	vermittler und Pfandleiher)	5.516
XVII a.	Gewerbeangelegenheiten (hinfichtlich des Fuhrwerkswesens,	
And Soles	ber Platdiener, Privatagenten, Dienft- und Stellenvermittler	
	und Pfandleiher)	5.201
XVII b.	Genoffenschafts- und Lehrlingsfürsorgeangelegenheiten	2.994
	Bersicherungsangelegenheiten	5.828
	Staatssteuern, Wahlen, Batent- und Mufterschutzangelegenheiten	1.915
XX	Schubangelegenheiten, Gemeinbearrestanten	27.540
	Statistif (ohne die zahlreichen Geschäftsstücke für die Bear-	The saluta
21111.	beitung des Statistischen Jahrbuches)	234
	-	Marie San Land

<sup>\*)</sup> Die bei der Magiftratsabteilung XI a nur durch laufenden heimatrechtsakten der magiftratischen Bezirksämter wurden in der obigen Summe nicht mit eingerechnet, weil sie bereits bei den magiftratischen Bezirksämtern gezählt find.

XI.

XII.

		Jahl der Geschäftsstüde:			
XXII.	Amtsbedürfnisse,	Angelegenheiten		anderwärts	1971
	zugewiesen sind, gangsbuches") .				6.015
Die ,	Zahl der bei den	magistratischen	Bezirksämtern	eingelangten	Geschäfts=

stude betrug: Bahl der Bahl ber Bezirksamt: Bezirksamt: Befchäftsftüde: Befchäftsftüde: I. 58.624 XIII. 65.500 II. 115.678 XIV. 49.113 III. 81.781 XV. 32.696 IV. 40.174 XVI. 82.475 V. 68.132 XVII. 55.815 VI. 45.419 XVIII. . . . . . . . 36.420 VII. 55.672 XIX. 35.584 VIII. 39.742 XX. 65,617 IX. 39.189 XXI. 52,292 X. 79.632 Außerdem Erpositur

Plenarsitungen des Magistratsgremiums wurden 57, Senatssitungen 112, Komiteesitungen 34 abgehalten; außerdem fanden 2 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Gremialsitungen wurden 709, in den Senatssitungen 1067 Geschäftsstücke erledigt.

Stablau .

4.574

31.519

53.461

Eine Übersicht über die Geschäftsstücke nach dem selbständigen und überstragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ist im Abschnitte VIII. B. "Geschäftsführung" des "Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien" enthalten.

### Magiftratsabteilung XXI - Statiftif.

In das Berichtsjahr fällt vor allem die Herausgabe des Berwaltungs= berichtes für 1912 sowie des "Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien" für 1911: außerdem gab die Magistratsabteilung für Statistif im Berichtsjahre wie alljährlich ihre Wochen= und Monatsberichte heraus; lettere waren bereichert durch besondere Mitteilungen über Bautätigkeit, Leerstehungen, Einwohnerzahl, Geburten und Sterbefälle in Wien und in 52 anderen Grofftadten, über die Boltsund Bürgerschulklassen nach der Schülerzahl am 1. Oktober 1909 und 1913, über die Fachschuleinnahmen und Ausgaben der von der Gemeinde für diese Schulen subventionierten Genoffenschaften im Jahre 1912, über die längften Strafen und die größten Säuser Wiens, über den Berbrauch von den der Linien= verzehrungssteuer unterliegenden Gegenständen sowie über den Ertrag dieser Steuer, über Lebensmittelpreise in Wien und in einigen österreichischen Landeshauptstädten, über den Fleischverbrauch in Wien von 1909 bis 1912, über den Mitgliederstand der gewerblichen Krankenkassen, über den Bersonenverkehr auf der Stadtbahn, den Lotal- und Stragenbahnen und den Omnibuslinien in den Jahren 1907 bis 1912 u. a. m.

Die Handbibliothek der Statistischen Abteilung vermehrte sich im Berichtsjahre durch Austausch mit anderen statistischen Amtern und durch Ankauf um 1066 Bände und umfaßte am Schlusse des Berichtsjahres 3126 Werke mit 18.564 Bänden.

#### Stadtbauamt.

Die Zahl der im Berichtsjahre zur Behandlung gelangten Aktenstücke betrug bei der Bauamtsdirektion 7204, ferner bei den Fachabteilungen:

I	(Studienbureau)	1.057
II a	Assert I as a sequential to the restination of A section is	( 3.240
Пb	(6.45)	4.057
IIc	(Hochban)	8.920
II d	de la company de	5.187
III	(Ranalbau)	4.555
IV a	(Straßenbau)	7.460
IV b	(Straßenerhaltung)	6.676
V	(Waffer= und Brückenbau)	1.806
	(Beschaffung von Trink- und Nutwasser)	780
VII	(Bau und Betrieb der Hauptverteilungsanlagen der Hochquellen-	
	leitung im Stadtgebiete)	1.720
VII a	(Bau und Betrieb des Verforgungsrohrnetes, Bafferabgabe und	
	Abgabekontrolle)	12.146
	Bauabteilung II der II. Hochquellenleitung	2.084
VIII	(Beleuchtung)	17.716
	(Baupolizei in den Bezirken I, II, IV, VIII, IX und XX)	15.132
	(Baupolizei in den Bezirken III, V, VI und VII)	8.892
	(Baupolizei in den Bezirken X-XIX und XXI)	2.357
	(Straßenpflege)	1.635
	(Berkehrswesen)	3.188
	(Stadtregulierung)	2.973
	(Grundtransaktionen)	3.445
und be	ei den Bauamtsabteilungen in den Bezirken X-XIX und XXI:	
X.	Bezirf 5.820   XVI. Bezirf	5.360
XI.	" 3.414 XVII. "	5.118
XII.	" 7.774 XVIII. "	7.786
XIII.		7.329
XIV.	" 4.000 XXI. "	8.650
XV.	,, 5.850	

Der Gesamteinlauf belief sich daher auf 194.193 Aften (gegen 190.000 im Jahre 1912).

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten gelangten Proben in nachstehender Zahl zur Ausführung:

Druckproben im städtischen Köhrendepot (Wasserleitungsrohre) 8913, Wassermesserprüfungen 12.591, Leuchtgasproben 738, Proben mit hydraulischen Bindemitteln 9954.

### Stadtbuchhaltung.

Dieselbe bestand im Berichtsjahre außer dem Direktionsbureau aus den folgenden 20 Departements:

I (Zentral-Rechnungsbepartement); II (Berwaltung im allgemeinen); III (Finanzdepartement); IV (Steuerkontrolle); V (Gemeindeumlagen, Sichersheitswesen und Marktangelegenheiten); VI a (Offene Armenpflege für Erwachsene); VI c (Armenkinderspflege); VI b (Geschlossene Armenpflege für Erwachsene); VI c (Armenkinderspflege); VII (Fonds); VIII (Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstebotenkrankenkasse); IX (Kultus und Unterricht); X a (Straßens, Wassers und Brückenbauten); X b (Kanalbauten und Beleuchtung); X c (Straßenpflege); XI a (Wasserleitungen, Gebühren); XI b (Wasserleitungen, Bau); XII (Hochsbauten und Gartenanlagen); XIII (Gebäudeerhaltung); XIV (Sanitätswesen); XV (Konskriptionss und Misitärangelegenheiten sowie Krankens und Unfallssürsorge für die städtischen Arbeiter und Bediensteten).

Nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juli 1898 bildet das Wasserbezugsrevisorat ein Nebenamt der Stadtbuchhaltung.

über die Geschäftsbewegung im Berichtsjahre geben nachstehende Zahlen Aufschluß:

Die Zahl der Bücher betrug 1284, der Konten 277.867, der Borschreibungs= posten aus Videnden und sonstigen Aktenstücken 758.279, der Abstattungsposten 2,325.279, der Außerungen und Berichte 61.918, der Adjustierungen und Liquisdierungen 108.614. Außerdem wurden 1,607.973 eingelöste Coupons und 9339 eingelöste Obligationen der rechnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

### Sauptfaffe.

Bei der Kaffenbewegung in Barem betrug		
	der Empfang	
	Rroi	ten
bei den eigenen Geldern	208,693.924	219,976.437
beim Berforgungsfonds	6,794.301	6,794.281
" Bürgerladefonds	76.623	57.166
" Bürgerspitalfonds	3,085.051	2,894.565
bei ben Depositen	33,755.975	34,153.822
beim Ringtheater-Hilfsfonds	143,539	147.210
bei ber Schwestern Fröhlich=Stiftung	14.259	14.259
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder	153.954	146.088
" Bürgervereinigungsfonds	50.924	51.301
bei ben Gelbern bes Raiferin Glifabeth-Rinderhofpitales		
in Bad Hall	87.965	91.466
bei ben Postgelbern	73.873	75.894
beim 285 Millionen Kronen-Anlehen	2,867.839	18,807.794
, 360 , , , ,	38,653.788	41,683.801
bei den Kassenscheinen	22,129.746	103.165
" " Geldern der Anabenhorte	117.341	112,791
beim Lueger-Denkmalfonds	61.041	61.218
Zusammen	316,760.143	325,171.258

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe beziffert sich daher auf 641,931.401 K.

Bei der Kaffenbewegung in Wertpapieren betrug

		der Empfang	die Ausgabe
		Rro	nen
bei ben eigenen Gelbern		 569,111	143.431
		161.560	154.251
" Bürgerladefonds		18.325	10.000
" Bürgerspitalfonds		970.339	426.119
bei den Depositen		10,717.047	9,680.976
beim Ringtheater-Hilfsfonds		48.600	109.045
bei ber Schweftern Fröhlich-Stiftung		3.741	3.909
beim Ausspeisefonds		20.000	20.000
" Bürgervereinigungsfonds		13.211	13.300
bei ben Gelbern bes Raiferin Glifabett			
in Bad Hall		9	
bei ben Boftgelbern		70.584	70.434
" " Gelbern ber Knabenhorte .		1.068	
beim Lueger-Denkmalfonds		10.487	61.000
	Zusammen .	12,604.082	10,692.465

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe beziffert sich daher auf 23,296.547 K.

Bon den vorstehenden Beträgen entfallen auf die

										der Empfang	die Ausgabe
										Rro	nen
Empfangstaffe										314,308.866	_
Ausgabstaffe .											289,355.300
Unlehenskaffe											33,853.667
Taxabteilungsta										2,451.277	108.884
Armenkasse .	1000										-1,853.407
		7.733								316,760.143	325,171.258

#### Steueramt.

Die Kassen gebarung der Steueramtsabteilungen betrug im Berichtssiahre 262,428.324 K 55 h. Hiebon entsiesen an Staatssteuern 145,550.232 K, an Landesumlagen 36,551.006 K 74 h, an Gemeindeumlagen 75,451.253 K 94 h, an Gewölbewachbeiträgen 129.234 K 33 h, an Handelskammerbeiträgen 1,781.690 K 65 h, an gewerblichen Fortbildungsschulsondsbeiträgen 1,273.701 K 26 h, an besonderem Beitrag zur Erhaltung genossenschaftlicher kaufmännischer Fortbildungsschulen 188.904 K 55 h und an Militärtagen 1,502.301 K 8 h.

Bei der Kontokorrentverrechnung wurden 14,348.765 K 86 h beeinnahmt und 14,304.982 K 33 h beausgabt.

Bei der Interimsverrechnung einschließlich der Kosten für den Bostsparkassenverkehr und der im Baren erlegten Kautionsbeträge für den Bezug an Wasser zu gewerblichen Zwecken betrugen Ende des Berichtsjahres die noch nicht definitiv verrechneten Beträge 64.890 K 57 h.

Jur Abfuhr an die Staats- und Fondskassen gelangten 264,258.832 K 21 h. Hieden wurden 3,131.785 K 96 h in 44 Posten bar abgeführt, 240,171.499 K 18 h in 963 Posten im Postsparkassenverkehr überwiesen und 8,360.461 K 06 h in 162 Posten an die städtische Hauptkasse mittelst Aviso verrechnet. Ferner geslangten die Steuerzahlungen der österreichisch-ungarischen Bank im Betrage von 644.231 K 2 h in 4 Posten an die k. k. Staatszentralkasse zur Absuhr. Die von den Steueramtsabteilungen an die städtischen Hauptkassender ungen, Bezirks-vorstehungen usw. gegebenen Berläge, welche im Berrechnungswege als Absuhren von Gemeindesteuergeldern an die städtischen Hauptkassenderlungen behandelt wurden, betrugen 11,950.854 K 99 h in 899 Posten.

Von dem oben erwähnten Betrage von 264,258.832 K 21 h wurden an die f. f. Finanzlandesdirektion, beziehungsweise an die f. f. Staatszentralkasse an Staatssteuern und staatsiden Gebühren 145,033.607 K 19 h; an die k. k. Finanzslandesdirektion an Militärtagen 1,573.000 K, an das n.-ö. Landesobereinnehmersamt an Landesersordernisbeitrag 37,640.059 K 52 h, an die städtische Hauptkasse am Gemeindezuschlägen und sonstigen Gemeindeabgaben 76,526.165 K 50 h, an die k. k. Polizeidirektion an Gewölbewachbeiträgen 132.000 K, an die k. k. n.-ö. Handessebereinnehmer an Beiträgen 1,840.000 K, an das n.-ö. Landessebereinnehmeramt als Fortbildungsschulsondskasse an Beiträgen 1,330.000 K und an das Gremium der Wiener Kausmannschaft an besonderem Beitrag zur Erhaltung genossenschaftlicher, kausmännischer Fortbildungsschulen 184.000 K abgeführt.

Die Verrechnung der Zahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,552.841 Journalartikeln und 662.864 Bargeldkasseposten.

# Der Stand der Konten betrug mit Ende des Jahres bei der:

Hauszinssteuer 44.075	Erwerbsteuer von G. m. b. S. 977
5% igen Steuer 13.031	Personaleinkommensteuer 363.863
Grundsteuer 20.521	Besoldungssteuer 6.539
allgemeinen Erwerbsteuer 152,923	Rentensteuer 23.575
Erwerbsteuer von Unter=	Militärtage 31.833
nehmungen 1.055	

Auf den Konten der aufliegenden 2.054 Kontobücher wurden 820.076 Gebühren eintragungen vorgenommen, darunter sind 20.787 Abfälle infolge Wohnungsleerstehungen.

Von den Steueramtsabteilungen wurden 407.951 Aften beamtshandelt, darunter 13.174 Ratengesuche und 550 Konkursfälle; ferner wurden 20.304 Anfragen an das Zentralmeldungsamt der k. k. Polizeidirektion behufs Ersmittlung des Wohnortes ausgefertigt.

Die Anzahl der behandelten Zahlungsaufträge betrug 660.544.

In der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk wurden an Steuern 90.547 K 77 h in 1250 Posten einbezahlt.

Durch die Steueramtsabteilungen wurden auf das Postsparkassenkonto des Zentralsteueramtes von den an den Kassen der Steueramtsabteilungen durch Parteien dar geleisteten Zahlungen 85,140.720 K 45 h einbezahlt.

An Manipulationsgebühren wurden dem Steneramte für die 22 Postssparkassenkonten 23.699 K 6 h zur Last geschrieben. Demgegenüber beträgt die Gutschrift an Zinsen 17.015 K 89 h.

Jahlungen bei nicht zuständigen Steueramtsabteilungen (Zahlungen im Kontokorrentverkehre) wurden in 36.760 Fällen im Betrage von 14,348.765 K 86 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 39 Posten im Betrage von 1149 K geleistet.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzinssequestrationen betrug 376.

### Egefutionsamt.

## a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 654.351 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Ergebnis:

Zugewiesen wurden 674.349 Pfändungsaufträge und 22.112 Transferierungsaufträge (darunter 140.922 aus dem Borjahre verbliebene Aufträge). Zum Bollzuge gelangten 23.289 Pfändungen; in 122 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 11 Fällen die exekutive Beräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 130.474 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden. 211.072 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamtsbeamten wurden 8,709.881 K 24 h im exekutiven Wege einsgebracht.

## b) Bebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückftändiger Gebühren wurden 265.153 Einhebungsaufträge zugewiesen. Jum Vollzuge gelangten 5119 Pfändungen, in 36 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 5 Fällen die exekutive Beräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 45.198 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 132.230 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückftände ihre Ersledigung. Durch die Exekutionsamtsbeamten wurden 3,122.974 K 84 h im exekutiven Wege eingebracht.

#### Ronffriptionsamt.

a) Abteilungen für die Evidenthaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen, für die Borbereitung zur Stellung und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 140.051 Geschäftsstücke zugewiesen.

Seimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke wurden in der Zentrale 7488, bei den Bezirksämtern 16.523, Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde in der Zentrale 1616, bei den Bezirksämtern 45.494 ausgefertigt.

Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten und dersgleichen wurden in der Zentrale 26.930, bei den Bezirksämtern 3974 an Parteien ausgesolgt. Hiezu kommt noch: die Behandlung zweiselhafter oder streitiger Heimatrechte und die Borlage der Akten an den Magistrat in den Fällen, in welchen es sich um Anerkennung des Biener Heimatrechtes oder um Berichtserstattung an die k. k. n.-ö. Statthalterei handelt (5614 Geschäftsstücke); weiters die durch den Matrikenaustausch mit dem Auslande im Sinne der bestehenden Matrikenkonventionen bedingten Amtshandlungen (1943 Akten); serner die Behandlung der Einbürgerungs= und Ausbürgerungsakten (zusammen 650 Dienststücke) und endlich die Durchführung des militärischen Evidenzüberweisungs= versahrens infolge Heimatrechtsänderungen (11.085).

Bei den Bezirksämtern wurden 37.038 Meldungen Stellungspflichtiger, 48.961 Meldungen Landsturmpflichtiger und 110.914 Meldungen Militärtappflichtiger aufgenommen. Ferner erfolgten in der Zentrale 102.262 direkte Postexpeditionen und langten 27.279 Matrikenauszüge über die im Jahre 1895 geborenen Personen männlichen Geschlechtes zur Behandlung ein.

b) Abteilung zur Evidenthaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 36.858 Geschäftsstücke zugewiesen. Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung usw. langten bei der Zentrale 29.164, nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter 29.448 ein. Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsberänderungsanzeigen von Personen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wurden bei der Zentrale und bei den magisstratischen Bezirksämtern zusammen 126.475 entgegengenommen. Endlich hat die Zentrale 63.860 direkte Expeditionen nebst verschiedenen, der Zahl nach nicht kontrollierbaren Eintragungen in die Evidenzbehelse und Vormerkungen im Evidenzkataster zum Zwecke der Evidenzsührung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr zu verzeichnen.

c) Abteilung für Militäreinquartierungs= und Bor= fpannsangelegenheiten.

(Alle Geschäfte dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Die Geschäftsgebarung weist 463 Geschäftsstücke, 6801 Postnummern des Einquartierungsprotokolles, 82 Postnummern des Borspannsprotokolles und 271 Postnummern des Rückstandsprotokolles auf. Berbuchungen fanden statt im Geldhauptbuche 6453, im Kassajournale 7193, im Depotjournale 78, im Kontobuche 5614, im Unteroffiziersmietzinsjournale 2132. Die Jahl der Amtsbandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen betrug 5704.

# Raffengebarung.

# Einquartierungskaffenjournal.

 Hierwichen an die städtische Hauptkasse abgeführt  $88.503~\rm K$   $88~\rm h$ , an Wilitärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, außbezahlt  $59.899~\rm K$   $14~\rm h$ , als Kasseverlag für 1914 überwichen  $12.662~\rm K$   $75~\rm h$ .

# Unteroffiziersmietzinsjournal.

Kasserst vom Jahre 1912 überwiesen auf 1913 . . . . . 12.437 K 63 h An ärarischen Wiet= und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt 190.347 " 61 " zusammen . . . . 202.785 K 24 h

Hiebon wurden verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen 188.008 K 16 h, als Kasseverlag für 1914 überwiesen 14.777 K 8 h.

## Vorspannsprotofoll.

An Borspannsgebühren wurden 2603 K 75 h eingenommen und hievon 2577 K 83 h an die städtische Hauptkasse abgeführt, 25 K 92 h rückvergütet.

d) Abteilung für Militartagangelegenheiten.

Die Arbeiten dieser Abteilung bestehen aus:

- 1. der Zentralevidenz der Militärtappflichtigen;
- 2. der Behandlung der Militärtaxbemessungsaften für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Ar. 30, und zwar unter der Leitung und Aufsicht des Borstandes der Magistratsabteilung XVI, beziehungsweise seines Stellvertreters;
- 3. den zufolge der Durchführungsbeftimmungen zu vorerwähntem Gesete (Berordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und des k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211) zu erstattenden Mitteilungen an das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion über die Summe aller vorgeschriebenen Militärtaxen, serner über Anderungen der Militärtaxvorschreibungen, Nachtrags- und fallweise Bemessungen, sowie Absschreibungen.

Die der Militärtaxabteilung bisher obgelegene Einbringung der aushaftensden Rückftände von auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Militärtaxen entfällt nunmehr, weil der mit Ende des Jahres 1912 noch bestandene Rückstand per 5932 K 27 h abgeschrieben wurde. Allfällige Eingänge an Militärtaxen aus der Geltungszeit des vorbezogenen Gesetzes werden bereits für die neuen Militärtaxen verrechnet und in der Schlußerechnung separat ausgewiesen.

Es wurden 62.000 Militärtappflichtige in Evidenz geführt, 7459 Evidenz-(Kataster-)Blätter neu angelegt und unter Mitwirkung der Konskriptionsamtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern 22.432 Zahlungsaufträge über Dienstersatzen und 4164 Zahlungsaufträge über Elterntagen ausgesertigt.

Die vorgeschriebenen Dienstersatztagen betrugen 806.479 K 42 h, die Elterntagen 670.693 K 99 h, somit im ganzen 1,477.173 K 41 h.

Einbezahlt wurden im Berichtsjahre 817.081 K 68 h an Dienstersatztagen (596.271 K 45 h für das laufende Jahr und 220.810 K 23 h für die Vorjahre); 682.594 K 99 h an Elterntagen (551.626 K 79 h für das laufende Jahr und 130.968 K 20 h für die Vorjahre); zuzüglich der eingehobenen alten Militärtagrückstände per 3084 K 41 h und der eingehobenen Strafgelder per 42.072 K 58 h (davon an Militärtagmeldestrafen 25.692 K 42 h, an Vehrstrafen 12.087 K 4 h, an Landsturmmeldestrafen 4242 K 12 h und an vor Wirksamfeit des neuen Vehrgesetzs verhängten Vehrstrafenhälften von ungarischen Staatsangehörigen 51 K) stellt sich der Betrag der eingehobenen Gelder auf 1,544.833 K 66 h.

Die Zahl der zeitgemäß überreichten und aufgenommenen Meldungen betrug 48.251. Strafanzeigen wurden in 10.239 Fällen erstattet und 878 Ausforschungen eingeleitet.

Zufolge der letterwähnten Amtshandlungen wurden noch weitere 12.871 Dienstersatpflichtige zur Meldung herangezogen, es beziffert sich sonach die Zahl der Meldungen auf 61.122.

In 24.391 Fällen wurde mit der Bemessung der Militärtaxe vorgegangen (5596 für das laufende Jahr und 18.795 für Borjahre); 28.186 Personen wurden von der Entrichtung derselben befreit (10.016 für das laufende Jahr und 18.170 für Borjahre); in 45.510 Fällen war die Beranlagung am Ende des Berichtssiahres noch nicht abgeschlossen (bis dahin war infolge des hinausgeschobenen Termins zur Bekenntnislegung der größte Teil der PersonaleinkommensteuersBeranlagung noch nicht durchgeführt).

Im Ginreichungsprotofolle find 7949 Beschäftsstüde verzeichnet worden.

# e) Abteilung für Beerdigungswefen.

Die in den Wirkungsfreis des Konstriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todessalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach zentralisiert zu behandeln sind, ferner soweit sie in den Bezirken I—X, XII, Neumargarethen, XIII, Bersorgungsheim Lainz, n.-ö. Landesanstalt Am Stein- hof und Kaiser Jubiläumsspital der Gemeinde Wien, XVIII. (nur das Gebiet der ehemaligen Bororte Währing und Weinhaus) und XX Berstorbene betreffen, end- lich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen der Beerdigung auf dem Zentralfriedhose von der konskribitionsämtlichen Zentrale (Abteilung für Beerdigungswesen) besorgt. In den Bezirken XI—XIX und XXI bildet das Beerdigungs- wesen eine Ugende der konskribitionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter, im XXI. Bezirke auch der Expositur Stadlau und der Bezirks- aussischten unstätzt und kan der Bezirks- aussischen und der Bezirks-

Im Berichtsjahre sind 5297 Geschäft äft äft üde zugewiesen worden. Die Zahl der Postnummern des Beerdigungsgebührenrückstandsprotokolles beträgt 5930 (2407).\*)

<sup>\*)</sup> Die Ziffern in Klammern bezeichnen die in den anderen Ziffern nicht enthaltene Anzahl der entsprechenden Agenden in den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX und XXI, beziehungsweise bei der Expositur Stadlau, bei den Bezirksaufsichtsräten in Kagran und Aspern sowie bei den in Leopoldau exponierten Bezirksaufsichnten.

Auszüge aus dem Totenverzeichnisse über männliche Berstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren wurden 2929 (1280) versaßt. Gedruckte Berzeich nisse über Berstorben en wurden an Abonnenten 24.090, an die städtischen Amter und Behörden 78.840 verabsolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenverzeichnis beläuft sich auf 23.525 (10.639).

Grabft ellen anweisungen wurden ausgestellt für gemeinsame Gräber 12.545 (7272), eigene Gräber 3200 (3609), Arkadengrüfte — (—), Kolumbariennischen 3 (—), fertige Doppelgrüfte 3 (5), fertige einsache Grüfte 74 (79), ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag 1 (3), Doppelgruftpläte 1 (5) und einsache Grüftpläte 8 (4).

Beilegungsanweisungen wurden ausgestellt für eigene Gräber 2228 (1964), Arkadengrüfte 3 (5), Doppelgrüfte 27 (98) und einsache Grüfte 104 (175).

Ferner wurden ausgefertigt: 5220 (4831) Anweisungen zur Berwendung der Leichenversenkungsapparate bei eigenen Gräbern und Grüften, 15.748 (9258) Immatrifulierungsanweisungen, 416 (221) Exhumierungsanweisungen, 1573 Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen, 271 Anweisungen zu Einsegnungen von Insestionsleichen auf dem Zentralfriedhose, 1266 (501) Answeisungen für die Friedhossorgane zur Bormersung des Erlages der Renovationssgebühr und der Gebühr für die Erhaltung des Benühungsrechtes auf die Dauer des Friedhosbestandes und 13.295 (8495) Berständigungen der katholischen Pfarrsämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Immatrisuslierungsanweisungen. Bormersungen über angemeldete Todesfälle behufs Borsnahme der Leichenbeschau erfolgten 14.645 (10.674), Eintragungen in die Protostolle für eigene Gräber und Grüfte 5652 (5947); abgesendet wurden 6125 Telesgramme an die Berwaltung des Zentralfriedhoses. Die Anzahl der Journalsartikel des Kasseinales betrug 21.026.

 $\Re$  a  $\mathfrak{f}$   $\mathfrak{f}$  e  $\mathfrak{g}$  e  $\mathfrak{b}$  a  $\mathfrak{r}$  u  $\mathfrak{n}$  g. — Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf  $889.557~\mathrm{K}$  ( $928.480~\mathrm{K}$ ); die Gesamtaußgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) au $\mathfrak{f}$  —  $\mathrm{K}$  ( $95~\mathrm{K}$ ).

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX und XXI sowie bei der Expositur Stadlau besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauthkasseniungen obliegt. Bei den Bezirksaufsichtsräten in Kagran und Aspern sowie bei dem in Leopoldau exponierten Bezirksamtsbeamten erfolgt ebenso wie in der Abteilung für Beerdigungswesen sowohl die Anweisung als auch die Einzahlung der Beerdigungsgebühren.

#### Ranglei und Registratur.

Im gemeinsamen Magistratsexpedite werden nur kalligraphische Arbeiten, Bürgerdiplome, Anerkennungsdiplome, Anstellungsdekrete für Beamte und Lehrer sowie Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Ersledigungen der Magistratsabteilungen ausgeführt.

Zu Vervielfältigungen auf lithographischem Wege standen 2 Schnellpressen und 4 Steinpressen, die im Berichtsjahre 2,229.041 Druckseiten lieferten sowie zum Beschneiden von Papier 1 Schneidmaschine in Verwendung.

Das gemeinsame Zustellen, ferner 2462 Affigierungen zu besorgen. Un sämtliche magistratischen Bezirksämter wurden 899.838 Akten= und Schriftstück übermittelt.

Für die städtischen Gaswerke wurden 3916, für die städtischen Straßenbahnen 2340 und für die städtische Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt 7254, für das städtische Elektrizitätswerk 3333 und für die n.-ö. Landes-Brandschadenversicherungsanstalt 236 Schreiben expediert.

In der Hauptregistratur wurden im Berichtsjahre 145 Aften registriert, 1580 Aften ausgehoben und 171 Eintragungen in die Bücher über verkäufliche Gewerbe vorgenommen.

# F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat hinsichtlich der Agenden keine Beränderung ersahren. An Stelle des im März der Magistratsabteilung XXI zugeteilten Magistratssekretärs Dr. Artur Delwein wurde der Redaktion Magistratsoberoffizial Friedrich Schönsteilung kapparation der Kedaktion Magistratsoberoffizial Friedrich

Die Zahl der Jahresabonnenten betrug 592, der Halbjahrsabonnenten 860, der Freieremplare 1678.